

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Siebenter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1882.

XII.

Die Chronicae

des sogenannten Fredegar.

Von

Dr. Br. Krusch.

I. Die Handschriften.

Das grosse historische Sammelwerk des 7. Jahrhunderts, welches um 1600 von den Gelehrten auf den Namen 'Fredegar' getauft worden ist, hat in ungefähr 100 Jahren nach seinem Entstehen die mannigfaltigsten Umänderungen erfahren müssen. Was dem Geschmack eines verhältnismässig gebildeteren Zeitalters nicht mehr zusagte, liess man weg und schob interessantere Schriften dafür ein; man setzte die Geschichte fort und verband endlich mit Fortlassung alles Entlehnten die selbständige Erzählung Fredegar's und seiner Fortsetzungen mit dem ungleich höher stehenden Geschichtswerke seines grossen Vorgängers. Um das Jahr 900 waren alle diese Umgestaltungen schon vollzogen; wir haben aus dieser Zeit Handschriften aller Kategorien des umgearbeiteten Fredegar, während leider von dem echten Werke nur ein Codex auf uns gekommen ist, allerdings ein Codex, der alle anderen soweit übertrifft, dass wir lieber diese als jenen vermissen möchten. Jene Uncialhandschrift, die vielleicht noch dem Jahrhundert der Abfassung angehört und von der sich ausser in Metz keinerlei Benutzung das ganze Mittelalter hindurch nachweisen lässt, ist zuerst von Ruinart in ihrem vollem Werthe gewürdigt worden, während Duchesne, ihr erster Benutzer, sie mehr gelobt als verwerthet hat¹⁾.

Die sehr zahlreichen Handschriften des Fredegar lassen sich ihrem Inhalte nach in fünf Klassen theilen, welche sich scharf von einander abgrenzen. Ich gebe im Folgenden eine Inhaltsübersicht der verschiedenen Klassen, ohne dabei auf willkürliche Aenderungen oder zufällige Defecte einzelner Handschriften Rücksicht zu nehmen.

1) Den Codex Claromontanus giebt jetzt Monod heraus. Vgl. 'N. Arch.' VI, S. 459.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Liber Generationis.	1. Liber Generationis.	1. Liber Generationis bis cap. 23 ³⁾ .	1. Hilarianus, De cursu temporum.	
2. Hieronymus u. Idacius.	2. Hieronymus u. Idacius.	2. Hieronymus u. Idacius.	2. Hieronymus u. Idacius (mit Historia Daretis).	
		3. Hilarianus, De cursu temporum ⁴⁾ .		
3. Gregor ¹⁾ .	3. Gregor ¹⁾ .	4. Gregor ¹⁾ .	3. Gregor ¹⁾ .	1. Gregorii Historia Francorum bis X, 28.
4. Chronik bis cap. 90.	4. Chronik bis cap. 9 med.	5. Chronik bis cap. 90.	4. Chronik bis cap. 90 und Fortsetzungen bis zum Schluss.	2. Chronik bis cap. 90 und Fortsetzungen bis cap. 110 als 'Liber X'.
Isidor(?) ²⁾ .				

In der folgenden Arbeit werden zunächst die einzelnen Hss. jeder Klasse beschrieben und dann ihr Werth und ihre Verwandschaft innerhalb der Klasse festgestellt. Erst am Schlusse wird über das Verhältniß der einzelnen Klassen zu einander und besonders über die Beziehungen, welche zwischen dem Claromontanus und den übrigen Hss. obwalten, gehandelt werden.

Die Codices I.

1) Die Pergament-Handschrift der Pariser Nationalbibliothek fonds latin Nr. 10910, früher Suppl. latin 695^{bis}, in 4^o saec. VII—VIII. (s. unten p. 255), welche in Uncialen geschrieben ist⁵⁾, stammt aus der Bibliothek Sirmond's⁶⁾, die nach dessen Tode dem Collegium Claromontanum Soc. Jesu einverleibt wurde. Vor dem Verkaufe dieser Bibliothek kam sie an M. de Lauragais, der sie dem Könige schenkte. Durch letzteren wurde sie der

1) Dies ist selbstverständlich die sog. Historia epit. 2) Ich zweifle, ob der Isidor zu der Sammlung Fredegar's zu rechnen ist, und nicht vielmehr ein Abschreiber durch eine bezügliche Aenderung der Ueberschrift und Hinzufügung des Namens zu den im Prolog angeführten Quellen-schriftstellern ihn derselben einverleibt hat. Doch darüber an anderer Stelle. 3) Soweit geht auch nur die Ausgabe des Canisius, die aus einer von diesen Hss. geflossen ist. 4) Der Codex der Universitätsbibliothek in Madrid Nr. 134 enthält f. 29' 'Incipit ratio temporum. Quantocumque tempore'. Dies ist der Anfang des Hilarianus, und wohl die einzige Hs., in welcher er nicht mit dem Fredegar verbunden ist. Vergl. 'N. Arch.' VI, p. 325. 5) Ein Facsimile giebt der Graf Bastard, Peintures des Manuscrits depuis le huitième siècle jusqu'à la fin du seizième. Livr. VIII; Introd. No. 1, Taf. 8. 6) V. Duchesne, Hist. Franc. scriptores coetanei. I. Index.

kgl. Bibliothek in Paris überwiesen; cf. Hist. de l'Acad. Paris 1774. p. 119—127, Archiv VIII, p. 13 n. 1. Ihr Inhalt ist folgender. Die erste Seite enthält nur eine, wie es scheint, später eingetragene Zeichnung; auf der 2. u. 3. Seite querdurchlaufend steht von einer Hand des 9. Jahrh.: 'Breviarium scarpsum ex chronica Eusebii, Hieronimi aliorumque auctorum a quodam Adatio'. Dagegen giebt die alte Hand auf der 2. Seite ohne jede Ueberschrift ein Inhaltsverzeichnis über 26 Capitel. Es beginnt: 'I. De inicum mundi quod homo primus Adam condetus est' und reicht bis 'XXVI. Post haec scarpsum ab Adam usque Noe, a Noae usque Abraham, deinde iudecum, posthaec regum Israhel et Aegyptium et inperatori Romanorum usque a Era-glium'. Auf f. 1¹) beginnt die Schrift des Hippolyt mit den Worten 'LIBER GENERATIONIS ab Adam usque ad ordinem quae contenetur in huius volumine libri'. Das Folgende ist in der That ein zweiter Index und, wie man auf den ersten Blick sieht, der alte Hippolytische. Er schliesst mit 'Nomena emperorum Romae et quis quodannis prae-fuit'. Die Reihenfolge der Capitel deckt sich nicht mit der im Texte beobachteten; selbstverständlich fehlen auch hier die erst von Fredegar dem Liber Generat. angehängten Abschnitte. Hieran schliesst sich die Vorrede des Hippolyt 'Quoniam quidem oportit', welche f. 2' mit 'iuxta ordinem de Genesi sermonem facimus. EXPLICIT PRAEFATIO' schliesst. Der Text beginnt 'INCIPIT NARRATIO PRAEFATIONIS FILI SEM'. Die Schrift des Hippolyt endet f. 20 mit 'Alexander ann. XIII, dies VIII', worauf noch vier Abschnitte folgen. 'Regnum Hebreorum' — f. 20' 'Cyrus ann. I'. 'INCIPIT SUPPUTATIO EUSEBII HIERONIMI' — f. 21 'usque in tempore isto invenies veritatem'. 'INCIPIT NOT. DE EPI-SCOPIS SANCTAE ECL. ROMANAE QUI CUI SUC-CESSIT VEL QUANTO TEMPORE FUT' — f. 23 'Theu-derus', dessen Sedeszeit der alte Schreiber noch nicht ausgefüllt hat. Erst zu Karls d. Gr. Zeit schrieb Jemand 'ann. 6, m. 1, dies 18' auf den freigelassenen Raum und setzte den Katalog bis 'Hadrianus an. 16' fort. Auf f. 23' folgt eine eigenthümliche Zeichnung, in der Monod den Eusebius und Hieronymus sieht, mit der Unterschrift 'KPΩNNKΩPVΩ ΩVATIFAIKHΩ HDIDHPUNA HCTΩPIAΩ' und von an-derer Hand 'cronicorum multiplicem ediderunt istoriam'. f. 24 steht endlich der letzte Abschnitt dieses Buches 'In Christi nom lib chronecorum', der f. 28 'Fiunt ab Adam usque Aeraglio impēr regnante annorum 31 omnes anni 5649' (DC von spä-terer Hand auf Rasur).

Mit 'Incēpt capetolares cronece Gyronimi scarpsum' beginnt

1) Die beiden ersten Seiten sind bei der Paginierung nicht mit ein-gerechnet.

das Kapitelverzeichnis zu den Auszügen aus den Chroniken des Hieronymus und Idacius. f. 29' 'XLVIII. De suppositionem ann. ab Adam usque ad obam (sic!) Valentis' endigt der Index zum Hieronymus, an den sich mit cap. 'L. De imperium (f. 30) Theodosiae, Arcadiae, Onoriae, item Theodosiae' unmittelbar der Idacius anschliesst. Das Verzeichnis geht bis 'LXII. De Iustiniano imperatorem et Bellissarium patr'. Auf f. 30' beginnt der Hieronymus 'I. Regnum Assiriorum. Primus rex Ninus' und endigt, nachdem f. 38' ohne Unterbrechung des Zusammenhanges leer gelassen ist, f. 59' 'ad plenum reperire non potest', worauf f. 60 ohne Ueberschrift die Vorrede des Idacius 'Adacius servus domini nostri Iesu Christi' — 'prae-fationis indicio' folgt. Hieran schliesst sich die Chronik 'Romanorum XXXVIII. Theodosius' — f. 68' 'autumni fructuumque mutatione defundetur'. Mit 'Temporibus imperatores Honoriae' beginnt sodann eine Fortsetzung des Idacius, die von dem ursprünglichen Werke durch nichts getrennt wird. F. 75' nimmt eine Federzeichnung ein, die, wie Monod vermuthet, die heilige Helena darstellt. Auf f. 76' liest man nach den Worten 'Theudericus vinctus tragetur Sicilia in olloam ignis' ein 'Explicit'; nichtsdestoweniger folgen noch mehrere Abschnitte. Erst auf f. 83 'ab Ucceleno victus nomen vitamque admisit' schliessen die vereinigten Chroniken des Hieronymus und Idacius nebst den Anhängen.

Unter der Ueberschrift 'PRAEFATIO GREGORII' folgt die Vorrede Gregors — f. 83' 'ab ipso mundi principium libri primi poneretur initium'. Die nächste Seite ist leer. Erst f. 84' fährt der Codex fort mit der Ueberschrift zu dem Kapitelverzeichnis 'Incipit capetolares libri quarti quod est scarpsum de cronica Gregorii episcopi Toronaci. In Christi nomine fiat'. Der Index umfasst 93 Nummern (zwischen f. 85 und 86 fehlt ein Blatt mit den Kapiteln 51—67) und schliesst f. 86' 'LXLIII. De Chilperico, quod filiam suam in Spania cum tinsauris derexit et in continuo Cala villa mortuus est'. Später schrieb Jemand in merovingischer Cursive Einiges hinzu: 'Priamus rex Francorum Meroeus teci asserunt' u. s. w. Der Text fängt f. 87 mit einem neuen Quaternio ohne Initiale und, wie es scheint, mitten im Zusammenhange mit den Worten an: 'cumque Wandali'. Doch ist die vorhergehende Lage XI bis auf das fehlende Blatt des Registers vollständig, und die nächste Lage ist von der alten Hand mit XII bezeichnet. Dass nichts fehlt, wird auch durch das Register bewiesen, welches sich nur auf das Vorhandene erstreckt.

F. 121 nach den Schlussworten des Gregor: 'crudelissimam vitam digna morte finivit' liest man 'INCIPIT PROLOGUS CUIUSDAM SAPIENTIS', obwohl kein Prolog darauf folgt, sondern f. 121' 'INCIPIT CAPEPOLARIS CRONECE LIBRI

QUARTI IN CHRISTI NOM'. das Register zu der selbständigen Chronik Fredegars, welches 90 Nummern umfasst und f. 124 'LXXXX. De Villebadi interitum et Flaochadi obetum' endigt. Hieran schliesst sich auf f. 124' mit 'Cum aliquid unius verbi proprietate' der Prolog bis f. 125' 'vitam finisse scripsit. Explicit prologus'. Die Chronik beginnt hierauf mit den Worten: 'In nom. domini nostri Iesu Christi incipit chronica sexta' und reicht bis f. 170 'eos uterque interire fecissit'.

Den Schluss des Codex bildet die Chronik des Isidor 'IN NOMINE SANCTAE TRINITATIS INCIPIT LIBER III. ΚΡΩΝΝΚΩΡΩΜ SANCTI ESIDORI EPISCOPI', welche hier f. 184 'Explicit liber breviarium temporum a sancto Hysidoro collectum iuxta historiae fidem. Ab inicio mundi usque quadragensemo anno Chlothacharii regis ann'. schliesst.

Auf dem Rest der Seite steht von sehr alter Hand die folgende Clausel¹⁾:

✠ INUENIT LUCERIOS PRESBETER MONACOS DOM |
TUM A..²⁾ PER ISTA CRONECA ET PER ALIA
CRONE³⁾ | SU..⁴⁾ QUOD SEPTOAGENTA ET⁵⁾ QUAT-
TUOR ANN⁶⁾ | U. AUID⁷⁾ QUOD SEXTUS
MILIARIOS⁸⁾ | ESSE⁹⁾ EXPLITOS CONPOTAUIT
IPSOS¹⁰⁾ .. | AN. S X¹¹⁾ IN INDICIONE EXSIENTE
TE....¹²⁾ | . O QUARTO DAGOBERTO RIGNANTE¹³⁾.

Es ist dies eine jener Computationen, durch welche die Zahl der noch an dem vollen Jahrtausend fehlenden Jahre ermittelt werden soll, wie sie in älterer Zeit öfter angestellt wurden, um das nahende Weltende zu ermitteln. Da der Text durch Anwendung einer blaufärbenden Tinctur sehr gelitten hat, auch durch die Verletzung des Randes die Zeilenschlüsse fehlen, so ist die Feststellung des Jahres, in welchem diese Berechnung von dem Presbyter Lucerios verfasst worden ist, und der Methode, welche der Computist befolgt hat, nicht ganz leicht.

Von den drei Dagoberts, die über das Frankenreich regiert

1) Vergl. Ruinart, Praef. §. 143. Für die Monumenta haben Waitz (1840), Pertz und Heller die Unterschrift verglichen und abgeschrieben. Ich benutze ausserdem noch Monod's Text. 2) 4 Punkte Ruinart, 3 Punkte Monod, 'et' ergänzt Pertz, 'a(ut)' Waitz, ohne Lücke Heller. 3) 'cron' Heller, 'croneca quod' Ruinart. 4) 'su(b)' Waitz, 's...' Monod, 'eca' Heller, vielleicht 'sua'? 5) 'et q.' fehlt Ruinart. 6) 'an' Monod, 'anni' Ruinart, Heller. 7) '(us) avid' Heller, 'ut avid' Monod, 'sub quid quod' Waitz, 'sunt sus quod' Ruinart. 8) '(d)' schiebt Waitz ein. 9) 'd esse' Ruinart, 'd...it esse' Waitz. 10) 'ipse' Monod, 'ann' fügt Waitz hinzu. 11) 'AN_S X in ind.' Heller, 'a sexto in ind.' Waitz, '...o... in ind.' Monod, 'annos in upen in' Ruinart. 12) 'tertia d o' Ruinart, 'te(r) no' Waitz, 'ter o' Monod. 13) So Pertz, Monod, 'regnante' Ruinart, Waitz, Heller.

haben, ist gleich von vorn herein der erste auszuschliessen, welcher im J. 638, also schon vor Fredegar, starb. Aber auch den zweiten kann der Urheber der Clausel nicht gemeint haben, da dessen viertes Jahr 676/677 nur eine mit Q beginnende Indiction gehabt haben würde. Dagegen entspricht das 4. Jahr Dagoberts III. = 714/715 der Indiction 'tertia decima', welche mit dem September 715 ablief. Da nun dieser König im Juli (cf. Breysig, Jahrb. p. 17) oder im August (cf. Breysig p. 19) dieses Jahres starb, Lucerios aber 'indiccione exsiente' schrieb, so ist diese Supputation kurz vor dem Tode des Königs im J. 715 verfasst worden. Auf welche Weise Monod das J. 714 erhalten hat¹⁾, vermag ich nicht zu entdecken. Dass unser Resultat das richtige ist²⁾, beweisen auch die Weltjahre. Wie allen aus dem Merowingischen Reiche stammenden Berechnungen, ist auch der vorstehenden der Calculus Victorianus zu Grunde zu legen. Victorius zählt bis zum J. 457 5658 Weltjahre, das Jahr 715 ist folglich das 5916. in dieser Aera. Es würden mithin an dem sechsten Saeculum noch 84 Jahre fehlen. Die erste Zahl, welche den Rest andeuten könnte, 'septoaginta et quattuor' entspricht freilich nicht unserem Ansatz. Nun hat aber Heller in der vorletzten Zeile zwischen 'an. s' und 'in' noch eine X entdeckt. Nichts liegt näher als diese beiden Zahlen zu combinieren und die fehlenden Worte folgendermassen zu ergänzen: 'quod sextus miliarios ... (docit) esse explitos, conpotavit ipsos (ann. LXXIII et) an(o)s X'. Dass wirklich die 74 hier einzuschieben sei, zeigt meines Erachtens auch 'ipsos', was sich doch nur auf die vorhergehenden 'septoaginta et quattuor' beziehen kann. In dieser Weise hatte Lucerios gefunden, dass dem sechsten Miliarios noch 84 Jahre fehlen. Wie ist nun aber das erste Resultat, jene 74 Jahre, unterzubringen? Man muss sich hierbei erinnern, dass der Verfasser seine Berechnungen 'per ista croneca et per alia crone(ca)' angestellt hatte. Wird man das zweite Ergebnis, dass nach 74 + 10 Jahren das Jahrtausend voll sei, naturgemäss mit der 'alia croneca', einer uns jetzt vermuthlich nicht mehr erhaltenen Quelle, in Verbindung bringen müssen, so ist sicher das erste auf die 'ista croneca' zurückzuführen. Nun geht bekanntlich die Fredegar'sche Chronik bis zum J. 641, Lucerios schrieb also gerade 74 Jahre nach Fredegar. Die betreffende Stelle ist mithin so zu ergänzen: 'quod septoaginta et quattuor ann(i ab ista comp)utavid'. Frei übersetzt würde also die Clausel folgendermassen lauten: 'Der Presbyter und Mönch Lucerios hat durch diese Chronik und durch eine andere Chronik Folgendes gefunden: er zählte 74 Jahre von dem Ende

1) Vergl. 'Jahrbuch für Schweizerische Geschichte'. Zürich 1878, Bd. III, p. 141 ff. 2) 715 hat schon Ruinart, Praef. §. 143.

dieser Chronik und berechnete die Vollendung des 6. Jahrtausend auf 74 + 10 Jahre am Ende der 13. Indiction, im 4. Jahre Dagoberts'. Leider wissen wir nicht, wo der Presbyter Lucerios geschrieben hat; doch steckt vielleicht noch im Schlusse der ersten und dem Anfange der zweiten Zeile 'dom tuma' eine bezügliche Andeutung, die sich aber jetzt kaum noch wird enträthseln lassen. Jedenfalls erwartet man nach 'monacos' das betreffende Kloster, ganz abgesehen davon, dass an dieser Stelle auch kaum etwas anderes gestanden haben könnte. Wunderbar ist es aber, dass der Schreiber nicht auf die im Claromontanus unmittelbar vorhergehende Chronik des Isidor mit den Worten 'ista croneca' Bezug genommen hat. Sollte man da nicht meinen, dass sich die Formel ursprünglich direct an die Fredegar'sche Chronik anschloss und erst später zwischen sie und Fredegar der Isidor eingeschaltet wurde? Waitz hält sie für später hinzugesetzt, aber, wie Heller bemerkt, kann sie auch von dem Schreiber des Claromontanus herrühren. Die Schrift ist Unciale mit merowingischer Cursive gemischt, während der Codex in Uncialen geschrieben ist. Dies spricht jedenfalls nicht dagegen. Ist unsere Vermuthung richtig, dann würde der Claromontanus frühestens in das 8. Jahrhundert zu setzen sein, die Clausel aber würde schon in der Vorlage desselben gestanden haben.

Der Text ist sehr alterthümlich, aber doch nicht frei von offenbaren Fehlern, die aus Verlesen, Verhören oder Nachlässigkeit entstanden sind und nicht dem Texte aufgedrängt werden dürfen. Diese sind mitunter von einer oder mehreren späteren Händen corrigiert, die selbst dem 8. oder 9. Jahrh. anzugehören scheinen, aber doch an sich keine Autorität haben. Nur eine von diesen Händen ist so alt und der ersten so ähnlich (nur die Tinte ist etwas heller), dass man sie fast für die des Schreibers selbst halten könnte, der später einige offenbare Versehen selbst corrigierte.

Zu dieser Art von Correcturen möchten die folgenden zu rechnen sein, die, wenn sie auch nicht von dem Schreiber selbst herrühren sollten, sicher nach der Vorlage gemacht sind, was aus der Vergleichung mit den Quellen Fredegar's und den übrigen Hss. hervorgeht. So stand Hier. c. 27 ursprünglich in 1: 'Niaemias de Babillonem venit, Hierusolimis struxit' und erst 'eadem aut coeva manus', wie Waitz bemerkt, fügte die Worte 'et murus' nach 'venit' ein, die sich sowohl in der vollständigen Chronik des Hieronymus, als auch in den übrigen Fredegar-Hss. finden. Aehnlich ist auch die Stelle Greg. c. 22 'ut quod aliae gentes passi sunt, non feramus', wozu in der Collation bemerkt ist 'ipse (2) corr. perferamus'. In der That hat Gregor mit den anderen Fredegar-Hss. 'perferamus'. Andere Belege, die man hier anführen könnte, sind nicht

so bezeichnend, weil ursprünglich in 1 eine offenbare Corruptel stand, die ein Corrector auch wohl ohne Exemplar verbessern konnte. So lag Greg. c. 11 'mihi notam facias vias tuas' die Verbesserung 'viam tuam' in 1 sehr nahe; und wenn nicht Waitz bemerkte, dass die Correctur von erster Hand ist, aus ihrer Uebereinstimmung mit den übrigen Codices möchte ich keinen Schluss ziehen. Die Fälle, in welchen die Correcturen von 1 mit den Lesarten der übrigen Hss. zusammentreffen, sind, wenn wir von den rein grammatischen Aenderungen absehen, sehr spärlich, und man möchte daher auch die Verbesserungen der alten Hand, sei es nun der Schreiber selbst, oder ein anderer, für wenig zahlreich halten. Ein definitives Resultat wird sich freilich nur durch Untersuchung des Codex selbst an der Hand der übrigen Collationen erlangen lassen. Dass aus der Schrift allein sich in den meisten Fällen nicht constatiren lässt, ob die Verbesserung von der alten Hand oder von dem Corrector des 8/9. Jahrhunderts herrührt, zeigen die Vergleichen, in denen leider sehr oft nur 'corr.' oder 'post corr.' notiert werden konnte. Bei weitem die meisten Correcturen sind freilich der Art, dass auf sie gar keine Rücksicht zu nehmen ist. Dazu gehören alle diejenigen, welche Waitz der 2. Hand zugewiesen hat, und ein Theil von jenen, deren Ursprung unbestimmt gelassen ist. Es lassen sich diese Aenderungen in zwei Klassen theilen: 1. solche, die aus einem der 2. Handschriftenklasse angehörigen Codex geflossen sind, 2. diejenigen, welche der Schreiber aus seinen Kenntnissen oder aus seiner Phantasie ausführte. Dass bei der Durchsicht des Liber Generat. und des Anfanges des Hieronymus dem einen der Correctoren ein Codex 2 vorgelegen hat, werden die folgenden Stellen zeigen. In der Vorrede zum Liber Gen. 'incipientes a Genesi iuxta verbum offensionem' corrigierte eine spätere Hand in 1 'verbum' in 'veram' und eben jenes 'veram' ist auch in 2a von späterer Hand über 'verbum' geschrieben. Am Schlusse von Cap. 7 des Liber Gen. macht Fredegar aus den 'Nasamones, Saei' bei Labbe drei Völker 'Nasamon, Hes, Sei'. Ueber die beiden letzten Namen schrieb der spätere Corrector von 1 'Hersei', und dies ist die Lesart von 2a. In den Worten des cap. 14 'Sub hoc Celcias sacerdos' ist in 1 'Celcias' in 'Elchias' corrigiert, was wiederum nur 2a hat. Aeusserst beweisend ist aber die folgende Stelle aus Cap. 3 des Hieronymus: 'Post quem Tola annis XXII'. Dieses Sätzchen ist in 1 ausradiert und fehlt in 2a; dagegen steht es in der Chronik des Hieronymus und in 3. 4. Aus dieser Stelle geht, wie ich meine, zur Evidenz hervor, dass einer der Correctoren bei seiner Arbeit einen Codex 2 zu Rathe gezogen hat. Die übrigen Aenderungen sind, wie ich schon andeutete, werthlos und zum Theil aus der Luft gegriffen. So wird Hier.

c. 33 'regnum et sacerdocium Iudaei, quod prius per successionem enorum tenebatur' von 2. Hand 'enorum' in 'anenorum', einen fingierten Eigennamen, verwandelt. Hieronymus aber schreibt 'minorum', und es ist mithin die Lesart des Claromontanus in 'menorum' zu ändern, so dass das anlautende m durch das auslautende in 'successionem' verdrängt worden ist. Damit stimmen auch die übrigen Hss. überein, von denen 2. 4 'minorum', 3 mit grösserer Annäherung an 1 'eorum' liest. Greg. c. 81 ist von einem Kriege des Tiberius gegen die Perser die Rede; am Schluss heisst es '20 aelevanti exinde adducti sunt'. Hier corrigiert nun die spätere Hand 'ex India', obwohl doch von den Persern gehandelt wird. Bei Gregor steht nur 'ad imperatorem deducti'; 'exinde', welches auch alle übrigen Hss. bieten, ist also Einschleissel des Fredegar und wird von dem Corrector, der Persien und Indien für identisch hielt, verballhornt. Solche Entstellungen des späteren Correctors lassen sich beinahe auf jeder Seite nachweisen; es wird genügen, ein paar charakteristische Beispiele vorgeführt zu haben, aus denen man sich leicht ein Bild von den übrigen Aenderungen machen kann. Die Capitelzahlen sind in den ersten Büchern sehr oft erst von einem der Correctoren, freilich nicht immer ganz richtig, hinzugefügt worden; zum Theil fehlen sie wohl auch ganz. Hier müssen die vorangestellten Indices zur Ermittlung der Absätze herangezogen werden, aus denen sich auch mit wenigen Ausnahmen die richtige Eintheilung mit Sicherheit ermitteln lässt. In den beiden letzten Büchern rühren die Zahlen schon von dem Schreiber des Codex her, der sich übrigens nicht gescheut hat, mitten in einem Satze ein neues Capitel zu beginnen. Sehr früh sind auch die Quaternionen auf den Rändern notiert. Eigenthümlich ist es, dass neben X sich auch II findet und statt XV und XX nur III und IV steht; also eine Zusammenfassung grösserer Abtheilungen.

Was die Schrift betrifft, so sind schon Abbreviaturen und Interpunktion vorhanden. Für die letztere, die aber beinahe öfter an falscher¹⁾ als an richtiger Stelle steht, dient in der Regel der Punkt und das Komma, beide in der halben Höhe der Buchstaben, denen mitunter ein grösserer Anfangsbuchstabe folgt. Selten findet sich 7 am Ende einer Seite oder eines Abschnittes, oft eine Zusammenstellung mehrerer Züge ohne bestimmten Charakter. Viele Trennungszeichen sind von den späteren Händen hinzugefügt, besonders Striche, die durch die Zeilen hindurchgehen. Die Schrift ist sonst meist regelmässig (auf der Seite 20 bis 23 Zeilen), doch die Länge der Zeilen ziemlich ungleich, so dass am Ende oft ein grosser Raum frei bleibt. Da auch die Schrift bald grösser, bald kleiner ist, so wechselt

1) Z. B. Chron. c. 36: 'Itaque rex ad virum Dei. Lussovium venit'.

die Zahl der Buchstaben von 36—48, doch sind in der Regel ungefähr 40 anzunehmen. Hier und da sind Zeilen, ja ganze Seiten leer gelassen. Die Ligaturen N, ſ, Æ für nt, au, ae kommen öfter vor; u steht mitunter über dem Worte: obtin^uerunt. Am Ende der Zeilen finden sich auch cursive Elemente PACſ (pacem), PROSPERITATIS. Als Abkürzungszeichen trifft man besonders ~ für m am Ende der Zeile dem Vokal nachgesetzt u.~ = um, ʒ für us, besonders in den Pluralendungen auf bus, und q für que, das auch die Stelle von quae vertritt. Abgekürzte Worte finden sich besonders folgende: aſ, aſſ, com, dſ, ecſ, eſ, ihū, xpī, impr, nom, prbt, regſ, scſ, mitunter auch sol = solum, fR für frateris, scR = scriptis und vielleicht auch einige andere in einzelnen Fällen, z. B. in den Inhaltsverzeichnissen.

Die Hs. ist zum grössten Theil von Waitz für die Monumenta verglichen worden; nur das letzte Buch und den Liber Gener. hat Pertz collationiert. Einzelne Stellen hat Heller revidiert.

1*) Der Codex der Metzzer Stadtbibliothek Nr. 134¹⁾ (früher D 12), saec. VIII—IX in fol., welcher nach meiner Zählung 212 Blätter umfasst²⁾, stammt aus dem Arnulfskloster in Metz, wie dies eine Hand saec. XI. auf der letzten Seite bemerkte: 'Liber sancti Arnulfi. Si quis ei abstulerit, maledictus sit ex Patre et Filio et Spiritu sancto. Amen'. Die Hs. enthält Excerpte aus allen möglichen kirchlichen Schriftstellern, offenbar in der Absicht zusammengestellt, um als Lesebuch für die jungen Canoniker und Mönche zu dienen. Ein Schreiber saec. XV hat daher mit Recht auf den unteren Rand von f. 211' die Worte gesetzt: 'Liber iste continet summas diversas³⁾ sanctorum doctorum ad instructionem chanonicorum et monachorum⁴⁾', nachdem schon der Schreiber des Codex selbst in grossen Majuskeln, abwechselnd eine Zeile roth und eine blau, auf dasselbe Blatt die Subscription eingetragen hatte: 'EXPLICIT LIB DE DIVERSIS VOLVMINIBVS DO GRATIAS CONTVLIMVS VT POTVIMVS VOLVNTARIAE BENE SI BENE TVI SI ALITER NOSTRI EST MERITI ORA PRO SCRIPTORIS: SI DM ABEAS ADIVTOREM'. Der Codex ist durchweg von derselben Hand geschrieben, der besonders die Gestalt des r eigenthümlich ist, welches einem c sehr ähnlich sieht. Die Quaternionen sind auf dem unteren Rande des letzten Blattes in Buchstaben und Zahlen angegeben. Die erste Lage fehlt: der Codex beginnt daher mitten im Zusammenhange: f. 1 'At illa audiens actōs suos egredi'. Ich übergehe den übrigen

1) Vergl. Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques des Départements, V, p. 53. 2) Ein Irrthum ist möglich; die Hs. ist nämlich nicht paginiert. 3) 'diuersas' cod. 4) 'mōchorum' cod.

Inhalt, da er nichts Historisches bietet, und bemerke nur, dass dem Fredegar ein Glossar vorhergeht. Der Schluss desselben, sowie der Anfang des folgenden Excerptes aus Fredegar sind verloren. Letzteres beginnt f. 193 'Hebrei simul cum Jacob in Aegypto' = Hier. c. 2 (ed. Canisius-Basnage¹) p. 166, l. 4). Nach f. 203 fehlt ein Blatt; f. 203 schliesst nämlich 'Romr. XIII. Imperavit Antonius cognomen Pius ann.' (Canis. p. 177, l. 43), während f. 204 mit 'triumpharet fraude perfecto filio occiditur. Romr. XXIII. Philippus imperator' (Canis. p. 178, l. 38) beginnt. Das Excerpt aus dem Hieronymus endigt 'Post quem Gratianus sumpsit imperium' (Canis. p. 181, l. 35) im Anfange von cap. 47, es fehlen also die letzten capp. 48 und 49 vollständig. Hierauf folgt unmittelbar unter der Ueberschrift 'DE SERIE ANNORUM SCI HIERONIMI UEL SCI EUSEBII XLVII' das cap. 26 des Liber Generat., welches 'Primo die Deus condidit lucem, secundo firmamentum caeli' beginnt. Diese Seite schliesst mit 'Cainan fuit CXXX annorum'. Die folgenden drei Blätter f. 208. 209. 210 sind verheftet und so umzustellen, dass 210 und 209 vor 208 kommen. Auf f. 210 fährt der Text von f. 207 fort: 'genuit Sala. Omnes anni Cainan sunt'; dieses Blatt ist das erste des letzten Fascikels, welcher 5 Blätter fasst, nämlich 210. 209. 208. 211. 212. Auf f. 209' schliesst dieses dem Liber Generat. entnommene cap. mit 'Eraclius ann XXI fiunt ab Adam usque ad Eraclio ann V̄CXLVIII'; den vorhergehenden Kaiser-Katalog hat eine jüngere Hand mit blasser Tinte durchcorrigiert, auch einige ausgelassene Kaiser eingeschoben. Doch sind diese Correcturen ohne Werth. Auf cap. 26 lässt der Zusammensteller dieser Sammlung die Schluss-computation von cap. 24 des Liber Generat. folgen, welche ohne irgendwelche Hervorhebung mit 'Ab Adam usque diluvio' beginnt und 'usque in tempore isto invenies veritatem' schliesst. Den Schluss des ganzen historischen Breviars bildet endlich die 'NOTITIA DE EPIS ROMANIS XLVIII. Petrus sedit ann XV²)', wie man sogleich erkennt cap. 25 des Liber Generat. Der Papst-Katalog endet f. 208' 3) ähnlich wie im Claro-

1) Nach dieser Ausgabe ist Canisius stets citiert. Im Uebrigen habe ich den revidierten Text benutzt und auch die neue Kapiteleintheilung befolgt. 2) Auf den unteren Rand dieses Blattes setzte eine Hand saec. XII. eine Benedictionsformel für eine Salbe gegen Kopfschmerz: 'Ad tineam. Benedic, Domine, hoc unguentum, sicut benedixisti unguentum, quod tibi obtulit Maria, quando tuos pedes lavit ex lacrimis oculorum suorum et unguento unxit, et sanctifica istam axungiam ad sanandam tineam huius capitis. Tu, Domine, qui ei dimisisti peccata, quoniam dilexit multum, sana istam infirmitatem et dele per intercessionem sanctorum Cosme et Damiani et da nobis, ut ubicumque (ut ubi *bis*) tetigerit hoc unguentum, vel ista axungia, non remaneat ullum malum nec ulla infirmitas, careat omnis dolor et omnis languor, Deo adiuvante, qui vivit (ū *cod.*) et regnat Pater noster. III'. 3) Auf den oberen Rand dieses Blattes schrieb eine Hand saec. XII: 'Scribere cum penna doceat me sancta Maria'.

montanus 'Theodorus sed.', ohne dass die Sedeszeit ausgefüllt ist. Die folgende 'Oratio sancti Gregorii' hat mit dem Fredegar nichts zu thun.

Die Hs. enthält also von der Fredegar'schen Sammlung den am Anfang und Ende unvollständigen Hieronymus, dann als Cap. 47 die Cap. 26 und 24 ex. des Liber Generat., und als Cap. 48 das Cap. 25 desselben Buches. Die hohen Capitellnummern lassen vermuthen, dass am Anfange sehr viel verloren gegangen ist. Der Hieronymus ist hier nicht in Capitel eingetheilt, er bildete vermuthlich in seiner Gesammtheit das Cap. 46.

Der Codex wurde von mir in Berlin benutzt.

Bethmann vermuthete, dass die Metzger Hs., resp. ihre Vorfahren, als Quellen des Fredegar anzusehen seien. Doch schon die von Waitz gemachten Excerpte überzeugten mich, dass der Codex nur Auszüge aus dem Fredegar enthalte, eine Ansicht, die später, als der Codex nach Berlin geschickt worden war, bestätigt wurde. So giebt die Hs. statt der Worte: 'in Aebreo- rum libro XL ann. inveniuntur, in septuaginta interpreta- tione 20' (Fred. Hieron. c. 7) nur die Zahlen 'XL. LXX. XX', lässt eine Menge Sätze aus und zieht andere ungeschickt zusammen. Dem Schreiber unverständliche Ausdrücke werden durch kühne Conjecturen verschlimmbessert. So wird beispielsweise aus dem Fredegar'schen Satze (Hieron. c. 37): 'Domicianus tantae superbia fuit, ut aureas et argenteas statuas sibi in Capitulum puni iusserit', da der Mönch vom römischen Capitol nichts wusste, die unsinnige Notiz: 'Domiĉn tante superbie fuit, ut statuas aureas et argenteas sibi in caput poneret'! Allerdings hat der Metzger Schreiber über die Verschwendung des Nero einen Satz mehr. Nach 'subministrabat' (Canis. p. 176, l. 16) schiebt er nämlich die Worte ein: 'Nero in proxima processione non minus .a. V. milia curruum procedebat'; doch muss man gegen diese Nachricht Misstrauen hegen, da sie auch in der Quelle des Fredegar, in der Chronik des Hieronymus fehlt. Sollte vielleicht der geistreiche Verfasser diese Notiz aus dem nächsten Fredegar'schen Satze herausgelesen haben, in welchem von der Ermordung der Octavia und der Verbannung des Philosophen Cornutus gehandelt wird? Unmöglich wäre es eben nicht bei den Kunststückchen, die er an anderen Stellen zum Besten giebt; auch fehlt dieser Satz in dem Metzger Codex, der ihn durch die erwähnte Interpolation ersetzt. Nichtsdestoweniger nimmt diese Hs. eine sehr merkwürdige Stellung unter den Fredegarhss. ein. Die Cap. 24—26 des Liber Gener. stehen nur im Claromontanus und in den beiden Hss., die ich mit 2 bezeichnet habe. Ich weiss nun nicht, wodurch sich Bethmann

hat bestimmen lassen, den Metzer Codex mit 2^c zu bezeichnen. Dass er mit dieser Klasse nichts zu thun hat, kann man schon aus dem Schlusse des Papst-Kataloges erkennen, der hier wie im Claromontanus von der Regierungsdauer des Theodorus noch nichts weiss, während in 2 diesem Papste 10 Jahre zugeschrieben werden. Thatsächlich nähert sich der Mettensis an den massgebenden Stellen weit eher dem Claromontanus, als der 2. Klasse. Um dieses zu beweisen, muss ich vorausnehmen, dass alle Hss. von 2—5 aus demselben fehlerhaften Exemplare (X) hervorgegangen sind. Diesem jetzt verlorenen Codex X verdankt die Metzer Hs. nicht ihren Ursprung, was eine Anzahl Belegstellen aus dem Hieronymus beweisen werden. Cap. 3 liest 1: 'Gysus successor Moysi terra — distribuit', alle übrigen Hss. verbessern 'successor' in 'successit', nur der Metzer Codex hat auch 'successor'. Cap. 7 hat 1 'Aebreorum reliqui anni Labdon ann. octo', und mit ihm schreibt auch der Mettensis 'Labdon', wogegen 3a. 4b 'anni .L. abdon' und 2a mit Auflösung der L. 'anni quinquaginta Abdon' lesen. Da also 2. 3. 4. den 'Labdon' in 'L. abdon' verwandelt haben, so werden sie gezwungen, gleich darauf 'Post Abdon' zu ändern; dagegen haben auch hier der Claromontanus und Mettensis richtig 'Labdon'. Recht interessant ist auch die folgende Stelle aus Cap. 10: 'usque ad Moysen ann. 1447', wo 2a 'mille CCCXC VII', 3a 'III CCCCL XLVIII' und 4b^{2*}, 'III milia CCCCLXXXVIII' lesen. Der Mettensis hat hier allein mit 1 das richtige 1447, ist also sowohl von der in 2. 3. 4 übergegangenen Verwandlung der 'XL' in 'LXL', als auch von der Auflösung des in dem Claromontanus stehenden $\overline{\text{M}}$ in $\overline{\text{III}}$, welche 3. 4 zu Stande gebracht haben, frei. Cap. 16 machen die Hss. aus den Worten von 1: 'pastorale a Fabio Rumoli duci' durch falsche Worttrennung das unsinnige 'pastoralea (pastoralia 3a) fabeorum (fabiorum 4b^{2*}) oliduci (oliduce 4b^{2*}, olimduci 3a)'. So 2a. 3a. 4b^{2*}, der Metzer Codex dagegen, in welchem 'pastorale' fehlt, liest richtig 'a F. Romoli doci'. Die Eingangsworte des Cap. 26 lauten in 2a. 3a. 4b^{2*}: 'Canbis (Cambis 3a. 4b^{2*}) inquit (inqui et 3a)' statt 'Canbisin qui et', wie 1 hat, und so heisst es auch im Mettensis: 'Cambisis qui et'. Ueberaus beweisend ist aber die folgende Stelle. Cap. 32 steht in 1 in Uebereinstimmung mit Hieronymus 'bus in suburbano ad arantem locutus est' und ähnlich auch im Mettensis 'bos in suburbano ad orante', dagegen stellen 2a. 3a. 4b^{2*} folgendermassen um: 'bos ad arantem in suburbano'. Auch die Worte 'Mons Bibios in Asiam ruptus' in Cap. 36 gehören hierher, da die Lesart 'raptus' im Mettensis sich weit eher an 'ruptus' von 1, als an das sinnlose 'subtus', welches 2a. 3. 4 haben, anschliesst. In der merkwürdigen Notiz über Avenches im Cap. 40 'Aventicum praeuencione Wibili

cuinomento' setzen 2a 'viobile', 3 'violabile', 4b*. c 'violabili für 'Wibili' ein, welches ausser dem Claromontanus nur der Mettensis richtig bringt. Gleich darauf in dem Bericht über Claudius konnte sich der Schreiber von X die Worte 'regn. Claudios ann. et mensis 9' nicht anders erklären, als dass nach 'ann.' die Regierungsjahre ausgefallen seien; deshalb schob er auf gut Glück eine 'XL' ein. So lesen 2a. 3. 4 'ann. XL', nur der Mettensis verstand die Stelle richtig, indem er 'aⁿ I.' ergänzt. In demselben Capitel lassen 2a. 3. 4 bei den Worten 'Aurilianum Romae triumphantem Tetricus et Gerubia praecesserunt' den unglücklichen 'Tetricus' aus, aber nicht der Mettensis, der den Kaiser 'Tetricis' nennt. Cap. 41 finden wir in 2a 'qui aprunpo scelere', in 3 'quia prun pro s.' und in 4b* gar 'qui a principio s.' statt des richtigen 'qui Aprum pro scelere'. Der Irrthum ist dadurch entstanden, dass X das m von Aprum in n verwandelt hatte. Doch der Mettensis liest richtig mit 1 'qui Aprum pro s.' Nicht minder entscheidend sind die Worte: 'quattuor aecl, cum populo eodem iobente subversi sunt', wo die meisten Handschriften das r von 'quattuor' mit zu dem nächsten Worte ziehen und statt 'cl' 'd' lesen. 2a hat nämlich 'red', 3 und 4 lösen die Abkürzung auf und schreiben 'redum' statt der 'aecl' von 1. Allein im 'Mettensis' findet man auch das richtige 'ecte'. Ein eigenthümliches Geschick hat die Nachricht des Hieronymus 'Bizabde et Amida captae sunt' gehabt. Denn nicht genug, dass sich Fredegar bewogen fühlte, Cap. 42 ex. sie durch Hinzufügung von 'a militum 60 milia' noch sensationeller zu machen, hat auch der Schreiber von X sein Uebrigcs gethan, um hinter seinem Vorgänger nicht zurückzubleiben: 2a. 3. 4 vergrössern nämlich noch die Armee durch Einschiebung des Wörtchens 'quattuordecim'. So liest man dort 'a militum quattuordecim sexaginta milia'. Der Mettensis aber weiss mit dem Claromontanus nur von '60 milia'. Wir schliessen unsere Beweisführung mit der vielleicht gewichtigsten Stelle des Cap. 44 'Omnes paene tunc totus urbis aecl. — — polluuntur', wo 2a. 3. 4 ein Substantivum 'penetudine (penitudine 2a. 4)' für 'paene tunc' einsetzen. 'Paene' hat aber nicht bloss 1, sondern auch seine Quelle, und wenn wir nun auch im Mettensis das richtige 'poene tunc' finden, so ist dies eben ein Zeichen, dass derselbe nicht aus jenem verlorenen Codex X her stammt, welcher der Vater der Hss. 2. 3. 4 ist. In allen angeführten Stellen schliesst sich vielmehr diese Hs. auf das Engste an den Claromontanus an, woraus man schliessen möchte, dass jener, resp. eine Abschrift von ihm, die Vorlage des Metzger Epitomators gebildet hat.

Doch wird vorerst zu untersuchen sein, ob der Mettensis auch bessere Lesarten als 1 enthält. Und selbst in diesem Falle wird man nicht sofort eine andere, theilweise bessere

Vorlage statuieren, sondern zunächst die Möglichkeit in Betracht ziehen, ob die betreffenden Verbesserungen nicht auf die Conjecturalkritik des Metzger Schreibers zurückzuführen sind, der, wie wir schon sahen, dass nachdrücklichste Bestreben hat, den Text lesbar zu machen. Wenn nun auch die oben angeführten Belegstellen zeigen, dass er dabei vom Glücke nicht grade begünstigt war, so wird man sich doch nicht wundern dürfen, dass er da, wo die Restitution nahe lag, auch hin und wieder das Richtige getroffen hat. Erst wenn diese Erklärungsweise kein befriedigendes Resultat ergiebt, dürfen wir annehmen, dass die Vorlage des Mettensis eine andere und bessere Hs. als der Claromontanus war. Erinnerung man sich zunächst daran, dass der Schreiber nur ein Geistlicher gewesen sein kann, so wird nicht auffallen, dass gewisse Namen aus der heiligen Schrift von ihm berichtet worden sind. So hat er Hier. Cap. 3 am Schlusse in dem Satze: 'Post Aesebon Labaion ann. VIII' richtig 'Labdon', Cap. 16 'Post quem Juda quintus decimus Segecias ann. 49' statt 'Segecias' richtig 'Ezechias' eingesetzt und in dem aus Daniel 9,26 entlehnten Verse in Cap. 33 'inibit' in 'interibunt' emendiert, wo auch 4b* mit der Conjectur 'peribit' dem Richtigen nahe kommt. Vielleicht gehören auch die Worte 'Cyrus condeta' Cap. 3 hierher, wo ebenfalls der Mettensis richtig 'Tyrus' corrigiert, doch ist zu bemerken, dass Fredegar vielleicht schon 'Cyrus' in seinem Hieronymus-Exemplar gefunden hat, wenigstens hat auch der Berner Hieronymus-Codex 'Cyrus'. An anderen Stellen ergab schon der Sinn die richtige Lesart, ohne dass es irgend welcher Vorkenntnisse für die Emendation bedurft hätte. Cap. 22 'Fossas circum murus dixit' verbessert der Mettensis 'duxit' mit dem Corrector des Claromontanus, Cap. 31 'capta urbe et templum observato ad Sancta sanctorum accedit' corrigiert der Mettensis 'obserato', doch hat Hieronymus 'reserato'; Cap. 33 'conprobantur in praesenti ann. — — a secundo anno' liest der Mettensis 'computantur'; Cap. 40 statt des sinnlosen 'oretur' in 'Claudius Sirmia civitate — — oretur' schreibt er 'moritur'. Dass der Satz Cap. 16 'templa quoque et murus humani urbis struxerunt' nicht in der Ordnung sei, merkte schon der Corrector des Claromontanus und schrieb, da an der betreffenden Stelle von den Römern die Rede ist, richtig 'Romane' statt 'humani'; es ist mithin nicht wunderbar, wenn auch der Metzger Epitomator 'Romani' verbessert. Zufall war es wohl auch, dass er Cap. 20 'Tarquinius Priscus ciram Romae aedificavit' in der 'cira' den 'circus' fand, dagegen können wir ihm nicht beistimmen, wenn er Cap. 22 'censum Romanorum civium — instituit' für das richtige 'civium' wiederum 'circum' hineinbringt. Cap. 20 'ad extremum ab Anci filiis regn. eius, cui ipse successerat' füllt der Mettensis zwar die Lücke durch Hinzufügung von 'occisus est' aus; im Hierony-

mus stehen diese Worte aber nicht am Ende, sondern nach 'filiis' — ein sicheres Zeichen, dass sie keinem besseren Fredegarcodex, sondern der Conjectur des Metzer Schreibers ihren Ursprung verdanken. Wir glauben hiernach nicht, dass die im Verhältniss zu den vom Epitomator in den Text gebrachten Corruptelen äusserst sparsamen Verbesserungen auf handschriftlicher Grundlage beruhen. Dass aber die bei weitem meisten dieser sinnlosen Fehler nicht auch andere Fredegarhss. verbessern, lässt sich so erklären, dass die Schreiber dieser nur copierten, ohne sich weiter um den Inhalt zu kümmern, während der Metzer Scribent, schon weil er nur Auszüge machte, gezwungen war, auch in den Sinn der Worte einzudringen. Dass ihm neben den Verbesserungen auch colossale Misverständnisse mit unterliefen, haben wir oben gezeigt.

Nachdem wir die Stellen, die gegen die Ansicht zu sprechen schienen, dass der Mettensis aus 1 abstammt, vorgeführt haben, ist zu bemerken, was sich dafür geltend machen lässt. Dazu gehören ausser den oben angeführten Uebereinstimmungen mit 1 gegenüber X, aus welchem 2. 3. 4 geflossen sind, hauptsächlich eine Anzahl gemeinsamer Fehler, deren Berichtigung zu schwer war, als dass sie der Metzer Schreiber hätte zu Stande bringen können. Hier. Cap. 8 liest der Claromontanus 'Ante Aenea et Friga ANNV, Saturnus, Picus' und ebenso findet man auch im Mettensis 'anñ. u' statt des richtigen 'Janus'. Weiter unten hat 1: 'Amazones — — Aetesi templum incenderunt' in Uebereinstimmung mit dem Mettensis, der ebenfalls für 'Ephesi' 'Ethesi' schreibt. Statt 'monte Caelio' in Cap. 16 schreibt 1 'monte Caeneo', der Mettensis 'monte Ceneo'. Man sieht, es sind hauptsächlich Corruptelen von Worten aus dem klassischen Alterthume, die der kritische Sinn der mittelalterlichen Geistlichen unberührt gelassen hat, während, wie oben nachgewiesen wurde, die Verderbnisse von biblischen Ausdrücken corrigiert sind.

Ich glaube somit den Beweis erbracht zu haben, dass die Vorlage des Metzer Codex keine bessere Hs. war, als der Claromontanus, beide vielmehr im Vergleich mit den übrigen Fredegarhss. sich sehr ähnelten, dass beide eine Anzahl Fehler gemeinsam hatten, während andere in dem Mettensis erst von dem Epitomator verbessert wurden. Hiernach können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der Mettensis aus dem Claromontanus geflossen ist, doch ist es auch denkbar, dass eine dem letzteren sehr ähnliche Hs. existiert hat, die der Metzer Schreiber benutzte, die aber jetzt verloren ist. Diese Möglichkeit lässt sich, wie in den meisten Fällen, so speciell auch hier, wo nur Excerpte vorliegen, nicht widerlegen, aber auch nicht beweisen, weshalb wir mit den vorhandenen Factoren rechnen und den Claromontanus für den Vater des Metzer Codex ansehen.

Doch ist bei dieser Annahme zwischen 1 und dem Mettensis noch ein Zwischenglied zu statuieren, wie aus der folgenden Stelle hervorgeht. Hier. Cap. 30 liest der Mettensis 'ciui urbes capit' statt 'centum ibi u. c.', in der Vorlage war also die 100 durch das Zahlzeichen 'c' ausgedrückt. In 1 finden wir aber 'cento ibi urbis capiunt'. Man sieht hieraus, dass noch eine Hs., wir wollen sie Y nennen, anzunehmen ist, die den Uebergang von dem Claromontanus zu dem Mettensis gebildet hat.

Die Codices II.

2a) Die Pergamenthandschrift der Berner Stadtbibliothek¹⁾ Nr. 318 in 4^o saec. IX, von deren früheren Besitzern f. 131' die Worte 'Ce liure appartient a Ragonde bachellier', f. 1 'Petri Danielis Aurel.' und 'Bongarsii' eingezeichnet sind, bestand ursprünglich aus 16 Quaternionen und einem Quinio, doch sind die 3 innersten Doppelblätter des ersten Fascikels und das vorderste Blatt der letzten Lagen verloren, so dass jetzt die Hs. nur noch 131 Blätter umfasst. Auf dem unteren Rande von f. 26' hat eine alte Hand diese Lage richtig als 'III' bezeichnet. Der Schreiber Haecpertus hat sich f. 130 genannt: HAECPERTUS ME FECIT; QUI ISTUM LIBRUM LEGIT ORAT PRO HECPERTO SCRIPTORE SI DM HABEAT ADIUTOREM ET DEFENSOREM; Die Schrift ist mit Ausnahme der späteren Zusätze auf den letzten Blättern durchweg dieselbe runde Minuskel, in der man noch zuweilen das offene dem u ähnliche a antrifft, welches allerdings der Schreiber auch schon in seiner Vorlage vorfand, wie die zahlreichen Vertauschungen dieser beiden Buchstaben zeigen. So begann er Greg. c. 22 statt 'campania' zuerst 'cū' zu schreiben, merkte aber sogleich den Lesefehler und fuhr, nachdem er 'cū' unterpungiert hatte, mit 'cāmpania' fort. Das e ist sehr oft mit einem Häkchen versehen e', das i oft weit nach oben gezogen, so dass es dem l ähnlich wird; also: 'Chlldeberto', 'Chlldericus'. Als Merkwürdigkeit ist anzuführen, dass in der Hs. einigemal das der westgothischen Schrift eigene Zeichen T für 1000 erscheint. Die Verwechslungen von f und s 'Veferontia' Greg. c. 35, r und n 'Ermergario', von b und l 'Arbato', 'habebat' (für 'alebat') Greg. c. 36, von n und u 'denouerunt' Greg. c. 76, sowie die Schreibfehler 'Pompili post' Hieron. c. 19 für 'Pompili' (post = p^o) und Canis. p. 190, Z. 59 'his' für 'h' (huius) weisen darauf hin, dass die Vorlage in einer cursiven

1) Benutzt von Jahn, 'Gesch. der Burgundionen' II, S. 520 ff., der aus dieser Hs. die auf Burgund bezüglichen Nachrichten Fredegars herausgegeben hat.

Minuskel, also wohl merowingisch, sicher aber nicht in Majuskelschrift geschrieben war. Die Correcturen, welche besonders zahlreich auf den ersten Blättern des Fredegar von späterer Hand eingetragen worden sind, verwischen die barbarische Orthographie und verschlechtern den Text. Dass sie nicht nach der Vorlage gemacht worden sind, ersieht man daraus, dass die aus demselben Codex abgeleitete Harlejanische Hs. stets die alte Lesart bestätigt. Ein Beispiel wird dies zeigen:

Lib. Generat. c. 5.

Bern.	Harlej.
Made ^{ai} de quo Medi — —	Made. de quo Medi — —
Thöbêl. unde et talienses.	Tobel. unde & talienses.
Mosoc (‘s’ in litura) unde	Moroc. unde
billiri Cytiras — —	billiri. Cytaras — —
Ascanâz de ^{Riphat de}	Ascanaz. de
quo Sarmate. Rufandae quo: (ras. ‘s’)	quo Sarmate Rufandę quos
auromate (corr. ‘sauromate’)	auromate — —
— — Rodiuiui & priami omnes ^{Dodanim. de quo des. generationes}	Rodi uiui & Priami. omnes
quindecim. de his — —	quindecim de his — —

Mit dem ursprünglichen Text der Berner Hs. und mit dem Harlej. stimmt auch 1 überein, das beispielsweise auch ‘Rufandae’ und ‘Rodivivi et Priami’ liest, dagegen corrumpt 3a ‘Rifath de’ und ‘Dodanim ex quo Priamii’. Aus einer Hs. meiner 3. Klasse sind mithin diese Correcturen oder vielmehr Verschlechterungen hergeholt, andere dagegen scheinen ohne jedes Exemplar gemacht zu sein.

Bei dieser Sachlage wäre es unnütze Mühe gewesen, wenn wir auf diese Aenderungen irgend welche Rücksicht genommen hätten.

Die Sprache dieses Codex ist schon bedeutend modernisiert. Die alten fränkischen Eigennamen mit anlautender Aspirata Ch beginnen im Berner Codex fast regelmässig mit ‘H’, also ‘Hildebertus’, ‘Hildericus’, ‘Hlotharius’, aber auch ‘Brunehildis’. Paris nennt der Schreiber oft in abgekürzter Form ‘Parius’.

Eine neuere Hand aus dem 16. oder 17. Jahrhundert hat oft Bemerkungen auf den Rand gemacht. So schreibt sie f. 80 auf den oberen Rand, indem sie sich bemühte, die alte Schrift nachzumalen ‘Hardinus quoque adest, natus est gente insuperabilis’.

Der Inhalt der Hs. ist folgender:

f. 1 ‘Incipit vita sancti Symeonis Syris servi Dei excelsi, qui in columna stetit (bis hierher in rothen Uncialen). Sanctus Symeon ex utero matris suae electus est a Domino et meditabatur a pussillo opera placente Deo. Erat autem iste filius Hy- (bis hierher schwarze Uncialen) sirici — f. 8 et com-

memorationem eius fecerit, mercedem ab Altissimo recipiet. Cui est honor, potestas et virtus in saecula saeculorum'. Der Text der Vita S. Symeonis weicht von dem der Bollandisten (AA. SS. Jan. I, p. 269) nicht unwesentlich ab. Im Berner Codex fehlen die Cap. 6—8, wie auch in der Ausgabe Roswey's und in anderen Hss. Leider hat unsere Hs. eine grosse Lücke dadurch, dass die 3 inneren Doppelblätter der ersten Lage ausgefallen sind. Es fehlt AA. SS. Cap. I, §. 3 von den Worten 'in me. Dixit ei ille Senior' bis Cap. V, §. 21 'sive iustus sive iniustus et ob hanc rem', so dass f. 2 mit 'causam orientales omnes et barbare' beginnt.

INCIPIT DE ORTU ET OBITU PATRUM. A. Adam pater generis humani — f. 6' IH. David rex filius Jesse de tribu Juda natus in Bethl̄, ubi regnavit septem annis et XXXIII annis regnavit'. Die einzelnen Patriarchen sind mit griechischen Zahlen numeriert. Der Rest der Seite bleibt frei.

f. 7 Est leo regalis omnium animalium et bestiarum. Ideo et Jacob — f. 22' Solum etiam equum propter hominem lacrimare et doloris affectum sentire. Inde centaurum equorum et hominum natura permixta est'. Dies ist die unter dem Namen 'Physiologus' ¹⁾ bekannte Naturgeschichte, deren Anfang verloren zu sein scheint, mit vielen Malereien, die, wie Hagen im Kataloge angiebt, von Piper ediert wurden. Darauf ist eine halbe Seite leer.

f. 23 beginnt der Fredegar mit 'In nomine domini nostri Jesu Christi incipiunt capitula chronici Libri primi'. Der Index schliesst f. 23' 'Expliciunt capitula'. Hieran schliesst sich die Vorrede zu dem Liber Gener. 'Incipit liber generationibus Adam usque ad ordinem, quae continetur in huius volumine lib.

f. 24' beginnt der Text 'Incip̄ narratio prefationis. Filii Sem liber generationis hominum'. Die Capitelüberschriften und ersten Zeilen der Capitel sind in Uncialen und oft mit rother Tinte geschrieben. Von Cap. 20 ab sind die Ueberschriften nicht mehr ausgefüllt, jedoch ist der Raum dafür freigelassen. Diese Lücken gehen, wie wir unten bei dem Harlejanus sehen werden, schon auf die Vorlage zurück.

f. 39' steht der Pabst-Katalog. Eine jüngere Hand hat die Päpste numeriert, und ausserdem die folgenden Eintragungen gemacht. Zwischen Pius und Sother schaltete sie 'Ancitus sd. añ XI, m̄s III, d̄ III' ein, zwischen Cornelius und Stephanus 'Lucius', zwischen Bonifacius und Johannes 'Mercurius'; über 'Marcellus' schrieb sie 'Marcellinus'. Der Katalog schliesst f. 41 'Theodorus sed añ X'. Der Rest der Seite war ursprünglich frei und sollte offenbar die Zeichnung aufnehmen,

1) Vergl. Halm, Verzeichnis der älteren Handschriften lat. Kirchenväter in den Bibliotheken der Schweiz. S. 32.

welche hier im Claromontanus steht. Eine alte Hand benutzte den Raum, um den folgenden Tractat darauf zu setzen: 'Incipiunt dies Egyptiace, quos observare oportet:

mēns iāñ die II. et anteq̃ exeat die III.

m̄ febr̄ die III. et anteq̃ exeat die II.

m̄ mār̄ die III. et anteq̃ exeat die VII.

m̄ apr̄l̄ die III. et anteq̃ exeat die XI.

m̄ māī die VII. et anteq̃ exeat die VII.

m̄ iūñ die VIII. et anteq̃ exeat die XII.

m̄ iul̄ die XIII. et anteq̃ exeat die XII.

m̄ ags̄ die VI. et anteq̃ exeat die XII.

m̄ sep̄ die III. et anteq̃ exeat die VII.

m̄ oct̄b̄ die VIII. et anteq̃ exeat die XII.

m̄ nōv̄ die VIII. et anteq̃ exeat die VII.

m̄ dec̄b̄ die XII. et anteq̃ exeat die VIII.

Hic dies observandi sunt, ne in itinere exeas, non vindemia colligas, non plantetur, non vindatur nec (?) animalia domitur¹⁾, nec, quod volueris ad profectum venire, in superscriptos dies nullatenus incipiatur, quia (?) hi dies a Deo²⁾ maledicti sunt f³⁾.

f. 41' fährt der ursprüngliche Schreiber mit dem Fredegar-texte fort. Es folgt Cap. 26 des Liber Generat., enthaltend die kleine Chronik, 'Incipit liber chronichorum. Ex dibus rerum creaturarum Deus formavit' ganz in rothen Uncialen. Das erste Buch schliesst 'usque ad Heracleum imperatorem regnante annorum XXXI omnes anni V. milia CXLVIII'. Das 2. Buch beginnt f. 44' mit dem Index zu den vereinigten Chroniken des Hieronymus und Idacius 'Incipiunt capitula chronici Hieronimi excarpsum', der f. 46 'Expliciunt capitulae' schliesst. Die nächsten 2 Zeilen sind frei. Hierauf beginnt unmittelbar der Text 'Primus rex Ninus regnavit annos L', also mit Auslassung der Eingangsworte 'Regnum Assiriorum'. F. 74 steht die Vorrede zur Chronik des Idacius 'Adacius servus dñi nr̄i ihu (sic) xp̄i universis fidelibus'. Von Hieron. c. 28 ab waren die Capitel nicht mehr numeriert, erst im Idacius bei Cap. 57 beginnt wieder die Zählung, die, wie man schon aus der hohen Zahl ersieht, mit dem Idacius nicht von neuem anhebt, sondern fortläuft. Das zweite Buch schliesst f. 95' 'Explicit liber tertius', obwohl, wie wir eben bemerkten, Hieronymus und Idacius nur ein Buch bilden. 'Incipit praefatio Greca. Decedant eo atque' beginnt hierauf der Prolog zum Gregor, der bis f. 96 'Explicit prologus' reicht. Darauf folgt der Index 'Incipiunt capitula libri III. Excars. de cronica Grecum episcopis Toronaci' — f. 98 'Expliciunt capitula'.

1) corr. superscr. 'domitetur' cod. 2) 'dō' (?) cod. 3) Sieht einem 'f' ähnlich, ist aber nur Verzierung.

Der Text beginnt 'Incipit liber IIII: Cumque Wandali' und schliesst f. 121' 'Explicit liber quartus'. Jetzt beginnt die selbständige Chronik Fredegar's, zunächst das Register 'Incipiunt capitula chronicae liber', welches schon f. 122' 'LI. De Gundeberga regina eiusque iniuriam et exilio' abbricht, da das folgende Blatt verloren ist. F. 123 schliesst sich der Prolog an mit 'Incipit prologus. Cum aliqui dum iussu verbi' — f. 123' 'Explicit prologus'. Ohne Ueberschrift beginnt dann der Text 'I. Gunthramnus rex Francorum cum iam anno', der leider schon f. 125 'Ego cum istis non loquor vita illorum' mitten in Cap. 9 abbricht.

Die nächste Zeile ist leer. Dann folgt 'Seq̃ sc̃i euāḡl sc̃d Mattheū. In illo tēp̃ adsumpsit Jesus Petrum et Jacobum et Johannem fratrem et ducit illos in montem excelsum seorsum — — Nemini dixeritis visionem, donec filius hominis a mortuis resurget'; f. 125' 'Incipit tractus eiusdem lects Effrem. De regionibus messis gaudii, de vinea fructus suavitatis' — — f. 130 'Gloria et honor, magnitudo et magnificentia. Virtus et potentia, regnum et imperium. Nunc et semper et per infinita saecula saeculorum.

ACHN FINIT'.

Die folgende Inschrift des Haecpertus ist schon oben mitgetheilt. Mit ihr schloss ursprünglich der Codex. Spätere haben dann den noch freien Raum von f. 130' und 131 mit allerhand Gekritzelt ausgefüllt. So liest man f. 130' die unfertigen Schreiberverse von einer Hand s. X/XI:

Qui nescit scribere nullum se putat¹⁾ esse laborem,

Qui duo oculi vident, una lingua loquitur, tres digito.

Eine andere Hand saec. X. setzte 2 Recepte gegen Kopfschmerz und gegen Lähmung darunter²⁾.

Auf f. 131 schrieb eine Hand saec. XI. 'De septem miraculis mundi. Primum miraculum est Romae' — — f. 131' 'In quinto ordine LXIII. columnae et arci succrescentes et super LX. IIII. CXXVII. columnae finem faciunt mirabilis edificii'.

Die Handschrift ist durch die Berner Bibliotheksverwaltung bereitwilligst nach Berlin mitgetheilt und hier von mir verglichen worden.

1) 'putet' corr. 'putat' cod. 2) Ad capitis dolorem. Ruta $\overline{\text{mp}}$.I. Vetonica $\overline{\text{mp}}$.I. Musica $\overline{\text{mp}}$.I. Abrotanum $\overline{\text{mp}}$.I. Migraneā $\overline{\text{mp}}$.I. Ex his omnibus fac potionem sive coctam sive crudam et bibe. Potio ad paralisin. Piretrum $\overline{\text{un}}$.I. Salvia $\overline{\text{mp}}$.I. Puleium $\overline{\text{mp}}$.I. Luiri-cum(?) $\overline{\text{mp}}$.I. Urtica grecanica $\overline{\text{mp}}$.I. Corticis tremuli $\overline{\text{mp}}$.I. Persici folia $\overline{\text{mp}}$.I. Cerasia folia $\overline{\text{mp}}$.I. Salicis folia $\overline{\text{mp}}$.I. Agrimonia $\overline{\text{map}}$.I. Rutā $\overline{\text{mp}}$.I. Pionia radice $\overline{\text{mp}}$.I. Vermiculum unde tingitur :: (' $\overline{\text{mp}}$.I.' eras.) denariis decem. Piper grana centum. Vinum staupos sex. Aqua staupos tres. Mel staupum .I. Per tres menses bibat, luna crescente novem dies et decrescente novem dies, et utatur balneis decoctis herbis vetonica, iuniperum, edere, savina, agrimonia, sal sextarium unum; coquat omnia simul et balneat se in eo, et sanguinem minuatur de alia parte.

2b) Der Codex des Britischen Museums in London, Harlejanus Nr. 5251 saec. IX. beginnt halbuncial 'In nomine dñi nr̃i ih̃u xp̃i incipiunt capitula chronici liber primi' mit dem Register zu dem Liber Generat., dessen erstes Cap. 'I. De initiu mundi, quo homo primus Adam conditus est' lautet. Auf den Schluss des ersten Buches in der Ausgabe des Canisius folgen, wie in 1 und 2a, Cap. 24. 25 und 26, jedoch ohne Ueberschriften, die auch in 2a fehlen. Zuerst die römischen Kaiser von 'Augustus aⁿn LVII. Tyberius — Alexanderi (das l ist roth übergeschrieben) aⁿn XIII. dies VIII', dann die jüdischen Könige 'Saul regnavit aⁿn XXX' — f. 15 'Cirus anno I', und schliesslich, nachdem eine Zeile freigelassen ist, die Computation 'Ab Adam usque ad diluvium aⁿn II milia CCXLII' — — f. 15' 'Item a passione Domini per paschalem Victorii usque in tempore isto invenies veritatem'. Hierauf bleiben zwei Zeilen frei, welche die Ueberschrift für den Papst-katalog in Cap. 25 aufnehmen sollten, aber schon in der Vorlage nicht ausgefüllt waren. Der Katalog beginnt 'Petrus sedit aⁿn XXV, menses II, dies II.' und reicht bis f. 17 'Theodorus sedit anno X'. Die nächsten vier Zeilen sind wieder freigelassen; hier fanden wir im Claromontanus das Bild, in 2a die später zugesetzte Abhandlung über die 'dies Egyptiaci'. Das Cap. 26 des Liber Generat. wird durch die Worte 'Incipit liber chronichorum et diebus rerum creaturarum Deus formavit' eingeleitet und endet mit f. 19' 'Eracleus aⁿn XXXI. Fuit ab Adam usque ad Eracleum (corr. 'Eraclium') imperatorem regnante annorum XXXI omnes anni V milia CXLVIII'. Hierauf folgt der Index zu Hieronymus-Idacius 'Incipiunt capitula chronici Hieronimi excarpsum. I. De regnum Assyriorum — — LXII. — — Expl. capitule'. Der Text beginnt 'Incipit liber regnum Asyriorum' und schliesst nach dem Idacius wie in 2a fälschlich 'Explicit liber tertius'. Demgemäss ist der Auszug aus Gregor, wie in 1, als 'Liber quartus' bezeichnet, so in der Ueberschrift 'Incipiunt capitula libri quod est quarti excarps. de cronica grecum episcopis Toronaci'; so auch am Schlusse 'Explicit liber quartus'. Es folgt das Register zur Chronik: 'Incipiunt capitula chronice liber. I. De bonitate Guntramni et ecclesia sancti Marcelli'. Dieses bricht hier schon, abweichend von 2a, mit Cap. 10 'X. De exercito Guntramni in Ispania adgressus. Expliciunt cap' ab¹). Der folgende Prolog beginnt 'Incipit prologus. Cum aliquid dum iussu' und schliesst mit

1) Bis Cap. 10 geht scheinbar auch der Text in 2b, da hier die Capitelzahlen um 1 zu hoch sind, Cap. 9 also dem Schreiber von 2b 10 ist. Er schrieb offenbar den Index nur bis Cap. 10 aus dem Grunde ab, weil er die folgenden Inhaltsangaben für zwecklos hielt, da in seiner Vorlage der Text dazu fehlte.

‘Explicit prologus’. Die Chronik beginnt auch hier ohne Ueberschrift und endet ebenso wie in 2a schon in der Mitte von Cap. 9: ‘Ego cum istis non loquor vita illorum’. Das nächste Wort ist radiert. Auf den Rest der Seite schrieb eine Hand saec. XI. in. ‘In nomine patris et filii’ eine Beschwörungsformel des Blutflusses. Die letzte Zeile enthält den Titel der Schrift Priscians ‘Incipit institutio Prisciani viri eloqtissimi (sic!) de nomine et pronomine et verbo’; diese selbst fehlt in dem Codex, da die folgenden Lagen verloren sind.

Nachdem schon Pertz, Archiv VII, S. 254, eine kurze Notiz über diese Hs. gegeben hatte, wurde sie später von Dr. Liebermann stellenweise für die Monumenta verglichen.

Die nahe Verwandtschaft von 2a und 2b erkennt man schon äusserlich daran, dass beide mitten im Texte von Cap. 9 plötzlich abbrechen. In beiden Hss. schliesst ausserdem der Papstkatalog ‘Theodorus sedit anno X’, wo in 1 und 1* die Sedeszeit noch nicht ausgefüllt ist; überhaupt stimmt der Text der einen Hs. so genau mit dem der anderen überein, dass man ohne erhebliche Irrthümer die Lesarten von 2a auch als diejenigen von 2b annehmen kann. Dennoch ist weder 2a aus 2b, noch 2b aus 2a abgeschrieben. Dass der erste Fall unmöglich ist, ergibt sich daraus, dass der Index zu dem letzten Buch in 2b schon mit c. 10 schliesst, während in 2a die Inhaltsangaben jetzt noch bis Cap. 62 gehen, ursprünglich aber wohl bis an das Ende gereicht haben. Das betreffende Blatt ist leider jetzt verloren. Auch hat bei Divergenzen weit häufiger 2a als 2b die bessere Lesart. So hat 2a Idacius c. 55, Z. 14 richtig ‘Maldras’, 2b aber ‘Madras’. Im Index zur Chronik Cap. 9 liest 2b ‘Arnulfi’, wo 2a noch richtig ‘Anaulfi’ hat, während im Texte beide die Form ‘Arnulfi’ bieten. Chron. c. 1 finden wir in 2b die fehlerhafte Schreibung ‘Agauensium’, 2a dagegen hat richtig ‘Agaunensium’. Der Anfang des Prologes, welcher in den Hss. sehr entstellt ist, lautet in 2a ‘Cum aliqui dum iussu’, in 2b aber ‘Cum aliquid dum iussu’, welche letztere Corruptel sich von dem richtigen ‘Cum aliquid unius’ offenbar noch weiter entfernt, als die Lesart von 2a. Cap. 9 verdirbt 2b in dem Satze ‘se unam esse de populo dixit’ die Worte ‘d. p.’ in ‘depulo’, während auch an dieser Stelle 2a fehlerfrei ist. Die Stelle ‘utique sacerdos instar se ostendebat’ in Cap. 1 war wohl schon in der Vorlage von 2a. b nicht in der Ordnung und vielleicht erst später durch Ueberschreiben von ‘se’ corrigiert worden. 2a hat zwar richtig ‘se’, stellt es aber vor ‘instar’, während 2b den Fehler noch vergrössert, indem es ‘esse instar’ liest. Fehlerhafte Abkürzungsstriche

der Vorlage copiert 2a genau, ohne sie aufzulösen; 2b aber löst sie auf. So steht im Prologe in 2a 'a quē' für 'aquae', 'prenotavi' für 'prenotavi', in 2b jedoch 'aquem' und 'perrenotavi'. Den Eigennamen 'Leudisclum' in Cap. 2 corrumptiert 2a in 'Leudis cum', 2b schreibt aber nur 'cum' mit Auslassung von 'Leudis'. Schliesslich fehlen in dem Satze des Prologes 'legendo simul et audiendo etiam et videndo' in 2b die Worte 'etiam et videndo', nicht aber in 2a; und während in dieser Hs. erst von Cap. 7 ab die Capitelzahlen um eins zu hoch sind, indem es Cap. 6 theilt und mit den Worten 'Anno XXVIII' ein neues Cap. beginnen lässt, sind in 2b bereits von Cap. 2 ab, welches als 3 gezählt wird, die Nummern zu hoch angesetzt. Hiernach steht es fest, dass 2a nicht aus 2b stammen kann, aber auch, dass 2a zuverlässiger als der Harlejanus ist. Es bleibt jetzt nur noch zu beweisen, dass auch 2b nicht aus 2a abgeschrieben sein kann. Dass die zahlreichen Correcturen von 2a in dem Texte von 2b keine Berücksichtigung gefunden haben, ist bereits oben nachgewiesen worden; aber dieser Umstand kann für den vorliegenden Fall nichts beweisen, da 2b älter ist als diese Verbesserungen; zur Entstehungszeit des Harlejanus also der Berner Codex noch nicht corrigiert war. Beweisend dagegen sind eine Anzahl Fehler von 2a, die 2b gar nicht oder doch in minderem Grade hat. Zunächst kommen hier die Ueberschriften zu Hieronymus und Gregor in Betracht. Der Text des Hieronymus beginnt in 1 'Regnum Assiriorum. Primus rex Ninus' und ähnlich auch in 2b 'Incipit liber regnum Asyrriorum. Primus r. N.', in 2a dagegen lautet der Anfang 'Primus r. N.', also mit Auslassung der Worte 'Regnum Ass.' Das Lemma des Registers zu Gregor lautet in 1 'Incipit capetolares libri quarti, quod est'; die Worte 'quod est' übergeht 2a vollständig, hat jedoch 2b, wenn auch vor 'quarti'. Endlich noch einige Kleinigkeiten. Idac. p. 185, Z. 2, steht in 2b richtig: 'relicta Gallicia', wo 2a 'Gallacia' hat, Chron. c. 3 schreibt den Ortsnamen 'Rioilo' (so 1) 2a 'Riola', 2b aber 'Riolo', Cap. 4 liest man in 2a 'Synodia' für 'Sidoniam', wogegen 2b 'Sydonia' hat und im Register zur Chronik c. 3 nähert sich die Corruptel von 2b 'in uegnum' weit mehr als die Lesart von 2a 'in vegitium' (das zweite i ist ausgespart) dem richtigen 'in regnum'. Diese Stellen machen es klar, dass auch 2b nicht aus 2a abgeschrieben sein kann, und es bleibt dann bei der engen Verwandtschaft der beiden Hss. nur übrig, dass beide aus demselben jetzt verlorenen Codex 2 stammen.

Die Hs. 2 war, wie ihre beiden Ableitungen zeigen, am Schlusse defect, hatte schon die jüngeren Namensformen 'Hilbertus', 'Hilpericus', 'Hlotharius', ist aber die einzige, welche mit 1 auch die Schlusscapitel des Liber Generat. enthält und

von allen fremden Bestandtheilen frei ist. Von den beiden aus ihr geflossenen Abschriften, die beide im 9. Jahrhundert gemacht wurden, hat sich 2a am meisten an die Quelle gehalten, während 2b nur an sehr wenigen Stellen die bessere Lesart liefert.

Die Codices III.

3¹) Die Hs. der Leidener Universitäts-Bibliothek Voss. lat. qu. Nr. 5 in gross 8^o gehört dem 8. oder 9. Jahrhundert an und umfasst 38 Blätter mit durchschnittlich 28 bis 29 Zeilen auf der Seite. Am Anfang und Ende unvollständig, ist sie nur ein kleines Bruchstück einer Fredegarhandschrift. Von den 6 Fascikeln, die keinerlei Bezeichnung haben, sind die ersten 3 wahre Quaternionen; der vierte ist ein Ternio, der fünfte enthält nur ein Doppelblatt und ein einzelnes, ohne dass etwas ausgefallen ist, der sechste besteht aus 5 einzelnen Blättern, von denen die beiden letzten zu einem Doppelblatt zusammengeheftet sind. Diese beiden Blätter scheinen mithin die innersten der verstümmelten letzten Lage gewesen zu sein. Die zu f. 34—36 zugehörigen Blätter fehlen und mit ihnen alles folgende. Die Schrift ist dick, breit und rund, und erinnert noch sehr an die Halbunciale. Die Initialen nehmen gewöhnlich drei Zeilen ein, sind aber nicht bunt. Von Eigenthümlichkeiten der Schrift ist hervorzuheben, dass gewöhnlich, aber nicht ausschliesslich, das offene a gebraucht wird und die Buchstaben d und cl oft gar nicht unterschieden werden können. Einmal habe ich auch das alte römische Zahlzeichen c für sechs gefunden. m am Ende wird bisweilen durch ~ wiedergegeben (z. B. Canis. p. 187, Z. 33 p&eca~), was schon der Schreiber der Wiener Hs. nicht verstand, indem er es durch 'est' auflöste. Die Wortabtheilung ist mangelhaft.

Ausser den wenigen Correcturen, die von dem Schreiber selbst herrühren, haben sich 2 Hände, freilich mit ungleichem Erfolge, bemüht, den Text zu verbessern. Erstens nämlich hat eine alte cursive Hand den Codex durchcorrigiert und zwar nach dem Originale. Diese Hand hat unter anderem fünfmal auf dem unteren Rande mit derselben Tinte Stellen nachgetragen. Unzählige Male hat dieser Schreiber e in i, o in u und umgekehrt geändert. Zweitens hat eine Hand des 12. Jahrh. auf den ersten Blättern mit blasser Tinte ganz haltlose Conjecturen angebracht, die der Schreiber des Originals der Wiener Hs. noch nicht vorfand. Auf diese Aenderungen ist bei der Vergleichung keinerlei Rücksicht genommen worden.

Die Vorlage, aus welcher diese Hs. geflossen ist, war wohl in merowingischer Cursive geschrieben, wie dies die Verwechslungen von r und s 'Aebosaci' Hieron. c. 38, 'Savennam'

Canis. p. 182, Z. 2, und f und s 'socus' Canis. p. 186, Z. 31 zeigen.

Folgendes ist der Inhalt der Handschrift.

Der Codex beginnt f. 1 im Cap. 36 des Hieronymus mit den Worten 'Contra Romanus revellentes'. Nach den Schlussworten der Chronik des Hieronymus f. 10 'ad plenum reperere non potest' folgt mit grosser Initiale: 'Ydacijs servus domini nostri Jesu Christi universis fidelibus', die Vorrede der Chronik des Idacius. F. 28' endigt dieses Buch 'nomen vitamque a: misit ('d' radiert). EXPLICIT LIBER CHRONICE. III.' und wir würden nun eigentlich, wie in 1 und 2, den Auszug aus Gregor erwarten. Statt dessen fährt die Hs. fort: 'INCIPIT LIBER QUINTI IULI HELARIANI DE CURSU TEMPORUM. Quantocumque tempore in divinis legibus — f. 38 eterna iusti autem cum Deo in vitam eternam amen. EXPLICIT LIBER QUINTI IULI HELARIANI.' Es ist dies die bekannte Schrift Hilarian's, die von jetzt ab in allen Hss. Fredegars, insofern sie überhaupt die ersten Bücher haben, widerkehrt, und welche uns nur dadurch erhalten worden ist, dass irgend ein Abschreiber sich bewogen fühlte, sie der weitverbreiteten fränkischen Chronik einzuverleiben. Ich füge noch hinzu, dass der Leidener Codex der beste ist und bei einer neuen Ausgabe unbedingt zu Grunde gelegt werden muss; doch sind auch die Hss. der 4. Klasse nicht gänzlich zu ignorieren. Auf dieses Einschießel folgt endlich der Auszug aus Gregor, zunächst die Vorrede 'INCIPIT PRAEFATIO GRECA LIBRI : IIII : :' beginnend f. 38 'Decedante: (1 Buchstabe radiert) atque immo — libri primi ('p.' übergeschrieben) ponetur initium'. Jetzt sollte das Register kommen, aber schon in der Ueberschrift zu demselben 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI' am Ende der Seite und Zeile bricht der Codex ab. Es fehlen also der Auszug aus Gregor mit Ausnahme der Vorrede und das ganze letzte Buch. Während der Anfang dieser ausgezeichneten Handschrift mit dem Liber Generat. und dem ersten Theile der Chronik des Hieronymus für uns unwiederbringlich verloren ist und, wie wir unten sehen werden, nur durch eine, wenn auch alte Abschrift ersetzt werden kann, glauben wir den Schluss des Codex in der folgenden Vaticani-schen Hs. wiedergefunden zu haben.

Die Hs. wurde durch die Gefälligkeit des Herrn du Rieu an die Kgl. Bibliothek geschickt und hier von mir verglichen.

3ⁿ) Der Codex der Vaticana Reg. Christ. Nr. 713 saec. VIII/IX. in gross 8^o 1), enthält 83 Blätter. Er beginnt f. 1 'QUARTI QUOD EST EXCARPSUM DE CRONICA GREGUM EPS THORONACHI' in der Ueberschrift zu der Historia

1) Beschrieben Archiv V, p. 61 ff.

Epit. und zwar gerade da, wo die Leidener Hs. aufhört. Der folgende Index umfasst 93 Nummern und schliesst 'EXPLICIT CAPITULA'. Mit 'INCIPIT LIBER' beginnt der Text, der 'crudelissimam vitam digna morte finivit. EXPL̄ LIBER QUARTUS' endigt. Darauf folgt das letzte Buch, und zwar der Index 'INCIPIUNT CAPITULA CHRONICE LIBER QUINTUS — EXPL̄ CAPITULA', dann der Prolog 'INCIPIT PROLOGUS. Cum :::: aliquidu: iussu verbi proprietatem non habeo' bis 'vita finissit scribsi. EXPL̄ PROLOGUS', und endlich der Text 'INCIPIT LIBER CHRONICAE — fecisset. EXPLICIT'. Hiermit endigt diese Hand; mit späterer Schrift ist zugefügt 'erchanb. Chlodharius rex de Austris' das Breviarium Erchanberti, welches f. 63 'constabat' endigt. Das 64. Blatt beginnt 'INCIP. CAPITULA LIB. HISTOR. FRANCORUM', mit der Ueberschrift zu den Gesta Francorum, deren Inhaltsverzeichnis 53 Capitel aufzählt, aber das Ganze ist nicht erhalten. Die Hs. schliesst nämlich schon mit den Worten 'vos et filios' im Cap. 32.

Der Codex ist durch eine Unmasse nicht viel späterer Correcturen entstellt, durch welche die alte und allein brauchbare Lesart nicht selten gänzlich zerstört worden ist. Ein Theil dieser Verbesserungen dürfte aus einer Hs. der 5. Klasse geflossen sein. Wenn beispielsweise Chron. c. 9 'Anaulfus' in 'Aunulfus' corrigiert, c. 44 zu 'ad domno Austrasio abbate' am Rande 'al ad domum Austrasii abbatis' geschrieben wird, so finden wir die Correctur und Variante in 5a* im Texte. Doch lassen sich nicht alle Aenderungen auf diese Quelle zurückführen. Wenn wir auch zugeben, dass ein grosser Theil nur der Phantasie des betreffenden Correctors zu verdanken sein wird, so bleibt doch noch eine Anzahl übrig, die sich weder aus dem einen noch dem andern erklären lassen. So sind am unteren Rande die im Prologe zu dem letzten Buche fehlenden Worte: 'prenotavi. In praesente autem stilo ea tempora' ergänzt, welche der Corrector niemals aus 5 schöpfen konnte, da dort der erste Theil der Vorrede fehlt. Es haben also offenbar verschiedene Hände an der Verbesserung des Codex gearbeitet, von denen die eine und ältere vielleicht noch die Vorlage von 3^u vor sich hatte, während die spätere zuweilen auf 5 recurrierte. Dies geht auch daraus hervor, dass an einigen wenigen Stellen der aus 3 geflossene Augsburger Codex die Ergänzung im Texte hat, wie z. B. gleich die oben citierten Worte dort an der richtigen Stelle stehen, während der grösste Theil der Correcturen des Vaticanus im Augustanus noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Eigenthümlich ist dem Schreiber von 3^u die Vertauschung von b und p; er schreibt: 'Prunnichildis', 'increpapatur', 'parbaro', 'plASFematur', 'plASFemio', 'paiolus', 'panniti', 'concupina',

aber auch 'suberant' für 'superant'. Seltener ist die Verwechslung von g und i 'iermana', 'iesserant'. Ferner sagt der Schreiber stets 'Neaustr.' und 'Franchi'.

Die Hs. ist wohl die eine der beiden von Valesius erwähnten und identisch mit dem von Henschen AA. SS. Febr. I, p. 125 citierten Codex, der sich im Besitze von Melchior Goldast 'virum in Germania apud Lutheranos eruditum' befand. Wenigstens stehen auch im Vaticanus wie in dem Codex Goldast's die Gesta Francorum, und in beiden Mss. schliesst der Fredegar mit 'Explicit' am Ende von Cap. 90. Die Vermuthung Bethmann's, dass die Hs. aus Reichenau stamme, lässt sich zwar nicht beweisen, hat aber viel für sich.

Der Codex wurde von Pertz verglichen.

3a) Der Wiener Codex Nr. 482¹⁾ (früher Hist. prof. 632 und Ambras. 252) saec. IX, f. 87 in Gross-Octav, stammt aus Reichenau, wie aus der Notiz einer Hand s. XII. auf f. 1: 'liber Augie maioris' ersichtlich ist, kam später an Urstisius und durch diesen an G. von Raming, der auf der Rückseite des ersten nicht paginierten und freigelassenen Blattes als Besitzer genannt wird:

Nobili viro et antiquitatis Germanice indagatori
solertissimo, D. Gotfrido a Raming
Christian^o Urstisius ddt.
M. D. XXCIV.

Die Hs. besteht aus 12 Lagen, von denen die erste und dritte Ternionen sind, die letzte jetzt nur drei einzelne Blätter fasst, während die übrigen regelmässige Quaternionen sind. Zwischen der 8. und 9. Lage sind zwei Quaternionen und damit der grösste Theil des Hilarian ausgefallen. Doch fehlten diese Blätter schon zur Zeit desjenigen, der mit altem Ductus die Custoden einkratzte, da er auf f. 61, mit dem die jetzige neunte Lage beginnt, auch wirklich eine .VIII. gesetzt hat. Diese Hand hat von der 4. Lage an die Fascikel numeriert, — bis zur dritten hatte dies der Schreiber selbst gethan —, doch ist irrthümlicher Weise das letzte Bündel mit .XIII. bezeichnet worden, obwohl das vorhergehende richtig .XI. genannt wird und zwischen beiden nichts fehlt. f. 87 ist wohl erst später eingelegt worden; es enthält biblische Glossen. Mit f. 86, welches bis zur letzten Zeile beschrieben ist und mit der Hist. epit. schliesst, bricht der Fredegar ab, es fehlt also das ganze letzte Buch. Ob auf den zu f. 85 und 86 zugehörigen Blättern, von denen nur sehr schmale Ränder vorhanden sind, noch Schrift gestanden hat, ist nicht mehr festzustellen; es muss

1) Eine sehr ausführliche Beschreibung giebt Lambecius in 'Commentarii de biblioth. Vindob. liber II, ed. II, p. 722—734.

mithin unentschieden bleiben, ob der Codex von Anfang an nur bis zur Hist. epit. ging, oder ursprünglich vollständig war und erst später verstümmelt wurde. Das Pergament hat oft grosse Löcher und ist bisweilen sehr schadhafft. Die Schrift ist in mehrfacher Weise interessant. Neben der festen Minuskel, in welcher der grösste Theil des Codex geschrieben ist, und die gegen das Ende hin sich immer mehr mit cursiven Elementen vermischt, erscheint auf einzelnen Seiten (z. B. f. 4 und 41) eine Schriftgattung, die einen total verschiedenen Eindruck macht und noch am meisten der westgothischen Schrift ähnelt¹⁾. Wahrscheinlich hat irgend ein fremder Mönch aushilfsweise diese beiden Seiten für den ursprünglichen Schreiber copiert. Im übrigen ist aber der Codex in gewöhnlicher Schrift geschrieben, die weder mit dem Westgothischen, noch mit dem Langobardischen²⁾, etwas zu thun hat. Mit f. 21 scheint eine andere Hand einzusetzen. Von da ab sind die Quaternionen nicht mehr numeriert, die Buchstaben sind dünner und ungleich hoch, oft schief geschrieben. s geht stets unter die Linie, was im ersten Theile nie der Fall war, ebenso r. Die schönen grossen Initialen, welche die erste Hand in den Umrissen auführte, hören auf und werden von jetzt ab durch gewöhnliche schwarze Capitalbuchstaben ersetzt. Doch muss man allerdings zugestehen, dass sich alle diese Verschiedenheiten, so ausgeprägt sie im Anfang sind, allmählich wieder verlieren, so dass am Schlusse des Buches die Schrift wieder grössere Aehnlichkeit mit dem Anfang zeigt. Auch die Orthographie der Handschrift ist in vielen Stücken merkwürdig. Da, wie später gezeigt werden wird, der Vindobonensis nur eine Abschrift aus 3¹ + 3^u ist, so lassen sich durch eine Vergleichung mit der Quelle, die Eigenthümlichkeiten des resp. der Schreiber dieses Codex mit Sicherheit feststellen. Wir sehen da, dass man noch im 9. Jahrhundert 'nobibus' ('nubibus' 3), 'cognuscebat' ('cognoscebat' 3), 'sidicione' ('sedicione' 3), 'Albes' ('Alpes' 3) schrieb. Die Aspirata fehlt in 'adpreendit' ('adprehendit' 3), 'inter is' ('his' 3); besonders eigenthümlich ist die Vorliebe für g in 'conugium' ('coniugium' 3), 'gussum' ('iussum' 3), 'huius regi' ('rei' 3), aber auch umgekehrt 'colliens' ('colligens' 3). Der Reichenauer Mönch schreibt ferner 'siggulis' für 'singulis'.

Folgendes ist der Inhalt der Handschrift.

f. 1 'INCIP LIBER GENERATIONUM. Ab Adam usque ad ordinem que continetur', also ohne das in 1 und 2 vorangehende Register. Unvollständig ist das erste Buch auch am

1) So auch Lambecius 'litteris Gothicis sive Toletanis'. 2) Dass der Codex in Langobardischer Schrift geschrieben sei, war die Ansicht Schwandner's.

Schlusse; es endigt nämlich 'Cleopatra filia añ XXV. Fiunt insimul añ CCCXLVI' eben da, wo auch die Ausgabe des Canisius schliesst, also mit Uebergang der Capitel 24—26. Ohne jede Ueberschrift und ebenfalls wieder ohne den in den übrigen Hss. stehenden Index beginnt der Hieronymus f. 17 'I. Regnum Asiriorum primus rex Ninus' — f. 41 'ad plenum reperere non potest'. Dann folgt der Auszug aus Idacius 'Udacijs servus domini nostri Jesu Christi' — f. 59' 'abucelino victus nomen vitamque amisit. EXPLICIT LIBER CRONICA'. Die Capitelzahlen fehlen gewöhnlich; ich habe nur f. 52' vor 'Quadam vicem Chlodoveus' eine LVIII bemerkt. Zwischen Idacius und Gregor ist hier, wie in der Leidener Handschrift, das Buch des Q. Julius Hilarianus eingeschoben 'III. INCIPIT LIBER QUINTI IULI ELARIANE DE CURSU TEMPORŪ', dessen grösster Theil aber, wie wir schon oben bemerkten, ausgefallen ist. F. 60' schliesst nämlich 'dicere aliquid nefas aut superbum est, sed dicam necesse est racione' und f. 61 beginnt erst wieder 'necesse est pro meritis singulorum rogare, inquit, ne fiat'. Der Schreiber der Leidener Handschrift, die ein gleiches Format hat wie die Wiener, brauchte zu dem Fehlenden 8 Blätter; man sieht also, dass im Vindobonensis ein Quaternio verloren gegangen ist. Der Hilarian schliesst: 'EXPLICIT LIBER QUINT' (sic) IULI HELARIANI'. Es folgt nun die Vorrede Gregor's 'INCIPIT PREFACIO GRECA LIBRI .IIII.', dann f. 61' das Capitelverzeichnis 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUARTI QUOD EST EXCARPSUM DE CRONICA GREGUM EPS THORONACHI.', welches jedoch schon f. 62 mit 'XI. De Cliderico reges Fancorum (sic!) et Viuiomado: EXPLICIT CAPITULA' abbricht. Der Text der Hist. epit. beginnt 'INCIPIT LIBER. I. Cumque Wandali' und schliesst f. 86' 'crudelissimam vitam digna morte finivit'. Das ganze letzte Buch fehlt im Vindobonensis. Ueber die Glossen auf f. 87 haben wir schon oben gesprochen.

Die Hs. wurde zum Theil von Pertz in Wien, zum Theil von mir in Berlin verglichen.

3b) Die Papierhandschrift der kgl. Kreisbibliothek in Augsburg Nr. 223, saec. XV, f. 270 in 8°, früher dem Udalrichs-Kloster ebendasselbst gehörig, wie der auf den Deckel geklebte Zettel: PP. Benedictorū Lib; et Imp. Monasterii SS. Udalrici et Affrae Augustae Vindel.' besagt, und eine neuere Hand auf das Titelblatt schrieb: 'Monasterii S. Udalrici Aug.', ist, wenn nicht ein Reichenauer Codex, doch wenigstens die Abschrift eines solchen. Auf der Rückseite des Titelblattes liest man nämlich: 'ex mōst augie āꝝ collectꝝ Thoronachi, cronica regiois aḡ. brimēn, cronica eusebij . iero. cesariē'. Auch weist auf die Reichenauer Abkunft die folgende Inschrift

auf dem Titelblatte hin, in welcher Regino zu einem Abte dieses Klosters gemacht wird: **LIBER. CHRONICARUM. YDACY. THOROMACHI. AC. QUINTI. IULY. HYLARIO-
NIS. VNA CVM. CHRONICA. REGINONIS. MONASTERY. AVGIENSIS. QVÖDAM. INSIGNIS. ABBATIS. AD ADEL-
BERONEM. TREVIRENSIS. AECCLESIAE ARCHIEPI-
SCOPV VENERABILEM. LIBRI. DVO. INQVORV. PRIMO. DE ROMANORVM. SECVDO. VERO. DE FRANCORVM
GESTIS. AEGREGIE. SCRIBIT. ADIVNCTIS. IN FINE DIVERSIS. SINE. ORDINAE GESTIS.** Von diesem Titel ist abwechselnd eine Zeile schwarz, die andere roth geschrieben. Die häufige Schreibung von *ae* statt *e* deutet wohl darauf hin, dass sich diese Inschrift bereits in der alten Reichenauer Vorlage vorfand. Die Augsburger Abschrift dieses Codex ist aber keineswegs getreu zu nennen.

Was speciell den Fredegar anbelangt, so sind im Augustanus die Register zu den einzelnen Büchern gänzlich beseitigt und dafür über die einzelnen Capitel des Liber Generat. und Hieronymus¹⁾ Ueberschriften gesetzt, die Capitel des Idacius, die in den übrigen Hss. sich unmittelbar an den Hieronymus anschliessen, werden hier besonders gezählt, und so aus dem einen Buche Hieronymus-Idacius zwei gemacht; endlich ist der Hilarian, der in den anderen Hss. dieser Klasse zwischen Idacius und Gregor steht, im Augustanus hinter den Gregor versetzt worden. Auch im Einzelnen hat der Schreiber nach eigenem Gutdünken und oft recht willkürlich den Text abgeändert, so dass diese Handschrift, welche neben der Münchener der Ausgabe des Canisius zu Grunde lag, wenig Glauben verdient.

Der Inhalt ist folgender:

f. 1 beginnt der Fredegar *‘Incipit Liber Generacionum primus Ab Adam usque ad ordinem’* — f. 1’ *‘Explicit Praefacio’*. *‘Incipit Narracio praefacionis. Ca. I. Liber generacionis hominum’* — f. 11’ *‘Fiunt insimul an. CCC. XLVI’*. Das erste Buch schliesst also wie in der Wiener Hs. und in der Ausgabe des Canisius mit Cap. 23. Der Hieronymus beginnt *‘Incipit Liber generacionum 2^o. Ca. I. Regnum Assyriorum’* — f. 29 *‘Conclusio Libri. Ca. L’*, ohne dass ein Cap. 50 folgt, da der Schreiber die Capitel des Idacius wieder mit 1. beginnt. Es folgt die Vorrede zu dem Excerpt aus der Chronik des Idacius f. 29’ *‘Idacius servus domini nostri Jesu Christi — facte prefacionis indicō’*; darauf *‘Incipit liber Chronice tertius Ca. I. Romanorum XXXVII. per Gracianum — f. 42 abucelino victus nomen vitamque amisit’*. Die Hist.

1) Im Idacius, Gregor und dem letzten Buche fehlen diese Ueberschriften.

epit. beginnt 'Incipit prefacio libri Quarti excerptum de chronica greca Thoromachi episcopi — f. 42' ab ipso mundi principio inciperem', dann der Text 'Incipit Liber. Ca. I. Cumque Wandali — f. 60' digna morte finivit'. Jetzt erst ist die Schrift Hilarian's eingefügt 'Incipit liber Quinti Iuli Hylarionis De cursu temporum. Quintus. Quantocumque tempore — f. 67 Iusti autem cum deo in vitam eternam. Amen'. Hieran schliesst sich das letzte Buch 'Incipit Prologus in librum Sextum et ultimum Thoromachi concordans quoad gesta cum li^o 4^{to}. Cum aliqui dum iussu verbi — f. 67' cum Chilperici vita finis sit scripsi'; darauf f. 68 'Incipit Liber sextus Thoromachi. Ca. primum. Gunthramnus rex Francorum — f. 97' eos uterque interire fecisset'. Hiermit schliesst der Fredegar; der übrige Theil der Seite ist frei.

Es folgt der Regino: f. 98 'Incipit prologus in chronicam Reginonis ('r' superscr.). Unico et tocius philosophie studiis — f. 98' Sed nobis pocius neutro proferre videtur'; dann das 1. Buch 'Incipit chronica Reginonis Li. i: Ca. i. Anno imperii Caesaris Octaviani XLII — f. 119' ubi ille incipit iste finem sorciatur'. Nachdem eine halbe Seite freigelassen ist, fährt die Hs. f. 120 fort 'Incipit chronice Reginonis. Liber secundus. Ca. I. Anno dominice incarnationis DCCXLI. Carolus filius — f. 177' Quibus successerunt in pontificali kathedra Otbertus in Strasburgensi civitate et Druogo in Tullensi'. Die Augsburger Handschrift ist mit der von Pertz mit 2 bezeichneten auf das engste verwandt. In beiden fehlen die Eingangsworte des Prologes 'Excellentissimi ingenii', die im Augustanus durch 'Unico' ersetzt werden. Am Ende des Vorwortes stehen auch in unserer Hs. die Verse:

'Multi decernant (decertant 2) et adhuc sub iudice lis est,
Feminei generis vel neutri chronica constant,
Sed nobis pocius neutro proferre videtur'.

Schliesslich hatte auch die Vorlage der Augsburger Hs. dieselbe Lücke und dieselbe Umstellung wie 2, doch wurden diese Fehler von dem Schreiber des Augustanus noch rechtzeitig bemerkt und aus einer anderen Hs. (7, der Wiener Codex?) corrigiert. In 2 fehlen nämlich die Jahre 900—902, so dass auf 899 gleich 903 folgt, und ebenso beginnt der Augsburger Codex nach dem J. 899 mit dem Anfang des J. 903 'Anno dñice incar. DCCCC. non Adalbertus Ruodolfum ep̄m de Uuirtzburgensi ecclesia fugat et, tilgt aber durch Unterpungieren die betreffenden Worte und fährt ohne Weiteres 'proceres et optimates' mit dem Texte der Jahre 900—902 fort. Unter dem J. 903 ist dann die obige Stelle richtig eingereiht: 'Anno dñice incar. DCCCCIII. (videtur magis quod eodem quo supra) Adalbertus Ruodolfum ep̄m de Uuirtzburgensi ecclesia fugat et res et possessiones', und zwar zeigt der Zusatz 'videtur' etc., dass

der Schreiber von hier ab wieder auf die ursprüngliche Vorlage zurückging. Aus welcher Hs. sind nun die Jahre 900—902 eingeschoben? Den Fehler 'post modicum' für 'postmodum' SS. I, p. 610, Z. 8, hat der Augustanus mit 7 (dem Vindob.) gemeinsam und auch einige andere Versehen, so dass ich diese oder eine ihr ähnliche Hs. als die Quelle annehmen möchte. Ferner fehlen in 2 die Jahre 773—794 an der gehörigen Stelle, doch sind 783—794 mitten im J. 801 nachgetragen. Im Augustanus ist zwar an der genannten Stelle keine Lücke, der folgende Umstand aber weist darauf hin, dass die Jahre 773—794 nicht in der ursprünglichen Vorlage standen, sondern erst aus dem anderen Codex ergänzt worden sind. Im J. 801 nämlich, nach den Worten 'huius factionis fuere principes', fährt die Hs. fort: '× Post hec eodem anno obiit Bertrada regina IIII. idus iulii. Et cum Uormaciā Rex venisset sociavit sibi in matrimoniū Fastradam reginā. Et celebravit natale dñi in heristellio et pascha sīcer (sic).

Defectus seu error a cruce in crucem durat.

Non nno (sic) dñice incar. DCCC. × Pascalis' etc. Die Worte 'Post hec' etc. gehören zu dem J. 783; es waren also auch in der Vorlage des Augustanus die J. 783—794 umgestellt. Ob dies nun der Carlsruher Codex (2)¹⁾ oder eine andere ihm sehr nahe stehende Hs. war, lassen wir dahingestellt, doch ist uns das letztere wahrscheinlicher.

Auf f. 180 schrieb dieselbe Hand, aber mit dunklerer Tinte, eine Legende über die Zerstörung der Klöster S. Affrae und S. Magni 'In festo sanctissimi Simperti cum eius Legenda — f. 180' quottidie adhuc edocet atque declarat. Benedictus deus it'. Am Rande von f. 180 steht die folgende für die Baiern wenig schmeichelhafte Etymologie: 'Baioarii a bobus dicti, quorum usu victum queritabant'.

Es folgt dann die Chronik des Hieronymus mit dem Titel f. 181 'CHRONICA EVSEBII . HIERONIMI . CAESARIENSIS EPISCOPI . AD VINCENCIVM . ET . GALIENVM . INCIPIENS . A TEMPORE . ABRAHAM . PROTENS . SE . VSQVAE . AD IMPERATORIS . VALENTIS . INTERITVM', welche bis f. 261 usque ad Consulatam eius VI. et Valentiniani iterum omnes anni VDLXXVIII' reicht. Hieran schliesst sich eine Consulliste 'Valente VI. et Valentiniano II. — f. 263 Paulino v̄c Coñs. Explicit chronica Eusebii et Hieronimi', welche von 447 ab von Mommsen in der Ausgabe der Chronik des Cassiodor p. 693 ediert ist. Den Schluss der Handschrift bildet der Prosper Augustanus f. 263 'INCIPIT . EX

1) So Ermisch, Die Chronik des Regino, S. 25, während Pertz irrtümlich die Hs. seiner 6. Klasse zuweist.

CHRONICIS . TYRONIS . PROSPERI . CHRONICORVM .
 EVSEBII . TEMPORIBVS . PRETER . MISSIS. — f. 270
 ‘ab Adam usque ad Wandalorum perdicionem fiunt anni . V .
 dec . XXXIII’.

Die Handschrift konnte von mir hier benutzt werden.

Nachdem so die vier Handschriften, die Leidener (3¹), Vaticanische (3^u), Wiener (3 a) und Augsburger (3 b) beschrieben, ist über ihr gegenseitiges Verhältniß zu handeln, um zu einem Urtheil über den Werth, resp. Unwerth der einzelnen Hss. zu gelangen. Die nahe Verwandtschaft dieser Hss. ist bereits von Pertz und Bethmann richtig erkannt worden, aber nicht, oder doch nur unvollkommen, in welcher Weise sie von einander abhängig sind; doch hatte Pertz den ersten Schritt zu dieser Untersuchung schon gethan, als er nachwies, dass der Vaticanus die Quelle der Wiener Hs. sei.

Was zunächst 3¹ und 3^u anbetrifft, so stammen beide Hss. aus dem 8. oder 9. Jahrh., beide haben das Format gross 8°, und ausserdem ist die Schrift des Vaticanus, soweit man dies aus einer Nachzeichnung erkennen kann, der der Leidener Hs. wenigstens nicht unähnlich. Der Hauptgrund aber, der mich bestimmt, den Leidener und Römischen Codex nur als Theile einer Hs. anzusehen, ist folgender. Die Leidener Hs. schliesst mitten in der Ueberschrift zur Historia epit. mit dem Worte ‘Libri’ am Schlusse der letzten Zeile, und ebenda beginnt der Vaticanus mit ‘Quarti’, so dass also, wenn man die beiden Handschriften vereinigt, der Text unmittelbar fortläuft. Dieser Umstand kann doch wohl nicht anders erklärt werden, als dadurch, dass die beiden Hss. ursprünglich zusammengehört haben und erst später auf gewaltsame Weise getrennt worden sind. Hiermit stimmt auch die Beobachtung von Pertz überein, dass der Vaticanus das Original des Vindobonensis ist, denn unten soll gezeigt werden, dass auch die Leidener Hs. die Vorlage des letzteren gewesen ist. Vergewissern wir uns nun, dass Voss derjenige war, welcher die Königin Christine in der Sammlung von Hss. thatkräftig unterstützte, dass er ihr selbst seine Bibliothek verkaufte, und dass wiederum Voss die verwirrten Zustände nach der Abdankung der Königin dazu benutzte, um einen Theil der Hss. bei Seite zu bringen, so werden wir uns nicht wundern, von unserer Fredegarhs. den einen Theil in Leiden unter den Büchern Voss’, den andern in Rom in dem Vermächtnis der Königin wiederzufinden. Wir fassen also die beiden Hss. 3¹ u. 3^u zusammen und nennen den vereinigten Codex 3.

Schon die gemeinsame Heimath der drei Handschriften

3. 3a. 3b lässt eine nahe Verwandtschaft derselben vermuthen. Von 3a und 3b steht es nämlich, wie wir oben gesehen haben, fest, dass sie aus Reichenau stammen, resp. aus einer Hs. dieser Bibliothek abgeschrieben sind, aber auch 3 ist aus diesem Kloster hervorgegangen, wenn anders die Vermuthung Bethmanns richtig ist, dass das Ms. 3ⁿ, welches sich in dem Besitze Goldast's befand, von diesem aus dem Kloster Reichenau erworben war. Ausserdem weist auch der Inhalt der drei Hss. auf den gemeinsamen Ursprung hin. Von den einen Hss. (1 und 2) unterscheidet sich nämlich diese Klasse dadurch, dass sie in die Fredegarsche Sammlung das chronologische Werk des Hilarianus einschiebt, den andern Mss. (4 und 5) gegenüber kennzeichnet sie sich aber durch den Liber Generationum, der jenen fehlt, und dadurch, dass sie nur den Fredegar, nicht auch die Fortsetzungen enthält. Diese Zusammengehörigkeit lässt sich bis in Einzelheiten verfolgen: Canis. p. 178, l. 24, 'Aeobasaci' 3. 3a. 3b für 'Aeboraci'; p. 185, l. 2, 'Savennam' 3. 3a, was jedoch 3b schon richtig in 'Ravennam' verbessert; p. 186, l. 1, lesen die übrigen Hss. 'ruunt in Galliis', 3. 3a lassen jedoch 'ruunt' aus, während 3b 'in Gallias irruit' conjiciert. Chron. c. 73 fehlen in 3. 3b¹⁾ die Worte 'regi A. d. et Venerando'. Am meisten Beweiskraft scheint mir aber das folgende Einschielsel zu haben. Canis. p. 187, l. 21, am Schlusse von Cap. 54 sind in 3. 3a. 3b. die Worte 'talpus scero' eingeschoben. Ein Unbekannter hat also den freien Raum nach 'moretur', womit das Capitel schliesst, dazu benutzt, sich zu notieren, dass talpus 'Maulwurf' bedeutet. Da nun schon in unserer ältesten Hs. diese Bemerkung von erster Hand zugleich mit dem Texte geschrieben ist, so sieht man, dass uns der Archetypus der 3. Handschriften-Klasse leider nicht erhalten sein kann. Diese Hs. (3x) wird aus ihren Nachkommen reconstituirt werden müssen, und es fragt sich also, wie die 3 vorhandenen Hss. sich zu einander stellen.

Es wird sich zuerst darum handeln, nachzuweisen, ob eine Hs. und welche als die Quelle der beiden andern anzusehen ist. Von 3a und 3b wird man hierbei gleich von vornherein Abstand nehmen müssen, da sie dem 9. und 15. Jahrh. angehören, also jünger als 3 sind. 3 könnte aber recht wohl die Mutter der beiden andern Hss. sein. Und in der That spricht sehr vieles für diese Annahme. 3¹, f. 1, 'in : bria' (das richtige, auch durch 1 und 2a bestätigte 'Ebria' ist von 2. Hand in 'beria' corrigiert), 3a. 3b 'in beria'. 3¹, f. 2, (Canis. p. 177, l. 4) sind die Worte 'Duos mensis aliter appellare fecit' ausgefallen, doch ist diese Lücke durch Freilassung des bezüglichen Raumes angedeutet worden. Der Schreiber von 3 hat also offenbar

1) In 3a fehlt die Chronik.

diese Stelle in seiner Vorlage nicht mehr lesen können. Dieselben Worte fehlen nun auch in 3a und 3b, ohne dass jedoch durch ein Intervall der Verlust bemerkbar gemacht wäre. F. 34' stehen in 3 die Worte 'Traianus ann̄ XCIII', die von 3a und 3b fälschlich durch 'T. a. XCIII' wiedergegeben werden. Canis. p. 188, l. 24, 'Theudorici' 3, doch ist das c ein wenig zu sehr geschlossen, so dass es dem o ähnlich sieht. 'Theudorioi' liest nun 3a; und der Schreiber von 3b, welcher sich diese Form nicht zu erklären wusste, änderte einfach 'Theodori'. F. 21 hat 3 in 'iucundemus' e aus t corrigiert, was 3a und 3b 'iucundamus' lesen. Die Correctur in 3 hat nämlich einige Aehnlichkeit mit einem a. F. 34 findet sich auf dem Rande in 3 von erster Hand, aber in Majuskelbuchstaben geschrieben, folgende Bemerkung: 'In Hierusalem fuerunt reges XXXIII'. Diese Bemerkung gehört keineswegs in den Text des danebenstehenden Hilarian, sie fehlt auch in den Hss. 4. In 3b lesen wir jedoch f. 64 'anni sunt 4^{or} milia DCCCXIII. In Hierusalem fuerunt reges XXXIII. Post undecimum'. Hier ist also diese Randnotiz bereits in den Text übergegangen. Leider können wir nicht sagen, wie sich 3a hierzu verhält, da der betreffende Abschnitt dort fehlt. Wir haben bisher die Beispiele ohne Ausnahme aus dem ersten Theil von 3 genommen, der sich jetzt in Leiden befindet und über den man bis jetzt so gut, wie gar nichts wusste. Weit bekannter ist der zweite Theil im Vatican, von dem bereits Pertz¹⁾ nachgewiesen hat, dass er die Quelle von 3a sei. Diesen Beweis zu wiederholen, halte ich für überflüssig, und gehe deshalb gleich auf das Verhältniß von 3ⁿ und 3b ein. Ich will mich hierbei an die von Pertz für die Wiener Hs. gegebenen Belege halten, bemerke aber im voraus, dass man bei 3b nicht in solche Einzelheiten eingehen kann wie bei 3a, da erstere Hs. dem 15, letztere dem 9. Jahrh. angehört, ein Schreiber des 15. Jahrh. aber nicht mehr so sinnlos copierte, wie es in älteren Zeiten wohl üblich war. Es wird uns daher nicht wundern, wenn wir in 3b statt des sinnlosen 'aũ uiomado' richtig 'a wiomado', statt 'cropulavit' 'copulavit', statt 'Chlodoveum. Haec' 'Clodoveum. Hic', statt 'sub peccare vulnus' 'sub pectore vulnus' und statt 'Peorum' 'Deorum' lesen. Alle diese Correcturen konnte jeder Schreiber, wenn er nicht blos mechanisch arbeitete, sondern auch auf den Sinn achtete, mit Leichtigkeit vornehmen. Und dass sich der Copist von 3b recht oft in Correcturen nicht immer zum Vorthail für den Text versucht hat, werden wir unten sehen. — Zwei von den von Pertz aufgeführten Stellen verrathen uns jedoch, dass auch 3b aus 3ⁿ geflossen ist. 'Cap.²⁾ 40, lin. 2, ist in der Wiener die Vaticanische Ab-

1) Archiv I. 1. 2) So Pertz a. a. O.

kürzung für 'eius' als 'et' geschrieben'. Wenn wir nun in 3b weder 'eius' noch 'et' finden, so können wir bei dem Charakter des Schreibers daraus schliessen, dass bereits in seiner Vorlage etwas Sinnloses, also jedenfalls 'et' gestanden hat. Am meisten Beweiskraft hat jedoch das von Pertz sub No. 5 erwähnte Beispiel. In 3a ist durch ein Homoioteleuton ein Satz ausgefallen, was darin seine Erklärung findet, dass in 3ⁿ zwei 'prope' gerade unter einander stehen, so dass also der Abschreiber von dem ersten 'prope' auf das zweite in der nächsten Zeile abirrte. Dieselbe Lücke findet sich auch in 3b. Aus dieser Stelle, meine ich, wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass auch 3b aus 3ⁿ abgeleitet ist.

Da nun 3a und 3b, eine jede den Inhalt der beiden Hss. 3¹ + 3ⁿ in sich vereinigen¹⁾, so wird zur Zeit ihrer Entstehung oder vielmehr zur Zeit, als ihre Vorgänger entstanden — dass sie nämlich nicht direct auf das genannte Original zurückgehen, werden wir gleich sehen — diese Hs. noch ein Ganzes gebildet haben. Da aber beide Ableitungen auch den jetzt in 3 fehlenden ersten Theil enthalten, so muss 3 damals noch vollständig gewesen sein.

Nachdem sich 3 als das Original der beiden anderen Hss. erwiesen hat, wird zunächst zu untersuchen sein, ob 3a direct aus 3 geflossen ist oder nicht, und ob 3b durch 3a oder durch eine andere dazwischenliegende Hs. auf 3 zurückgeht. Was zuerst 3a anbetrifft, so hat seine Vorlage noch nicht die Verschlimmbesserungen der 2. Correctorhand, welche sich auf den

ersten Seiten von 3¹ bemerkbar gemacht hat. 3, f. 1, 'corrupta',^{consum}
 3a 'corrupta'; 3 'ad tempolinse urbe quasi plū p̃p pascha confluenta', 3a 'ad tempolinse urbe quasi'. Hierdurch werden wir aber nicht genöthigt, eine indirecte Benutzung von 3 anzunehmen, da 3a dem 9. Jahrh., diese Correcturen von 3¹ aber dem 12. Jahrh. angehören. Anders steht es mit den Verbesserungen der ersten Correctorhand. Diese standen allerdings schon in der Vorlage von 3a. So lesen wir Hist. epit. c. 24 in 3ⁿ: 'et cōmissō fidelis; dixit', und in der That steht in 3a 'et cum esset fidelis; dixit', während die alte Lesart 'et commisso fidelis; d.' die richtige ist, die unter anderen auch der Claromontanus hat. Ich weise hier ausserdem auf die zahlreichen im Texte von 3 ausgelassenen, aber am unteren Rande nachgetragenen Stellen hin, welche alle in 3a stehen. Dies wird nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass diese Correcturen von einer dem Schreiber gleichzeitigen Hand und offenbar nach der Vorlage 3x eingetragen worden sind. Dagegen weist die folgende Stelle

1) In 3a fehlt nur das letzte Buch.

unwiderleglich darauf hin, dass 3a nicht unmittelbar aus 3 geflossen ist. 3a, f. 52, stehen die Worte: 'preuentum ceruū in conspectu † leonem ab ipso leone capitur et membratim'. Das Kreuz weist offenbar darauf hin, dass vor 'leonem' etwas ausgefallen ist. Und in der That fehlen hier fünf Worte. Diese finden sich in folgender Weise mitten auf der nächsten Seite ergänzt: 'a finib; pannonie usq: † leonis adducit qui cū | adorasset leonē ad rodono fluuio'. Ich bemerke noch dazu, dass dieser Nachtrag von erster Hand gleichzeitig mit dem übrigen Texte geschrieben worden ist. Da nun aus dem zwischen 'conspectu' und 'leonem' gelassenen Zwischenraum hervorgeht, dass das Kreuz schon in der Vorlage gestanden hat und nicht erst bei einer späteren Durchsicht hineingedrängt worden ist, da es ferner nicht die Gewohnheit der alten Abschreiber war, ausgelassene Stellen auf der Mitte der folgenden Seite nachzutragen, diese vielmehr auf dem unteren Rande derselben Seite angemerkt wurden, so müssen die betreffenden Worte schon in der Vorlage von 3a an der ihnen zukommenden Stelle gefehlt haben, und zweitens muss in der Vorlage die Seite, auf welcher diese Worte nachgetragen waren, mit 'Pannonie usque' geschlossen haben. Da dieses beides in 3 nicht der Fall ist, so kann diese Hs. nicht das unmittelbare Original von 3a gewesen sein; es muss vielmehr von 3 eine Copie (3xx) existiert haben, die die oben bezeichneten Merkmale hatte und aus der 3a abgeschrieben worden ist. Die Abschrift 3xx kann nur kurze Zeit nach der Entstehung von 3 genommen worden sein, da, wie bereits bemerkt wurde, 3 saec. VIII/IX. und 3a sicher noch saec. IX. ist.

Was die Stellung von 3b zu den beiden andern noch erhaltenen Hss. betrifft, so liegt am nächsten die Annahme, dass 3b aus 3a abgeschrieben sei. Hiergegen lassen sich aber gewichtige Einwendungen machen. Ich will nicht hervorheben, dass in 3a das letzte Buch fehlt, während es 3b hat, da sich dies noch dadurch erklären liesse, dass von dem ursprünglich vollständigen Codex eine alte Abschrift vorhanden gewesen wäre, aus welcher 3b herstamme, obwohl es sich kaum beweisen lassen dürfte, dass der Schreiber von 3a auch das letzte Buch copiert habe. Aber andere innere Gründe nöthigen, von dieser Ansicht Abstand zu nehmen. 3a hat einigemal Verderbnisse, wo 3b in Uebereinstimmung mit 3 uns die richtige Lesart bewahrt hat. Canis. p. 188, l. 28, 'adducto' 3a, 'adducti' 3. 3b; 'Italia ~' (d. i. 'est') 3a, 'Italia~' (~ ist das in 3 einigemal wiederkehrende eigenthümliche Zeichen für m) 3, 'Italiam' 3b; 'resumpti sunt res' 3a, 'resumptis vires' ('viri-bus' 3b) 3. 3b; 'sep me' 3a, 'sup me' 3. 3b; 'stabulis' 3a, 'fabulis' 3. 3b; 'civitas universas' 3a, 'civitates universas' 3. 3b; 'in quo ordine' 3a, 'quo ordine' 3. 3b; 'acause' 3a, 'cause' 3. 3b;

‘iomalim laverat’ 3a, ‘iam olim celaverat’ 3. 3b; und besonders Idac. c. 58 lässt 3a die Worte ‘aut forte — apparerent’ aus, während 3 und 3b an dieser Stelle keine Lücke haben. Schliesslich fehlt Hieron. c. 7 ‘Beceanceorum’ in 3a und 3b, doch lässt 3b zwischen den Worten ‘balneā’ und ‘multo post’ eine Lücke von 9 oder 10 Buchstaben, während in 3a ohne irgend welchen Zwischenraum ‘balneā multo post’ steht. Für diese Stelle lässt sich zwar nicht nachweisen, was 3 geschrieben hatte, da, wie wir oben sahen, diese Hs. unvollständig ist, doch ist es klar, dass hier 3b die Vorlage treuer wiedergiebt. Aus allen diesen Beispielen geht mit voller Bestimmtheit hervor, dass 3b keine Abschrift von 3a sein kann.

Ebensowenig kann 3b direct aus 3 abgeleitet sein. Wenn nämlich der dem 15. Jahrh. angehörige Schreiber von 3b den Codex 3ⁱ vor sich gehabt hätte, so müssten sich bereits in 3b Spuren von den Correcturen finden, durch welche die 2. Hand saec. XII. die Hs. verunstaltet hat. Dies ist aber nicht der Fall, wie einige Beispiele zeigen werden. So hat 3, f. 1, ‘in : bria’ (radiert ist e und übergeschrieben e von 1. Hand); auf die Rasur schrieb der Corrector ein i, so dass also jetzt ‘in iberia’ dasteht; dagegen liest 3b ‘in beria’. Ferner liest 3

consum

‘corrupta’ (das Uebergeschriebene rührt von der 2. Corrector-
hand her), 3b ‘corrupta’; 3 ‘ad tempolinse urbe quasi ^{plū p̄p pascha confluenta}’,
3b ‘ad tripolensē urbem quasi’. Noch evidenter lässt sich meine Behauptung für 3ⁱⁱ beweisen, welcher Codex, wie Pertz (Archiv V, 64) anführt, durch eine Menge gleichzeitiger oder fast gleichzeitiger Correcturen entstellt ist. Von diesen Aenderungen finden sich nur die wenigen in 3b wieder, welche voraussichtlich nach der Vorlage gemacht sind. An den allermeisten Stellen hat 3b die alte Lesart von 3ⁱⁱ, die auch durch andere Hss. verbürgt ist, selbst da, wo durch Rasuren der ursprüngliche Text in 3 völlig unkenntlich gemacht worden ist. 3b ist daher recht wohl geeignet, den Vaticanus zu ergänzen. Ich lasse auch hierfür einige Beispiele folgen. Chron.

d

Prol. liest 3 ‘et obi : : :’, 3b ‘et obitum’ (2a ‘et obidum’);

has

Chron. c. 35 hat 3 ‘fietur ut : : : duas’, wozu Pertz bemerkt, dass wohl ‘per’ auf der Rasur stand. Es ging also jedenfalls dem ‘duas’ ein r vorher. Und nun liest 3b ‘fietur ut arduas’, was jedenfalls die ursprüngliche Lesart von 3 war. Cap. 36

rumore

‘: : : : :’ 3; Pertz setzt hinzu ‘vielleicht in ore?’, und wirklich

axona

steht dies in 3b. Cap. 42 ‘fluuium : : : : :’, wozu Pertz notiert ‘wenn auch nicht etwa coxonna, stand doch wahrschein-

lich axonna da'; 3b liest aber 'Coxoma'. Man wird hieraus zur Genüge erkennen, dass 3b nicht unmittelbar aus 3 abgeschrieben sein kann, dass vielmehr das Original dieses Codex eine Abschrift von 3 gewesen sein muss, die noch vor der Zeit der alten Correctoren veranstaltet worden ist. Da nun auch 3a, wie oben gezeigt ist, aus einem derartigen Apographon geflossen ist, so liegt es nahe, beide Hss. (3a und 3b), auf dieselbe Abschrift zurückzuführen. Und diese Annahme findet darin ihre Bestätigung, dass beide Hss. in gewissen Corruptelen übereinstimmen — Idac. Cap. 57 liest beispielsweise 3a 'exerser n. v. r.', 3b 'exsermone rennuens', wo 3 richtig 'xerser n. v. r.' hat — und dass beide, worauf schon oben hingewiesen wurde, in der Hist. epit. c. 18 denselben Satz auslassen, obwohl sich dieser in 3 findet.

Es hat sich also ergeben, dass der Lugdunensis 3¹ und und Vaticanus 3¹¹ einen Codex 3 ausmachen, aus welchem 3a und 3b durch eine Abschrift 3xx abgeleitet ist. Es liess sich zugleich nachweisen, dass ein noch älterer Codex als 3 existiert haben muss, der den Fredegar in derselben Recension enthielt (3x).

Wenn nun 3 vollständig und in der ursprünglichen Gestalt erhalten wäre, so würden die beiden Ableitungen (3a und 3b) völlig überflüssig sein. So ist aber leider der erste Theil dieser werthvollen Hs. und mit ihm der Liber Generationis und der Anfang des Hieronymus verloren, und selbst das Erhaltene, besonders aber das letzte Buch, hat durch die Correcturen bedeutenden Schaden gelitten. Es war daher nöthig, für die Defecte von 3 auch die beiden andern Hss. zu benutzen. Der Codex 3a, dessen ersten Theil ich verglichen habe, kann uns einigermassen das vollständig Verlorene ersetzen. Eine Vergleichung von 3b würde zwar noch einige wenige Verbesserungen ergeben, aber in Anbetracht des geringen historischen Werthes des ersten Theiles, würde die darauf verwandte Zeit kaum dem Erfolge entsprechen. Für das letzte Buch ist jedoch 3b an den in 3 durch den Corrector veränderten und ausradierten Stellen eingesehen worden.

In dieser Recension ist der Fredegar im Mittelalter oft benutzt worden; doch scheint kein einziger Ausschreiber einen der noch vorhandenen Codices 3 vor sich gehabt zu haben.

Der Verfasser des Chronicon S. Benigni¹⁾ in Dijon hat unter anderen auch den Fredegar ausgeschrieben, den er aus Gregor und der Vita des Columban²⁾ ergänzte. Die Handschrift,

1) Neue Ausgabe in *Analecta Divionensia. Documents inédits* (sic!) pour servir a l'histoire de France, ed. Bougaud et Garnier, Dijon 1875; das chronicon S. Benigni ist von Bougaud bearbeitet. 2) Dies läugnet zwar der jüngste Herausgeber p. 44, n. 1, offenbar aber ohne die betref-

welche diesem Chronisten vorlag, hatte keine Fortsetzungen, kann also nur einer der ersten drei Klassen angehört haben. Dass sie der dritten Ordnung beizuzählen ist, ersieht man aus den folgenden Belegen. Eine Eigenthümlichkeit der Handschrift 3 ist, dass sie die Regierungsjahre der Könige sehr oft um ein Jahr zu niedrig ansetzt. So liest nur dieser Codex Hist. epit. c. 80 statt 'septemus decemus' 'XVI', Chron. c. 21 statt 'VII' 'VI', c. 24 statt 'VIII' 'septimo' und statt 'VIII' 'VIII', c. 47 statt 'XXXVIII' 'XXXVIII', c. 59 statt 'VIII' 'VII', c. 67 statt 'nono' 'octavo' und endlich c. 78 statt 'quarto decimo' 'XIII'. In allen diesen Fällen hat nur 3 die niedrigere Ansetzung und in allen diesen Fällen stimmt die Chronik von St. Bénigne auf das genaueste mit 3 überein. Jedes einzelne dieser Beispiele für sich betrachtet, beweist zwar wenig, da ja leicht durch blossen Zufall in zwei verschiedenen Handschriften derselbe Strich ausfallen konnte, in ihrer Gesammtheit aber lassen die Stellen keinen Zweifel, dass eine Hs. der 3. Klasse benutzt ward. Andere Congruenzen machen dies noch gewisser. Hist. epit. c. 64 liest 3 in dem Satze 'qui, pacem cum imperatore firmata, secundo ann. sunt reversi' statt 'firmata' 'firmarent qui' und ähnlich hat auch die Chronik 'face-rent qui'. Fred. c. 57 'sedem Tholosa aeliens' schreibt 3 'Tholosanam', die Chronik 'Tolosanam', und c. 58 'ut a cunctis esset mirandum' haben nur 3 und die Chronik 'mirandus'. In dem Satze 'utiliter definsasse nuscuntur' setzen 3 und die Chronik für das Perfectum die Form 'defensare' ein. Die letzte und zugleich wichtigste Uebereinstimmung findet sich c. 79 'sed facilletas abbatis Aigulfi eadem instetucionem nuscetur refragasse', wo 3 statt 'refragasse' 'suffragasse' liest und so den Sinn gerade in das Gegentheil umkehrt. Dem entsprechend finden wir in der Chronik die Worte: 'quod studio et industria abbatis Aigulfi est adimpletum', die sich nur aus der corrupten Lesart von 3 erklären lassen.

Doch hat der Chronist den Codex Lugd.-Vatic. nicht vor sich gehabt, was aus einer Reihe von Stellen hervorgeht, an welchen sein Werk von den Fehlern dieser Handschrift frei ist. So liest Hist. epit. c. 51 'et dimedia parte . . . offerent'

fende Vita selbst eingesehen zu haben. Ueberhaupt hat Herr B. das Misgeschick, dass seine Notizen über die in der Chronik benutzten Quellen zum grossen Theil falsch sind. Was er als nicht im Fredegar befindlich bezeichnet, steht mit wenigen Ausnahmen darin, und nachdem er bemerkt hat: 'Ici finit la chronique de Frédégaire. Depuis cette année 641 . . . nous ne pouvons plus indiquer au juste quels auteurs notre chroniqueur a sous les yeux' folgen noch zwei Seiten aus eben diesem Fredegar. In der Einleitung wird p. XIV unter den Quellen genannt 'Grégoire de Tours, Frédégaire et ses continuateurs', während p. XV, auf der nächsten Seite, behauptet wird: 'De 641 à 741, il n'avait rien ou presque rien', also das directe Gegentheil.

3 'mediam', während die Chronik in Uebereinstimmung mit den übrigen Hss. 'dimidiam' hat. Chron. c. 3 'Cumque . . . perlatum fuisset, eo quod' verdirbt 3 'eo' in 'et', aber nicht die Chronik. Cap. 45 '12 annis sine regibus transegerunt' hat auch der Chronist 'transegerunt', was von 3 in 'transierunt' verwandelt worden ist, und während c. 20 'Ipsoque anno Teudebertus et Teudericos' 3 'Teudericus et Teudebertus' umstellt, hat die Chronik die richtige Reihenfolge 'Theodebertus et Theodericus'. Ueberaus beweisend ist die folgende Stelle c. 78 'omnes domus eorum incensis paeculies et rebus expoliant'. Hier corrumptiert 3 das ihm unverständliche 'paeculies' in 'pecuniis', die Chronik hat aber die ursprüngliche Lesart 'peculiis'.

Es ergibt sich aus dem Gesagten das Resultat, dass die Chronik von St. Bénigne als Ableitung aus einer verlorenen, von den übrigen unabhängigen Handschrift 3 bei der künftigen Ausgabe zu benutzen ist.

Aus der Chronik von St. Bénigne sind die fränkischen Nachrichten in das Chronicon Besuense übergegangen, welches mithin für den Fredegar nicht in Betracht kommt.

Aus einem Codex der 3. Handschriftenklasse ist ferner das Excerpt aus der Hist. epit. und der Chronik¹⁾ in der Handschrift der Wiener Bibliothek, Hist. prof. Nr. 991, saec. XII. in 4°, f. 46—54, beginnend 'De Francorum vero regibus Ieronimus qui iam olim fuerant scripsit', geflossen, welches schliesslich in die Annales Laurissenses übergeht. Die Worte Fredegar's sind hier meist beibehalten. An den folgenden Stellen stimmt dieser Codex mit dem Lugdun.-Vaticanus überein. Ruinart p. 623, l. 1, lesen beide 'Childricus' statt 'Chilpericus', p. 634, l. 17, 'Equitaniae' statt 'Aquitaniae', Chron. c. 58 'concesserat' für 'concusserat', c. 67 bei den Regierungsjahren Dagoberts 'octavo' für 'nono' und c. 69 an der schon oben besprochenen Stelle 'suffragasse' statt 'refragasse'. Beide Hss. lassen überdies Hist. epit. c. 9 im Anfang 'prius' aus, in beiden fehlen Chron. c. 16 durch ein Homoioteleuton die Worte 'et Teudericus adsumunt. Teudebertus'. Diese Stelle hat die Chronik von St. Bénigne. Steht es somit fest, dass das Wiener Excerpt mit der uns erhaltenen Handschrift 3 näher verwandt ist, als mit dem Codex, den der Chronist von St. Bénigne benutzte, so scheint doch auch der Vindobonensis nicht aus dem Lugd.-Vaticanus geflossen zu sein. Hist. epit. c. 2 'Priamum primum habuisse regem' fehlt nämlich in der Römischen Handschrift 'regem', während es der Wiener Codex hat.

Eine Abschrift dieser Excerpte hat Pertz angefertigt.

Nicht so nahe mit 3 waren die Fredegarhss. verwandt, welche in zwei anderen Chroniken benutzt sind.

1) Unmittelbar vorher gehen die Gesta Francorum.

Einen merkwürdigen Codex hatte der Verfasser des *Chronicon Universale* bis zum J. 741 (SS. XIII, p. 1 ff.) Diese Hs. hatte eine Anzahl der 3 und 4 gemeinsamen Fehler: Chron. c. 45 'ab Agone regi ad Chothario regem destinantur' lässt sie 'regem', Chron. c. 65 'legationem ad Dagobertum regem Fr. dirigens' lässt sie 'legationem' in Uebereinstimmung mit 3 und 4 aus und verdirbt Chron. c. 75 'filium suum in Auster regem sublimavit' 'regem' in 'regnum', ebenso wie die beiden genannten Hss. Dagegen liest sie Chron. c. 43 'per triduo eam diversis tormentis adfectam' richtig mit 1 'adfectam', wo 3 und 4 'adfectam' resp. 'afflictam' ändern und Chron. c. 82 'cumque omnem regnum Spaniae suae dicione firmassit' fehlt zwar auch in der Chronik wie in 3 und 4 'regnum', doch hat diese richtig 'cumque', während alle Fredegarhss. mit Ausnahme von 1 'qui' ohne 'cum' lesen. Schon aus diesen Belegen erkennt man, dass der Chronist eine Handschriftengattung benutzt hat, für welche wir keinen Repraesentanten mehr haben. Eine Hinneigung zu 3 ist unverkennbar. So liest Chron. c. 3 'et eum de sancto lavacro excipiens, in regnum patris firmavit' nur 3 'firmatur' und ebenso die Chronik, c. 45 'Anno XXXIII. regni Chlothariae legatus tres nobilis ex gente Langobardorum' haben 3. 4 und die Chronik 'XXXV', aber nur 3 und die Chronik 'genere' für 'gente' und c. 47 'filium suum consortem regni facit' ändern 3 und die Chronik 'fecit'. Andere Fehler von 3 sind jedoch in der Chronik berichtigt. Auch einige Anklänge an die Handschriften der 4. Klasse lassen sich nachweisen, doch sind diese von keinem Belang, da an den massgebenden Stellen die Chronik gegen 4 Partei nimmt. Ausserdem benutzte der Chronist nach dem Schlusse des Fredegar nicht die Fortsetzungen, sondern die *Gesta Francorum* und zwar aus einer von denjenigen Handschriften, denen die Capitel 107—110 der Fortsetzungen des Fredegar als Appendix angehängt sind. Aus einem solchen Codex der *Gesta* und nicht aus Fredegar stammen die beiden Stellen aus Cap. 110 am Schlusse der Chronik bis zum J. 741. Der Fredegarcodex, welchen der Chronist vor sich hatte, kann folglich keine Handschrift 4 gewesen sein; dagegen haben wir oben gezeigt, dass derselbe in mancher Hinsicht mit der 3. Klasse verwandt war.

Der Schreiber der Münchener Handschrift des *Chronicon*, die in der Ausgabe mit 2 bezeichnet ist, scheint übrigens eine andere Fredegarhs. zur Hand gehabt zu haben. Wenigstens berühren sich einige Varianten derselben und der Text der Zusätze mit den Fredegarhss. der 2. Ordnung.

Aimoin hat ausser den übrigen fränkischen Geschichtsbüchern auch einen Codex des Fredegar vor sich gehabt, der mit Cap. 90 schloss, also keine Fortsetzungen hatte. Er ent-

nahm Partien aus dem Hieronymus, Idacius und der Hist. epit., die er I, c. 18 als 'Chronica quae dicitur Gregorii et putatur esse Turonensis episcopi' und weiter unten als 'idem Chronicus' citiert. Das letzte Buch des Fredegar nahm Aimoin fast ganz auf; er beruft sich III, 98 mit 'Quidem vero auctores', III, 100 mit 'memorati scriptores' auf dieses. Einen Namen des Verfassers kennt Aimoin also ebensowenig, wie die Hss. des Werkes. Ueber die Fehlerhaftigkeit des Codex beklagt sich der Geschichtschreiber I, 18 'Sed quia codex, in quo haec digesta invenimus, vitio scriptorum erat depravatus, ad liquidum investigare nequivimus, cuius gentis rex fuerit vel quae iusta necis huius causa extiterit'. Allerdings möchte dieses Deficit eher dem Autor als einem Abschreiber zur Last fallen. Wie alle übrigen Quellen, hat übrigens Aimon auch den Fredegar sehr frei überarbeitet. Besonders die Reden sind von ihm weiter ausgesponnen worden.

Idac. c. 57.

Non est utile gloriae tuae, ut homine ille sic fraudulentè interficiatur, nec dictum sit a suis, qui cum eodem venerunt, quod non publice eum potuissent interficere, nisi ingeniosae separatim a suis. Sed iube eum vinctum tenere, et mittantur seniores senatores ad castra Gothorum foris civitate, qui cum Theuderico venerunt, narrint eis offensionem Theuderici et iram gloriae tuae, eo quod dignus est morte; ipsi decernant, utrum capite truncetur, an bestiis devorandum tradatur.

Aimoin I, c. 10.

Romani gloria nominis quamvis sit bellorum sublimata triumphis, plus tamen decoris emervit insignibus integrae fidei magnificaeque pietatis. Maiores quippe nostri plus se alterutrum pietate, quam hostes certabant vincere bellico iure. Praestantissimum quidem quod fertur Scipio de Carthagine triumphasse: praestabilius vero quod dicitur infestissimi hostis exequiis non solum interfuisse, verum et funus ipsum subiectis vexisse humeris. Laudabile quoque Pompeium Mitridatis delesse copias, ipsumque ad mortem coegisse. Laudabilius etiam Tigranum sese dedentem, terraeque ante pedes prostratum, ac diadema suum super genua eius ponentem, non solum elevasse, verum etiam coronam eius capiti imposuisse, sibi que consedere fecisse. Quid mirabilem Reguli consulis referam fidem, qui maluit inter inimicorum manus inauditis perire suppliciis, quam iurisiurandi frangendo fidem, Romae amantissimus vivere civis? Non ergo

suscipias, clementissime imperator, eorum verba, qui decus imperii tui perfidiae volunt inquinare macula. Quid enim toto dicetur in orbe, si praestantissimum ducem tam infandissima peremeris morte? Sed placeat tibi consilium meum: et dum palatium intraverit Theodoricus, custodiae mancipetur vinctus. Post haec mittantur ex senatoribus aliqui, qui hoc a tua pietate responsum referant Gothis: 'Non', inquam, 'dimittetur Theodoricus, nisi se purgaverit obiectis criminibus'.

Seine ganze Kenntniss der römischen Geschichte hat Aimoin für diese Rede aufgeboten. Wie würde man Fredegar's Werk beurtheilen, wenn es uns nur aus dieser Ableitung bekannt wäre? Natürlich hat bei dieser Einkleidung in ein besseres Gewand die Quelle viel von ihrer ursprünglichen Frische verloren. Wie rationalistisch Aimoin vorging, ersieht man daraus, dass er den Baum, welchen die Lilia im Traume aus ihrem Schosse wachsen sieht 'tam excelsus, quod nubebus paenetraret', nur 'usque ad tecta domus' emporschiessen lässt. Aus der hochgradigen Corruption der Eigennamen möchte man schliessen, dass Aimoin dictiert habe, wenn nicht etwa diese Fehler dem Herausgeber zur Last zu legen sind.

Der Fredegarcodex, den Aimoin benutzte, hatte eine Anzahl der Fehler von 3. 4. 5. Mit diesen Hss. corrumpt Aimoin im Chron. c. 40 'Antonnaco' in 'Captonnacum', c. 54 'Aelosani' in 'Tolosatum', c. 68 'dux gente Surbionum' in 'qui urbibus praeerat', wo 3. 4. 5 'gentes urbium' lesen, c. 73 'per vim tollitur' in 'quod per illos transeundum foret iter', was offenbar aus der Lesart 'per viam tollitur' in 3. 4. 5 entstanden ist. Mit diesen Handschriften lässt Aimoin auch Fredegar c. 54 'Defuncto Clep eorum principe duodecim ducis' die Zahl 'duodecim' aus. An anderen Stellen reicht dagegen der Text Aimoins über die Ueberlieferung von 3 und 4 hinaus. So nennt Aimoin den Fluss 'Axsoma' Chron. c. 42 richtig 'Axonam', während 3. 4 'Coxoma' verderben, er schreibt Fred. c. 55 'repressisset', während 3. 4 'fuit depressum' für 'fuisse repraesum' lesen, er liest ferner c. 67 richtig 'adducendos', wo 3. 4 'ducendum', c. 73 'acceperat', wo 3. 4 'susceperat' haben. Auch in der Wortstellung stimmt Aimoin einige Male allein mit 1 überein: Fred. c. 38 'eos ad se in monte vocat' stellen 3. 4 'in monte ad se' um und c. 46 'quam unico amore Chlotharius

dilexerat' ändern 3. 4 'dilexerat Clotharius'. Beide Irrthümer vermeidet Aimoin. Man sieht, aus einer der vorhandenen Fredegarhandschriften kann auch Aimoin nicht geschöpft haben. Der Klasse 4 kann sein Codex nicht angehört haben, weil er keine Fortsetzungen hat; mit 3 war er, wie die gemeinsamen Fehler zeigen, in vieler Hinsicht verwandt, jedoch weisen einige Anzeichen darauf hin, dass er eine noch höhere Stellung in der Ueberlieferung einnahm.

Die Codices IV.

4a) Der Codex der Vaticana Reg. Christ. 213 in klein Quart von 157 Pergamentblättern mit 3 Vorsatz- und 2 Schlussblättern, welcher von mehreren gleichzeitigen Schreibern des 10. Jahrh. geschrieben ist, stammt aus Reims, wie aus der Eintragung einer Hand saec. XII. auf dem 3. Vorsetzblatt hervorgeht 'libr̄ Sci Remigii'. Die Provenienzangabe auf f. 2: 'Lib (Sci) qui ei abstulerit anathema sit' ist leider verstümmelt, indem man den Ort herausradiert hat, doch bemerkt Pabst, dass für 'Remigii Remensis' Raum war. Das erste Vorsetzblatt und die beiden Schlussblätter enthalten Notizen aus einer nordfranzösischen Kirche saec. XIII. ex., Trümmer eines Kataloges der Kirchen, für deren Todte dort Fürbitte geschah. Auf dem 2. Vorsetzblatte liest man von einer Hand saec. XV. ex. die Verse:

In baptista Dei, qui lux es, vox quoque verbi:

Poscimus, ut om̄s ne (sic?) nobis auxilium des.

Der Codex kam später in die Bibliothek des Alexander Petavius und wurde hier von Duchesne benutzt. Die Angabe Ruinart's p. 686 n. d., dass diese Handschrift von Manno dem Kloster S. Eugendi dargebracht worden sei, beruht auf einem Irrthum (vergl. Waitz im 'N. Archiv' II, p. 330); die Inschrift 'Voto bonae memoriae Mannonis liber ad sepulcrum sancti Augendi oblatus' findet sich nicht in unserer Hs. Ruinart hat diese Nachricht wohl aus der Hs. in Montpellier geschöpft, in welcher an derselben Stelle, wie in der Ausgabe Ruinart's, also vor der letzten Fortsetzung, von Chifflets Hand (wie Bouhier anmerkt) die folgenden Worte eingetragen sind: 'Codex Jurensis, qui inscribitur, *Voto bona memoria Mannonis, Liber ad sepulcrum sancti Augendi oblatus*, exinde Petavianus (nunc vero est serenissimae Christinae Suecorum olim Reginae) hoc loco adscripta haec habet'. Woher freilich Chifflet diesen Irrthum hatte, können wir nicht angeben.

Die Zahl der Zeilen auf der Seite schwankt zwischen 20 und 25, so dass f. 1—128' je 20, f. 129—136' je 21, f. 137—144' je 22, f. 145 bis zu Ende je 25 Zeilen haben. Dieselben

sind mit dem Griffel gezogen, und zwar laufen immer die oberste und unterste über die ganze Seite, die zur Rechten und Linken durch je zwei Linien eingeschlossen wird.

Der Fredegar beginnt f. 1 mit der Schrift des Hilarian, die wir in 3 zwischen dem Idacius und Gregor fanden, die aber in allen Hss. dieser Klasse den Anfang bildet: 'IN DĪ NOMIN INCIPIT LIBELLUS QUINTI IULII HILARIONIS. Quantocumque tempore in divinis legibus' — f. 13' 'iusti aut cum dō in vita aeterna amen. EXPLICIT LIBELLUS QUINTI IULII HILARIANI'. Hierauf folgen gleich die Chroniken des Hieronymus - Idacius, es fehlt also der ganze Liber Generationis. 'INCIPIUNT CAPITULA CHROCI HIERONIMI EXCARPSUM ~ I. De regnum Asyrriorum'. Das Register schliesst mit 'LXII. De Iustiniano imp̄ et Belsarium patricium. EXPLICIUNT CAPITULA'. Der Anfang des Textes lautet 'INCIPIT LIBER. I. Regnum Assyriorum. Primus rex Nimus', in Uebereinstimmung mit den vorher besprochenen Handschriften. Doch gleich in Cap. 3 des Hieronymus zeigt sich bei dem Vaticanus ebenso wie bei den übrigen Hss. von 4 eine erhebliche Abweichung von den Klassen 1—3. F. 17 nämlich nach den Worten Hieron. c. 3 'post Esebon Labaion añ. ¶II' und vor der alten Trojanersage des Fredegar steht die allein von Paris in der Romania, Paris 1874, p. 138—144, ohne Benutzung dieser besten Hs. herausgegebene: 'HISTORIA DAREGITIS I FRIGII DE ORIGINE FRANCORUM', beginnend: 'Eodem tempore apud Grecorum', welche bis f. 25 'surgentes super Amulio aput Albam interfecerunt' geht. Die nächste Zeile ist leer; darauf wird weiter im Hieronymus fortgefahren: 'III. In illo tempore Priamus', wie in der Ausgabe des Canisius. Dieses Buch endigt f. 75' mit den Appendices zu Idacius 'victus nomen vitamque amisit. EXPLICIT LIBER'. Hieran schliesst sich die Vorrede des Gregor 'INCIPIT PREFATI GRECA. Decedanteo atque immo potius' — f. 76 'EXPLICIT PREFATIO LIBER', dann das Capitelverzeichnis 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUOD EST EXCARSUM DE CHRONICA GRECŪ EPIS THORONACI. I. De Hunis et Agetium patricium' — f. 78' 'XCI. De Chilperico quod filiam suam — mortuos est. EXPLICIUNT CAPITULA'; endlich der Text 'Cumque Wandali pterissent a Galliis' — f. 105' 'vitam digna morte fenivit'. Auf der nächsten Seite fährt der Codex mit dem Register zu dem letzten Buche fort 'INCIPIUNT CAPIT CHRONECI LIBRI. I. De bonitate Guntramni et ecclesia sc̄i Marcelli'. Hier fehlen die Cap. 26—28, so dass auf Cap. 25 'De Bertoldo maiorem domus' sofort Cap. 29 'De interitu Uulfo patritio' folgt, welches aber die Hs. als 26 zählt. So sind die Capitelzahlen von hier ab im Index um 3 zu niedrig. Nach f. 107' 'LXXIII (viel-

mehr 77). De initio revelationis Radulfo' werden die Titel nicht mehr gezählt. Der Index schliesst f. 108 'De Willibadi interitum et Flaocati obitum. EXPLICIT CAPITULA'. Darauf folgt der Prolog 'INCIPIT PROLOGUS' — f. 109 'EXPLICIT PROLOGUS' und der Text der Chronik 'INCIPIT LIBER CHRONICI. Guntramnus rex Francorum cum iam anno XXIII. Burgundië'. Diese bricht leider hier schon mit den Schlussworten des Cap. 51 'Gundeberga statim de exilio post annos tres regressa sublimatur in regnum' ab. Es fehlen also, wie auch schon der moderne Corrector (Petavius?) in der Hs. bemerkte, etwa 40, oder vielmehr gerade 39 Capitel. Dieselbe alte Hand beginnt die nächste Zeile: 'Igitur Chlodoveus filius Dagoberti' mit der ersten Fortsetzung des Fredegar. Daneben ist die Capitelzahl LI geschrieben, die ebensowenig wie die übrigen Capitelzahlen in den Fortsetzungen von dem ursprünglichen Schreiber, sondern erst von einem der späteren Correctoren herrührt. Der Text der Fortsetzungen läuft ununterbrochen fort; nur mit Ruinart's dritter Continuatio p. 677 'Idcirco sagacissimus rex Carlus' beginnt eine neue Zeile und nach den Schlussworten derselben 'sublimatur in regno' ist der Rest der Zeile frei. Hierauf folgt die hochwichtige Inschrift über die Autoren der beiden letzten Fortsetzungen, die uns nur dieser Codex erhalten hat:

'Usque nunc inluster vir Childebrand comes, avunculus p̄dict(o)¹⁾ reg(e) Pippin(o), hanc historiam vel gesta Francorum diligentissime scribere procuravit. Abhinc ab inlustre viro Nibelungo, filium ipsius Childebrando itemque comite, succedat auctoritas'.

Mit einer neuen Zeile beginnt dann die letzte Fortsetzung: 'His transactis sequente anno iterum Saxones', welche f. 148' auf der letzten Zeile 'a proceribus eorum et consecrationem sacerdotum sublimati sunt in regno' endigt. Der Rest der Zeile war ursprünglich leer und wurde erst später durch einen der Correctoren ausgefüllt. Mit f. 149 beginnt das von Duchesne II, p. 21—23, gedruckte Fragment der Annales Laureshamenses, 'das später in einen Codex der Ann. Laurissenses maiores übergeht²⁾'. Die Handschrift schliesst f. 157' mitten im J. 806: 'Karlus cum exercitum regressus in loco qui dicitur Silli super ripam'.

Ueber die Schrift und die zahlreichen Correcturen in den Fortsetzungen hat Pabst eine sehr sorgfältige und eingehende

1) Die eingeklammerten Buchstaben sind ausradiert und von dem Corrector nach der Grammatik verbessert worden. Wenn sich die ursprüngliche Lesart noch sicher erkennen liess, haben wir sie ohne Weiteres in den Text gesetzt; nur da, wo Pabst zweifelte, ist der Buchstabe in Klammern geschlossen worden. 2) Siehe Waitz, N. Archiv II, p. 330.

Untersuchung angestellt, der ich das Folgende entnehme. Zwei gleichzeitige Schreiber lösten sich in der Copierung der Fortsetzungen ab; beide schreiben eine schöne Minuskel des 10. Jahrh. in festen, kräftigen Zügen mit hellbrauner Tinte; doch ist die zweite etwas kleiner und gedrungener. Die erste Hand schrieb f. 129. 129' bis 'annis IIII' (Z. 12), 131'. 132 bis 'subiugavit' (Z. 6), 132'. 133. 133' bis 'ppessus est', 134'—141, vielleicht mit kurzer Unterbrechung auf f. 136, und 144'. Der zweiten Hand theilt Pabst zu den Rest von f. 129'. 130—131 Schluss, den Rest von f. 132 und 133', f. 134. 141'—144. 145. 145', 146 von 'placitum' (Z. 5) bis zu Ende und 146'—148'. Eine dritte gleichzeitige, etwas ungeschickte Hand schrieb die ersten fünf Zeilen von f. 146. Pabst unterscheidet drei Correctoren. Eine gleichzeitige Hand, welche dieselbe Tinte wie die ursprünglichen Schreiber führte, corrigierte nur grammatisch. Eine andere wenig spätere Hand ging schon rücksichtsloser vor. Sie wiederholte Namen an den Rändern, und fügte auch einmal eine selbständige Notiz hinzu. Die Tinte derselben ist dunkelbraun und glänzend. Endlich hat noch eine moderne Hand (vielleicht Petavius?) sich bemüht, den Urtext zu entstellen. Mit Ausnahme dieser letzteren Correcturen, die nur da erwähnt wurden, wo die ursprüngliche Lesart durch sie überschmiert war, hat Pabst alle Aenderungen in seiner Collation notiert, obwohl er sie richtig als willkürlich bezeichnet. In der That trifft meistens die alte Lesart der Vaticanischen Hs. mit den übrigen Hss. zusammen, woraus sich ergibt, dass die Aenderungen nur dem subjectiven Geschmacke des jedesmaligen Correctors entsprungen sind. Ich habe deshalb in der Ausgabe nur sehr selten auf sie Rücksicht genommen.

Nachdem schon Bethmann die Hs. für die Monumenta eingesehen, wurde sie später, wie schon oben bemerkt ist, genauer durch Pabst untersucht, der die Fortsetzungen theils verglich, theils abschrieb. Eine Vergleichung der eingeschobenen 'Historia Daretis Frigii' verdanken wir Herrn Dr. Mau, der auch eine Anzahl Stellen aus dem Idacius einsah.

4a*) Die Handschrift der Stadtbibliothek in Troyes¹⁾ Nr. 802, saec. IX/X in Quarto, ist einem Codex der Schriften Abälards saec. XIV/XV angebunden. Sie gehörte früher der Jesuitenbibliothek in Troyes unter der Signatur II 12.

Der Inhalt des Codex, soweit er hier in Betracht kommt, ist folgender.

Voran geht die Schrift des Hilarian 'INCIPI LIBELLUS UINI IULII HILARIONIS. Quantocumque tempore' —

1) Vergl. Catalogue général des ms. des bibliothèques des départements II, p. 333.

f. 8¹⁾ 'EXPLIC. LIBER QUINTI IULII HILARIONIS'. Auf der folgenden Seite f. 8' beginnt der Index des Hieronymus-Idacius 'INCIP CAPITULA CHRONC HIERONIMI EXCRAPS. I. De regno Assyriorum — LXII. De Iustiano imperatore et Belsarium patricio. EXPLICITUNT CAPITULA'. Dann beginnt der Text 'INCIPIT LIBER I. Regnum Assyriorum primus rex Ninus', in welchem f. 9' 'HISTORIA DAREGITIS FRIGII DE ORIGINE FRANCORUM. Eodem tempore apud' — f. 16 'apud Albam iter fecerunt' eingeschoben ist. Nach dem Excerpt aus Dares fährt die Hs. im Hieronymus fort: 'IIII. In illo tempore Priamus', der f. 37 'ad plenum repperiri non potest' schliesst. Hierauf folgt mit Absatz, aber ohne jede Ueberschrift, die Vorrede des Idacius 'Ydacius servus domini nostri — descripsi breve antefactae praefationis indicio' und dann die Chronik selbst 'Romanorum XXXVIII. Theodosius' — f. 50 'victus nomen vitamque amisit'. Die Capitel werden nur bis XXXVII. gezählt. Mit dem Schlusse des Idacius endigt die Seite; eine Unterschrift ist vielleicht abgeschnitten. Die folgende Seite bleibt leer, ein anderes Blatt ist ausgeschnitten. Angebunden sind 'Dionysii opera ex interpretatione Sarraceni' von anderer Hand.

Der Codex besteht mit Ausnahme des letzten Fascikels aus regelmässigen Quaternionen, die auch signiert sind. Auf der Seite finden sich 25 Zeilen. Die Schrift ist sehr regelmässig, ein wenig fett und rührt vielleicht von zwei Schreibern her. Die Initialen sind mit derselben Tinte geschrieben, nur die Zahlen und die Ueberschrift 'INCIPIT LIBER I' sind roth. Die ganze Handschrift ist für den Druck corrigiert: die gross zu druckenden Buchstaben sind bezeichnet, die Interpunction ist eingetragen und oft ist der Ausdruck geändert. Ganz ausgestrichen ist das Excerpt aus Dares nebst den Capiteln 4 bis 6 des Hieronymus. Zu den Schlussworten des Cap. 48 'sepulturaque caruit', die ebenfalls getilgt sind, bemerkt der Unbekannte: 'Do muss man das gtruckt plar prauch viel (und?) enfach'. Die Stelle ist durch Abschneiden verstümmelt. Man sieht aus dieser Bemerkung, dass die Handschrift aus Deutschland stammt, resp. von einem Deutschen corrigiert wurde. Wer hat nun die obige Bemerkung eingetragen und überhaupt den Codex benutzt? Diese Frage wirft Pertz, Archiv VII, p. 258, auf, ohne eine positive Antwort darauf geben zu können, indem er nur ganz mit Recht bemerkt, dass es nicht Canisius gewesen sein kann,

1) Ich gebe die Blattzählung nach Waitz. Wie ich aus Ewalds Bemerkungen ersehe, hat man jetzt den Codex anders paginiert, indem man den vorangehenden Abälard mitzählte. Nach dieser Zählung ist beispielsweise f. 50 jetzt 155.

da gerade dieser zum ersten Mal die früheren Bücher des Fredegar veröffentlicht hat. Ebensowenig ist an den Antwerpener Schott zu denken, der übrigens, wenn er eine Hs. gehabt hätte, den Hieronymus und Idacius sicher nicht aus Canisius abgedruckt haben würde. Dagegen beruht Joseph Scaliger's Ausgabe des Idacius im *Thesaurus temporum*. Eusebii Pamphili *Chronic.* Lugdun. Batav. 1606, p. 17—22, vollständig auf unserem Trecensis. In der Praef. Idac. liest Scaliger 'comperi et' statt 'conperet' (Trec. 'conperi et'); Canis. p. 184, l. 1 hat Scal. 'in foedera' statt 'in foeda' (Trec. 'in fœdera'); Idac. c. 53 'petens obviam' mit dem Trec. statt 'obviam petens'; Idac. c. 55 'Maldras germanum Senomur' statt 'germano sonm' ('germano sonomur' Trec.) und weiter unten 'fame concisae' statt 'carnis concise' ('fames concisae' Trec.). Diese Stellen zeigen zur Evidenz, dass Scaliger's Ausgabe aus der Hs. in Troyes geflossen ist. Nun sagt Scaliger über seine Quelle l. l. p. 22 'Descriptum ex Chirographo Friderici Lindenbruch Hamburgensis, qui Lutetiae exscripsit ex veteri Codice'. Dass Scaliger eine Abschrift Lindenbruch's benutzte, steht auch anderweitig fest¹⁾, dagegen ist es fraglich, ob Lindenbruch den Idacius in Paris abgeschrieben, oder von Freher den Codex erhalten hat. In einem von Mai im *Spicilegium Romanum* V. herausgegebenen Bücherkataloge des Nazariusklosters in Lorsch findet sich nämlich p. 163 der folgende Band beschrieben:

'Libellus Quinti Iulii Hilarionis de origine mundi usque ad resurrectionem Christi. Item in eodem libello Hieronymi chronica excerpta. Inde Idacii ab anno primo Theodosii augusti usque ad Iustinianum, in uno codice'.

Man sieht, die Lorsch'sche Handschrift stimmt in ihrem Inhalt auf das genaueste mit dem Codex in Troyes überein, wobei wir in Bezug auf den letzteren natürlich von den erst durch einen späteren Buchbinder hinzugefügten Schriften des Abälard und Dionysius Areopagita absehen. Beide Bände enthalten den Hilarian und die Excerpte aus den Chroniken des Hieronymus und Idacius mit dessen Appendices, in beiden fehlen der Gregor und das letzte Buch mit den Fortsetzungen; der Codex in Troyes ist also offenbar mit dem Lorsch'schen identisch. Ein Theil der Handschriften dieses Klosters kam in die Palatina in Heidelberg; dort finden wir auch den Gregor-Fredegar aus Lorsch, der unten zu besprechen sein wird. Diese Hs. hat Freher für seine Fredegarausgabe in dem *Corpus hist. Franc.*, wie er selbst angiebt, benutzt. Was ist nun wahrscheinlicher, als dass auch die andere Lorsch'sche Hs. Freher, der selbst in Heidelberg lebte, vorgelegen hat, mag diese nun in die Palatina übergegangen und später entwendet worden

1) Siehe unten bei den Ausgaben.

sein, oder sich im eigenen Besitze Freher's befunden haben? In der That erwähnt Freher in einem seiner Briefe an Goldast (Nr. 120 in *Virorum Cll. ad Goldastum Epistolae*. Francof. 1688) einen Idacius, dessen Beschreibung auf die Hs. in Troyes passen würde. Er schreibt nämlich dort: 'Idacii Miscella, si Francofurti nondum nactus es, prima occasione mittam. Est enim liber maiusculus et crassulus in quarto'. Will man nicht in diesen Miscella die Ausgabe des Canisius erblicken — und das scheint das Postscriptum desselben Briefes zu verbieten —, so würde diese Notiz die Ansicht, dass Freher den Trecensis besessen habe, einigermassen bestätigen. Der Verkehr zwischen Freher und Lindenbruch ist aber bekannt genug; so hatte beispielsweise Lindenbruch auch einen Codex Palatinus des Paulus von Freher erhalten, wie er selbst in der Vorrede zu seinem 'Diversarum gentium Historiae antiquae Script. tres. Hamburg. 1611' angiebt. Hat aber Scaliger Recht, dass Lindenbruch die Abschrift in Paris machte, so fand er den Codex ohne Zweifel in der Bibliothek einer der beiden Pithou, mit denen er ebenfalls in näherer Beziehung stand, und deren Handschriften später in das Jesuiten-Collegium zu Troyes kamen (Waitz, Arch. VII, p. 189). Wahrscheinlich der jüngere der beiden Brüder, Franz († 1621), hat den Codex von Freher noch bei Lebzeiten dieses († 1614) erhalten. Ob aber Freher auch die Correcturen gemacht, wird sich nur durch Vergleichung der Handschrift mit etwa erhaltenen Briefen feststellen lassen; ist aber wahrscheinlich, da er, wie seine Briefe zeigen, die Absicht hatte, wenigstens auch den Idacius herauszugeben.

Ausführlichere Notizen über diese Hs. verdanken wir Waitz; den Idacius verglich Arndt. Später wurde sie noch von Ewald eingesehen. Die *Historia Daretis Frigii* ist für Paris' Ausgabe mit diesem Codex verglichen worden.

4b¹) Die Handschrift der Ambrosianischen Capitels-Bibliothek in Mailand saec. IX. ex. in Quarto ist zuerst von Bluhme (Archiv, V, 594) beschrieben worden; später hat Herr Prof. Mommsen die Güte gehabt, die *Historia Daretis* und die Fortsetzungen zu vergleichen. Auf der ersten Seite steht von späterer Hand ein Recept oder dergleichen. Der Fredegar beginnt f. 1' mit der Schrift Hilarians 'IN NOMIN. DNI INCIPIT LIBELLUS QUI EST IULII HILARIONIS. Quantomque tempore' — f. 12 'EXPLICIT LIBELLUS QUINTI IULII HILARIONIS'. Hierauf folgen die Chroniken des Hieronymus - Idacius 'INCIPIT CAPITULA CHRONICE HIERONIMI EXCARSUM. I. De regnum Assiriorum' — 'LXII. De Iustiniano imperatore et Belsarium patricium'. So schliesst das Register; das Buch selbst beginnt 'Primus rex Ninus', und hat nach den Worten 'post Esebon Labaion anni CIII' das

Excerpt aus Dares 'III. HISTORIA DARETIS FRIGII DE ORIGINE FRANCORUM — Albam interfecerunt', nach welchem mit dem Hinweise 'IV. it de superiore chronica' im Hieronymus weiter fortgefahren wird 'In illo tempore Priamus Helenam rapuit'. F. 57 schliesst dieses Buch 'nomen vitamque amisit. EXPLICIT LIBER'. Es folgt die Vorrede des Gregor: 'INCIPIT PRAEFATIO GREGA. Decedanteo atque immo potius — ponetur initium primi. EXPLICIT PREFATIO DO GRATIAS AMEN', dann der Index 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUOD EST EXCARSUM DE CHRONICA GRECUM EPISCOPUS THORONACIS. I. De Chunis — XCIII. De Chilperico quod filiam suam Hispania cum thesauris direx et in continuo Cala villa mortuus est. EXPLICIT CAPITULA'. Der Text, welcher 'INCIPIT LIBER. I. Cumque Wandali' beginnt, ist nur in 90 Capitel eingetheilt; das letzte endigt 'digna morte finivit. amen'. Hierauf beginnt das letzte Buch 'INCIPIUNT CAPITULA CHRONICE LIBRI TERTII. I. De bonitate Gunthramni — LXXXVIII. De Willibadi interitum et Flaocati obitum. EXPLICIT CAPITOLA', dann 'INCIPIT PROLOCUS. Cum aliqui dum iusso verbi — scripsit. EXPLICIT PROLOGUS', und endlich 'INCIPIT LIBER CHRONICE. Gunthramnus rex Francorum — eos uterque interire fecisset' schliesst die eigene Chronik Fredegar's. Nach einer Zwischenzeile reihen sich ohne Ueberschrift f. 122 mit 'Igitur Chlodeos' die Fortsetzungen daran, deren Text ohne jede Capiteleintheilung und nur mit wenigen Absätzen bis zum Ende läuft. Einen Absatz macht der Schreiber bei Beginn der Computation, Ruinart, p. 675, deren Anfangswort 'Curricula' auch mit grosser Initiale beginnt. An die Schlussworte der vorletzten Fortsetzung 'sublimatur in regno' schliesst sich nach einer freigelassenen Zeile mit grosser Initiale und den Worten 'His transactis' der Text der letzten an. Es fehlt also die Bemerkung über die Verfasser. Die Fortsetzungen endigen 'sublimati s (sic) in regno'. Der Rest der Seite und die folgende Seite sind leer. Hierauf folgen ein Zodiacus, eine Wind-, Erdtheil- und Planetentafel. Den Schluss der Handschrift bilden die folgenden chronologischen Tractate:

'De temporum ratione dno adiuuante dicturi — quae dñus adiuuare dignabitur. Incipit ratio paschalis beati Theophili Alexandrini epi datis epistolis ad Theodosium imperatorem in quo adnuntians — — (aus dem Prolog. Victor.). Venerabilis enim — —'.

4b²) Der Codex des Britischen Museums in London Harlejanus 3771 saec. X. ist durchweg von einer Hand geschrieben. Auf der Rückseite des ersten Pergamentblattes, eines kleinen Zettels, beginnt der Fredegar mit dem Titel der Schrift Hilarians: 'IN NOMINE DNI INCIP LIB QUINTI

IULII HILARONIS (das I ist später übergeschrieben). F. 2 fängt der Text an 'Quantocumque tempore' — f. 11 'in vita aeterna Amen. EXPLICIT LIBELLUS QUINTI IULII HILARIONIS'. Darauf folgt das Register zu dem Hieronymus-Idacius 'INCIPIT CAPITULA CHRONICE HIERONIMI EXCARSUM. I. De regno Assiriorum' — f. 12 'LXII. De Iustiniano — EXPLICIT CAPITULA'. Das Buch beginnt mit den Worten des Hieronymus 'Incipit regnum Assiriorum. Primus' und schliesst mit den Anhängen zu der Chronik des Idacius 'nomen vitamque admisit. EXPLICIT LIBER'. Die zwischen Cap. III. und IV. der Ausgabe des Canisius in den Hieronymus eingeschobene Historia Daretis ist für die Edition von Paris verglichen worden. Es folgt die Vorrede des Gregor: 'INCIPIT PRAEFATIO GRECA. Decedante — principio liberi ponetur initium primi. EXPLICIT PRAEFATIO DO GRATIAS AMEN', der Index 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUOD EST EXCARSU DE CHRONICA GRECU EPS THORONACIS. I. De Chunis' — f. 62 'XCIII. De Chilperico — EXPLICIT CAPITULA' und der Text 'INCIPIT LIBER. (f. 63) Cumque Wandali — finivit amen'. Das letzte Buch hat ebenfalls einen Index an der Spitze 'I. De bonitate Gunthramni' — f. 87 'LXXXVIII. De Willibadi interitu et Flaocati obitu: (m ausradiert). EXPL. CAP.', dann folgt der Prolog 'INC. PROL. Cum aliqui dum — scripsit. EXPLICIT PROLOGUS' und endlich der Text selbst 'INCIPIT LIBER CHRONICE (f. 88'). Gunthramnus — f. 124 interire fecisset'. Ohne Rubrik, jedoch nach einer Lücke, beginnt f. 125 'Igitur Chlodeos' die erste Fortsetzung. Während bisher die Capitelnummern roth am Rande standen, sind fortan ohne Absatz oder Capitelzeichen nur einige Initialen vorgerückt, doch nur wo sie zufällig eine Zeile begannen. Diese unbeabsichtigten Hervorhebungen, die sich mit den Absätzen Ruinarts fast nie decken, können wir füglich übergehen. Dagegen sind zwei Einschnitte von Wichtigkeit. Die Computation bei Ruinart p. 675 beginnt mit grosser Initiale: 'Curricula a. actenus r.' und nach den Schlussworten der vorletzten Fortsetzung 'sublimatur in regno' folgt mit Freilassung einer Zeile 'His transactis'. Die Worte 'Idcirco sagacissimus vir Carlus' (Ruinart p. 677) sind jedoch auf keinerlei Weise ausgezeichnet. Das letzte Blatt der Hs. ist wieder, wie das erste, ein halbes. Die Vorderseite endet mit den Schlussworten der Fortsetzungen 'sublimatis in regno', die Rückseite enthält ein Gebet des Schreibers.

Die Fortsetzungen sind von Pertz und Dr. Liebermann verglichen worden. Letzterem verdanken wir auch die vorstehenden Notizen über diesen Codex.

4 b²*) Die Papierhandschrift der kgl. Bibliothek in München Nr. 4352 (Aug. S. Ulric. 52) saec. XV. in fol. gehörte

früher dem Kloster S. Udalrich in Augsburg, wie dies aus dem auf den inneren Deckel geklebten Zettel und der Eintragung auf f. 1 'Monasterii S. Udalrici Augustae' hervorgeht. Die Fredegarsche Sammlung beginnt mit dem Hilarian: 'Incipit Liber qui intitulatur Helarion. Quantocumque tempore' — f. 5 'in vita eterna. amen. explicit libellus q̄ intitulas Hilarionis'. Dann folgt der Index des Hieronymus-Idacius 'Incipiunt capitula chronice Iheronimi excarsum. De regno Assiriorum. Capitulum I. — f. 5' De Iustiniano imperatore et Belsario patricio LXIII. Expliciunt capitula'. Hieran schliesst sich der Hieronymus 'Incipit Regnum Assiriorum Capitulum primum. Primus rex', in welchen f. 6' nach den Worten 'Post Esebon Labaion annis CIII' die 'Historia Daretis Ericij (sic) de origine Francorum ca. IIII. Eodem itaque tempore' — f. 10' 'super Amulio apud Albam interfecerunt' eingeschoben ist. Darauf leitet der Codex mit den Worten 'Item de superiora cronica Cap. IIII.' wieder auf den Hieronymus über, in welchem mit 'In illo tempore Priamus' fortgefahren wird. Nach den Schlussworten des Hieronymus f. 27 'ad plenum reperiri non potest. LI.' folgt unmittelbar die Chronik des Idacius 'Ydacius servus dñi nr̄i ih̄u xpi' — f. 46 'abucilino victus nomen vitamque amisit. Explicit liber. Iero. primus'. Mit 'Incipit prefacio in librum 2^m cronice. Decedente atque immo pocius pereunti' beginnt der Prolog des Gregor, an den sich nach den Worten f. 46' 'ponetur initium primi. Explicit prefacio' das Capitelverzeichnis 'Incipiunt capitula.' — f. 48' 'Cala villa mortuus est .LXXXIII.' und der Text 'Incipit liber (I. l. von anderer Hand am Rande). Cap. I. Cumque Wandali' — f. 70' 'vitam digna morte finivit' anschliessen. Das letzte Buch beginnt mit dem Register 'Incipiunt Capitula Cronice libri Tercii' (am Rande von anderer Hand: 'Incipiunt capitula libri tercii') — f. 72 'De Willibadi interitu et Flaocati obitu. LXXXVIII', darauf folgt der Prolog f. 72' 'Incipit prologus. Cum ad liquidum iussio' — f. 73 'vita finisset scripsit', und der Text der Chronik, der hier keinerlei Ueberschrift hat 'Cap. primum. Guntramnus rex' — f. 99' 'eos uterque interire fecisset'. Mit grosser Initiale, aber, wie auch in allen übrigen Hss., ohne Ueberschrift, beginnen die Fortsetzungen 'Igitur Chlodoveus, filius Dagoberti', die ohne Capiteleintheilung uno tenore bis zum Ende f. 141' 'sacerdotum sublimati sunt in regno' gehen. Nur die letzte Fortsetzung 'His transactis sequenti anno' beginnt mit einem grossen Anfangsbuchstaben; vorhergehen die Worte 'sublimatur in regno', so dass also die Clausel über Childebrand und Nibelung fehlt.

Der Fredegar ist von einer Hand geschrieben. Die Schrift ist zuerst ziemlich klein, nimmt aber später immer mehr an Stärke zu. Der Schreiber verstand die alten Züge seiner Vorlage

nicht mehr recht. Das alte Zahlzeichen 9 für VI löste er regelmässig durch CI auf, wodurch nicht wenige Fehler entstanden sind. Während nach Chron. c. 72. 9000 Mann Bulgaren (*nove milia*) aus Pannonien vertrieben werden, sind es nach dem Augsburger Mönche 104,000 (CIIII für 9III). Und so wird aus 9I — CII, aus 9II — CIII, aus 9III — CIIII, aus X9II — XCIII gemacht. Der Schreiber fand in seiner Vorlage zuweilen das offene a, wodurch er zu den Verschreibungen 'comis' für 'annis' und umgekehrt 'suaes erat' für 'successerat' verleitet wurde. Das s sah dem r sehr ähnlich: 'aura' für 'causa', 'necio' für 'nescio', und das r konnte für x verlesen werden: 'Exchinaldus' für 'Erchinoaldus'. Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass es eine alte Handschrift war, aus welcher der Münchener Codex geflossen ist. Der bairische Schreiber hat sich auch einen eigenen Zusatz erlaubt. Chron. c. 40 setzte er zu 'Wormacia' die antiquarische Bemerkung '.i. Wangion'. Eine Menge ausgelassener Sätze und Worte sind am Rande von Späteren nachgetragen. Blatt 86 ist später geschrieben und hinzugeheftet worden. In der Chronik fehlt ein grosser Absatz; nämlich Cap. 26 von 'ausus' ab bis Cap. 28 'plenitudinem' ohne irgendwelche Andeutung einer Lücke, so dass der Text mit 'Landericus non est consilii habundans' von Cap. 26 plötzlich auf 28 überspringt. Ausserdem ist noch eine Verheftung zu bemerken: f. 97—120 müssen nach f. 136 eingeschoben werden.

Von dem übrigen Inhalt der Hs. ist hervorzuheben: 1. Die Chronik Hermann's von Reichenau (nach Pertz SS. V, p. 72, Abschrift aus dem Reichenauer Codex, der jetzt in Karlsruhe ist), 2. die Historia Welforum Weingart. mit Fortsetzungen, 3. Hermanni Altahenses Annales mit Fortsetzungen.

Dieser Codex wurde von Canisius für seine Ausgabe benutzt, der nur aus ihr den letzten Theil der Fortsetzungen edierte. Die Hs., gefälligst nach Berlin mitgetheilt, ist beinahe ganz von mir verglichen.

4c¹) Die Handschrift der Bibliothèque de l'école de médecine in Montpellier Nr. 158 von 135 Blättern in klein Folio oder gross Octav saec. X. gehörte ehemals Bouhier in Dijon. Sie beginnt f. 1 mit dem Hilarian 'In dei nomine incipit libellus Quinti Iulii Hilarionis. Quantocumque tempore in divinis legibus' — f. 11' 'Explicit libellus Quinti Iuli Hilarionis', daran schliesst sich das Capitelverzeichnis zu den Chroniken des Hieronymus und Idacius 'Incipiunt cap̄ cronice Hieronimi ex-carps. I. De regnum Assiriorum' — f. 13 'LXII (corrigiert aus LXI). De Iustiniano imprae et Belsarium patricium. Expliciunt capitula' und der Text 'Incipit liber regnum Assyriorum. Primus rex Ninus'. Nach dem Schlusse von Cap. 3 bei Canisius 'Post Hesebon Labaion annos VIII' folgt f. 15'

‘III. Historia Daretis Frigii de origine Francorum’ — f. 21’ ‘apud Albam interfecerunt’. Doch ist f. 20 nach den Worten ‘habitaverunt ibi’ fast eine Seite freigelassen, worauf ohne besondere Bezeichnung ‘Famosissimus gnarus’ fortgefahren wird. Die übrigen Hss. haben an dieser Stelle keine Unterbrechung. Nach dem Excerpt aus Dares geht die Erzählung mit den Worten ‘Item de superiore chronica. In illo tempore Priamus’ wieder auf den Hieronymus über, der f. 41 ‘ad plenum repiriri non potest’ schliesst. Ohne Trennung folgt der Idacius ‘Ydacius servus domini — descripsi brevi antefacte praefationis indiculo. Romanorum XXXVIII’, dessen Schluss ‘nomen vitamque ammisit. Expl̄ lib̄ I’ lautet. Es folgt die Vorrede des Gregor ‘Incipit praef. Greca. Decedente atque immo — liberi p. initium primi. Expl̄ p̄f̄’, das Register ‘Incipiunt capitula libri quod est excarp̄ de chronicis Grecum ep̄s Thoronacis — Expliciunt capitula’, und endlich der Text ‘Incipit liber. Cumque Wandali — finivit. Amen deo. Explicit liber II’. Darauf beginnt der Index zur Chronik ‘Incipiunt capitula cronicae libri III’, welcher 89 Nummern umfasst und ‘Expliciunt capitula’ endigt. Nach dem Prologe ‘Incipit prologus. Cum ad liquidum iusso verbi — vita finisset scripsi. Explicit prologus’ folgt unter der Ueberschrift ‘Incipit liber chronicae’ der Text der Chronik von ‘I. Gunthramnus — uterque interire fecisset’. Ohne irgendwelche Ueberschrift, aber nach einer Zwischenzeile, wird mit grosser Initiale auf derselben Seite f. 117’ fortgefahren ‘Igitur Chlodoveus’. Auch in dieser Handschrift fehlt die Capiteleintheilung der Fortsetzungen. Hervorgehoben ist nur der auf die Computation folgende Zusatz (bei Ruinart p. 676), welcher mit sehr grosser Initiale ‘Item quod’ beginnt, — wogegen gleich darauf die Worte ‘Idcirco sagacissimus’ nicht ausgezeichnet sind, — und der Anfang der letzten Fortsetzung f. 127 ‘His transactis’. Die vorhergehende Seite f. 126’ schliesst ‘sublimatur in regno’, worunter Chifflet die S. 294 citierte Bemerkung gesetzt hat, die in Ruinart’s Ausgabe übergegangen ist. Der Codex endigt f. 135 mit den Worten ‘cum magno’ des vorletzten Capitels. Der Schluss ist von Chifflets Hand hinzugefügt und zwar, wie Waitz bemerkt, offenbar aus einer Ausgabe, nicht aus dem verlorenen letzten Blatte der Handschrift.

Die Quaternionen sind nicht ganz regelmässig: es finden sich Lagen von 6, 7, 10 und 12 Blättern. Sie sind nirgends signiert. Das letzte Blatt, das sechste dieser Lage, ist ausgeschnitten. Auf der Seite finden sich regelmässig 26 Zeilen, die mit dem Griffel vorgezogen sind. Rechts und links sind Parallelen beobachtet, die der Schreiber für die Initialen benutzte. Diese, bald grösser, bald kleiner, sind mit roth und gelb umzogen. Der Anfang der Handschrift f. 1’ ist künstlich verziert.

Die Schrift ist regelmässig, ein wenig fett, die Tinte blass. Mitunter verwendet der Schreiber für den Anfang Uncialen. Die Abbreviaturen sind die gewöhnlichen dieser Zeit, überhaupt findet sich wenig Auffallendes in palaeographischer Hinsicht: das e hat einen Strich nach oben é, i geht über die Linie (so ist 'in spaniarum' und 'hispaniarum' kaum zu unterscheiden), 'ius' am Ende wird durch Ligatur des i mit dem vorhergehenden Buchstaben und Hinzufügung des Sigels 9 ausgedrückt. Die Trennung der Wörter ist ziemlich richtig durchgeführt; Irrthümer beruhen auf Misverständnis der Quelle. In Betreff der Orthographie bemerkt Waitz, dass im Anfang die alte Schreibweise ziemlich beobachtet sei. Eine alte fast gleichzeitige Hand hat hier und da corrigiert, eine neue hat es mitunter angefangen, aber bald gelassen. Dass die Correctoren auch bei dieser Handschrift nichts anderes erzielt haben, als durch Hereinbringung der Regeln der Grammatik den Text zu verunstalten, braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden.

Die Handschrift wurde zuerst von Chifflet in Bedae et Fredegarii Concordia. Paris 1681. benutzt und später für die Ausgabe Ruinart's ziemlich oberflächlich verglichen. Für die Monumenta hat Waitz die Historia Epit. bis zum Schlusse des Fredegar und von den früheren Büchern Bruchstücke collationiert. Von ihm rühren auch die Notizen über den Codex her. Die Historia Daretis ist für die Ausgabe von Paris benutzt.

4c²) Der Codex der Pariser Nationalbibliothek Nr. 4883 A, saec. XI. f. 128 in 4^o ist von verschiedenen Händen geschrieben. Die Handschrift beginnt mit der bis zu dem Jahre 877 zum Theil aus Beda fortgesetzten Chronik Isidor's, deren Schluss SS. XIII, p. 725 gedruckt ist. Darauf folgen theologische und grammatische Tractate, auf die hier einzugehen nicht der Ort ist¹). Nur die folgende Notiz muss hervorgehoben werden, weil sich aus ihr vielleicht ein Schluss auf die Heimath des Codex machen lässt. Auf f. 67 beschrieb eine Hand, die sich bemühte, die alten Merovingischen Züge nachzumalen, in Form einer Urkunde die Stiftung des Klosters Arnacum bei Limoges: 'DE ARNACO²).

IOHANNES EPISCOPUS SERVVS SERVORVM DEI.
Notum sit omnibus sanctae Dei ecclesiae filiis presentibus et futuris, qualiter Guido, qui vocatur de Turri, et Ingalsia iugales, inspirante divina misericordia, construxerunt monasterium in comitatu Lemovicino³), in pago, quae dicitur Arnaco, ad hono-

1) Auf dem unteren Rande von f. 32 hat sich der Schreiber dieses Theiles genannt 'Aymericus scripsit monachus'. An dem Fredegar hat aber Aymericus keinen Antheil. 2) In marg. 3) 'ci' in litura.

rem sanctae et individuae Trinitatis, Patris scilicet et Filii et Spiritus sancti, beatique confessoris¹⁾ Christi Pardulfi; et de diversis eorum proprietatibus mobilibus et immobilibus ibidem non pauca dederunt ad sustentacionem atque usum et salarium omnium et monachorum et servorum Dei, qui die noctuque Dominum et sanctorum merita exorare ibidem non cessant pro eorum et omnium christianorum delictis'.

Nach der Chronik des Gaufred²⁾ weihte der Bischof Jordanus von Limoges das Kloster Arnacum 'in quo quiescit corpus almi Pardulphi' am 15. Juli 1028 'in honore sanctissimae Trinitatis'. Derselbe Chronist bemerkt weiter 'Adfuit ibi Guido de Turribus cum venerabili coniuge Engalsia'. Man sieht hieraus, dass die Notiz unseres Codex in vollstem Umfange bestätigt wird. Die Eintragung dieses lokalen Ereignisses lässt aber die Vermuthung aufkommen, dass der Codex, wenn nicht in Arnacum selbst, so doch in der Nähe von Limoges geschrieben ist. Auf diese Nachricht folgen die Satiren Juvenal's mit vorausgeschickter Vita. Unsere Handschrift ist unvollständig; sie bricht schon VI, 90 auf f. 72' ab.

Von anderer Hand folgt f. 73 am Beginn eines neuen Quarternio die Chronik des Fredegar. Die erste Columnne ist bis auf die beiden letzten Zeilen freigelassen; der Text beginnt im Hieron. c. 18: 'Memoravimus sub Arifronem regem' und läuft ohne jede Capiteleintheilung, doch mit Hervorhebung der Satzanfänge bis f. 83' 'ad plenum reperiri non potest'. Die nächste Zeile ist frei; dann beginnt der Idacius 'Ydacius servus domini nostri Jesu Christi universis fidelibus' — f. 93' 'abucillino victus nomen vitamque ammisit. EXPLICIT LIB · II ·'. Aus der Clausel ersieht man, dass der im Pariser Codex fehlende Hilarian als 'Liber I' gerechnet wird. Uebrigens findet sich auch im Idacius keine Capiteleintheilung, doch sind bisweilen Absätze gemacht. Der Gregor beginnt 'INCIPIT PRÆFATIO GRECA. Decedente atque immo' — f. 94' 'liberi poneretur initium primi. Exptt pf; dann das Register 'INCIPIUNT CAPITVLA LIBRI QD EST EXCARPS DE CHRONICIS GRECV EPS TORONACIS. I. De Chunis et Agecium patricium' — f. 95 'XCII. De Chilperico quod filiam suam cum thesauris direxit et continuo Cala villa mortuus est. EXPLICIUNT CAPITVLA', und der Text 'INCIPIT LIBER TERTIVS. Cumque Wandali' — f. 102' 'crudelissimam vitam digna morte finivit. am dō grās. EXPLICIT LIBER SECVNDVS'. Im Gregor sind Capitelzahlen angemerkt, doch laufen die Zahlen fort, obwohl der Text von Cap. 39 bis zu den Worten 'Largiter Thiberius in elemosinis' etc. in Cap. 80 aus-

1) 'conress,' ? cod. 2) Cap. 9, Bouquet X, p. 268. Ueber Arnacum vergl. Mabillon, Annales II, p. 103, IV, p. 311; Gallia Christ. II², p. 514.

gefallen ist. Der Index zum letzten Buche beginnt 'INCIPIUNT CAPITVLA CHRONICAE LIBRI TERTII. I. De bonitate Guntramni et eclesia sancti Marcelli' — f. 103' 'XCHIII. De Willibadi interitum et Flaocadi obitum. EXPLICIUNT CAPITVLA', es folgt der Prolog 'Cum ad liquidum iusso verbi proprietatem — vita finisset scripsi. EXPLICIT PROLOGVS', und mit f. 104 'INCIPIT LIBER CHRONICAE. Guntramnus rex Francorum cum iam anno' beginnt endlich die Chronik selbst. Die Capitel sind vom Miniator nur bis 9 verzeichnet; dann schrieb er 'AMEN' unter die Columnne und schenkte sich die übrigen Zahlen. Die Anfänge der folgenden Capitel sind bisweilen durch Absätze, bisweilen auch nur durch grosse Anfangsbuchstaben bezeichnet. Die Chronik schliesst f. 122 'eos uterque interire fecisset'. Der Rest der Zeile ist leer; dann schliessen sich mit 'Igitur Chlodoveus filius Dagoberti' die Fortsetzungen an, die fortlaufend geschrieben sind. Nur drei Absätze lassen sich hier wahrnehmen; nämlich vor der Computation f. 124 'Curricula annorum actenus', bei Beginn des Nachtrages f. 124' 'Item quod superius pretermisimus' und f. 126' am Anfange der letzten Fortsetzung 'His ita transactis sequente anno iterum Saxones'. Auch in dieser Hs. haben die Fortsetzungen keinerlei Capiteleintheilung. Am Schlusse ist der Text sehr lückenhaft. Nach den Worten des Cap. 125 'Maximam partem Aquitaniae vastans; usque' sind die übrigen 4 Zeilen von f. 128 und die ersten 13 Zeilen von f. 128' leer gelassen. Der Codex fährt dann mit den Schlussworten von c. 125 'Factum est postquam Pipinus' fort. Ferner sind nach den Worten 'comites suos' von c. 126. 7 Zeilen frei; es fehlt der ganze Schluss dieses Capitels und der Anfang des folgenden bis 'Aquitanico principe'. Die Handschrift schliesst in Cap. 127 mit den Worten 'Omnes quos ibidem adduxerant'; die halbe vorletzte und die letzte Zeile dieser Columnne sind leer gelassen. Am unteren Rande bemerkte der Schreiber 'Non repperio plus. Sufficiat igitur hoc'.

Der Fredegar ist in zwei Columnnen geschrieben. Ueber die Schrift ist höchstens zu bemerken, dass h als þ oft übergeschrieben ist. Rothe Uncialen kommen hauptsächlich in den Ueberschriften vor. Umstellungen werden durch ∷ angedeutet, z. B. 'ei nichil', ausgestrichen wird durch zwei parallele Linien 'm̄ eum'. Die Orthographie ist schon sehr modernisiert und nur einzelne Abnormitäten, wie 'care' statt 'quare', 'quathedra' für 'cathedra' lassen sich nachweisen. Daher sind auch die Correcturen nur sehr spärlich; die meisten rühren noch von der Hand des Schreibers her, einige wenige verdankt man einem Scribenten des 15. Jahrh., der mit blasser Tinte grammatische Uncorrectheiten verbesserte. Den Text hat der Schreiber bisweilen aus seiner Kenntnis der alten Geschichte

corrigiert, im Anfang auch durch eine Anzahl Zusätze interpoliert. Die Vorlage, welche dem Codex zu Grunde liegt, war offenbar sehr defect, wie aus den Lücken am Anfang und Ende und aus dem Fehlen der Cap. 39—80 des Gregor hervorgeht. Interessant ist noch ein Urtheil über den Fredegar, welches ein Schreiber saec. XII. auf den unteren Rand von f. 106 eintrug: 'materiae fluitantis opus'.

Nachdem bereits früher eine Abschrift des Idacius aus dieser Handschrift für die Monumenta angefertigt worden war, wurde der Codex nach Berlin mitgetheilt, so dass auch die übrigen Theile des Fredegar von mir verglichen werden konnten.

4c³) Der Leidener Codex Voss. Nr. 20, ein Sammelband, vereinigt verschiedene zu verschiedenen Zeiten geschriebene Handschriften. Die Bruchstücke aus dem Fredegar stehen voran auf f. 1—8 und gehören dem 10. Jahrhundert an. Auf dem unteren Rande von f. 4 liest man die folgende Inhaltsangabe einer Hand saec. XIV: 'In hoc libro continentur liber de regibus Assiriorum et captivitate Troie et inicio Romanorum; hystoria Curti Rufi plures continens libros, quorum tertius est primus, liber Esopi cuiusdam Greci fabulatoris de ortu et actu et fine Alexandri Magni Macedonis; opuscula de libro hystoriarum Horosii excerpta et in unum breviarium collecta'. Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der Handschrift. Der Fredegar beginnt f. 1 mit dem Register zu Hieronymus 'INCIPIUNT') CAPITULA CHRONICI HIERONIMI EXCARPSUM. I. De regnu Assu . . . um'. Das erste Blatt ist sehr schwer zu lesen, da es wohl früher an den Deckel angeklebt war. Soweit ich es zu erkennen vermag, reichte aber der Index nur bis Capitel 10. Auf dem Reste der Seite finden sich viele Federproben. Auf f. 1' beginnt der Text des Hieronymus 'INCIPIT LIBER DE REGIBUS ASSIRIORUM ET CAPTIVITATE TROIE ET INICIO ROMANORV. I. Regnum Assiriorum primus rex Ninus'. Dieser geht ohne bemerkenswerthe Aenderungen bis f. 2' 'A captivitate Troyę usque ad primam olympiadem fiunt anni CCCCXV', also bis zum Schluss des Cap. 6 bei Canisius. Erst jetzt folgt die Historia Daretis, welche in allen anderen Handschriften zwischen Cap. 3 und 4 bei Canisius eingeschoben ist. Die Seite schliesst nämlich mit der Ueberschrift 'HISTORIA DARETIS FRIGII de origine Francorum V'. F. 3 beginnt 'Eodem itaque tempore' mit dem Texte, welcher 'aput Albam interfecerunt' endigt. Eine andere Eigenthümlichkeit dieser Handschrift ist die, dass in jener Historia die Worte 'ADEO AD FERECIDES INDOLEM PRAEPOSNERE REVERTAMUR' und 'DEIN AD

1) Das C hat in dieser Ueberschrift eine dem G ähnliche Gestalt.

IULIAM PROPEREMUS FAMILIAM' durch Majuskelschrift ausgezeichnet sind. Der Schreiber fährt dann weiter im Hieronymus fort 'Redeamus quo ordine — in LXX. interpretatione xx' bis Cap. 7 Schluss. Hierauf folgt gleich der Anhang zum Idacius (bei Canis. Cap. 7 Schluss) 'Temporibus Honorii regis Gothorum' mit der Geschichte des Theodorich, die schon f. 8' bei den Worten 'diligenter in memoria retinens Theoderico velociter' (Canis. p. 190, Z. 24 v. o.) abbricht. Das übrige ist verloren. Auf f. 9 beginnt der Curtius.

Die Handschrift wurde von mir in Berlin benutzt; die Historia Daretis abgeschrieben.

Die nahe Verwandtschaft der Handschriften dieser Klasse wird man bereits aus den vorausgeschickten Beschreibungen erkannt haben. Allen Codices 4 fehlt der Liber Generationis und alle, soweit sie nicht etwa unvollständig sind, haben dafür die Schrift des Hilarian an der Spitze. In den Hieronymus schieben sie die Historia Daretis de origine Francorum ein und setzen die Fredegarsche Chronik bis zum Jahre 768 fort. Ein engeres Band umschliesst dann wieder jede der 3 Gruppen 4a, 4b und 4c.

Was zunächst die beiden Handschriften von 4a, die Vaticanische (4a) und die in Troyes (4a*), anbetrifft, so hat 4a* alle Fehler von 4a und noch eine bedeutende Anzahl mehr. In der Ueberschrift der Historia Daretis verderben beide den Namen des Autors in 'Daregitis' und in demselben Abschnitt liest 4a 'nocopinato', 4a* 'non opinato' für 'nec opinato', welches die übrigen Hss. bieten. In der Vorrede des Idacius haben nur diese beiden Hss. für 'verum' fälschlich 'utrum' und Idac. c. 61 schwächen 4a. a* die Worte 'fortissime demigavit' in 'fortiter d.' ab. Schliesslich haben sie auch folgende gemeinsamen Lücken: Idac. c. 62 (Canis. p. 193, l. 4) fehlen ihnen die Worte 'quisquam ei' und Idac. c. 60 lassen sie sogar den ganzen Satz 'aliasque ingeniosae rumpens vastavit' aus. Alle diese Corruptelen haben nur diese beiden Handschriften, woraus sich zur Genüge ergibt, dass sie sehr nahe mit einander verwandt sind, mag nun die eine aus der anderen abgeleitet sein, oder beide aus demselben Codex. Nach den Beschreibungen ist die Hs. in Troyes die ältere saec. IX/X, während die Vaticanische dem 10. Jahrh. angehört. Die erstere enthält jetzt nur die ersten Bücher bis incl. den Idacius, doch könnte die Hs. wohl zur Zeit, als der Vaticanus angefertigt wurde, vollständig gewesen sein, und jener Umstand nicht der Annahme entgegenstehen, dass der Trecensis die Quelle des Vaticanus sei. Doch spricht hiergegen die schon angeführte Thatsache,

dass Troyes weit fehlerhafter ist, als die Schwesterhandschrift. Die Stelle aus Idac. 'in foeda Romanis pace' (Canis. p. 184, l. 1) wird von 4a* in 'in fêdera R. p.' corrumptiert, während 4a mit dem Clarom. richtig 'in foeda' hat, was auch der Quelle, in der wir 'infida' lesen, besser entspricht. Weiter unten macht 4a* aus 'Gotis' 'Thodis', — 'Gothis' hat aber 4a; und auf derselben Seite Z. 5 v. u. liest 4a* irrthümlich 'eleguntur comare' für 'elegunt a mare', welches 1 und 4a haben. Idac. c. 51 finden wir in 4a* 'uvas cor eis' anstatt 'Vasconias', wie 4a liest. Die Worte 'cum puer ille huius eadem diae obidiretur' (Canis. p. 190, l. 7) — so liest der Clarom. — werden von 4a* 'c. i. p. haec e. d. oboediret' wiedergegeben, wogegen 4a richtig 'cum puer ille huius eadem die oboediretur' hat. Schliesslich verdirbt 4a* die Stelle 'tanta in eum amplectentes amorem' (Canis. p. 188, l. 13 v. u.) in 'tantam in Eugeniam plectentes a.', 4a jedoch stimmt völlig mit dem Claromontanus überein, nur dass es statt 'tanta' 'tantam' hat. Diese Fehler, und ich könnte leicht noch mehr anführen, zeigen, dass der Vaticanus unmöglich aus dem Trecensis abgeschrieben sein kann. Die andere Möglichkeit, dass das umgekehrte Verhältniss zwischen den beiden Hss. obwalte, wird sowohl durch das höhere Alter von 4a*, als auch dadurch widerlegt, dass der Trecensis doch an einigen wenigen Stellen eine bessere Lesart als 4a bietet. So finden wir in der Stelle Idac. c. 57 'et haec ambulabant' in 4a* 'hii' für 'haec', während 4a das Pronomen ganz auslässt, und die Worte Canis. p. 188, l. 11 'generis Antimiae imperatores et patricium factum' lauten in 4a 'gener A. imperatoriciū factum', während 4a* weit richtiger 'imperatoris ex patricio f.' liest. Hiernach bleibt nur noch der eine Fall übrig, dass der Vaticanus und Trecensis aus demselben Exemplare hervorgegangen sind, sicherlich jedoch nicht ohne verschiedene jetzt verlorene Mittelglieder. Von dieser Handschrift, die wir 4α nennen wollen, bietet der Vaticanus ein verhältnismässig treueres Bild, als 4a*. Die letztere Handschrift ist durch eine Menge Corruptelen entstellt, die sich, wie 4a zeigt, nicht in dem übergeordneten Codex 4α befanden.

Was die drei Handschriften der zweiten Ordnung, den Ambrosianus (4b¹), Harlejanus (4b²) und Monacensis (4b^{2*}) betrifft, so stimmen diese drei so genau mit einander überein, — wenn wir von den Willkürlichkeiten, die sich der Schreiber der jungen Münchener Handschrift erlaubte, absehen —, dass es schwer wird, eine Anzahl Stellen zusammenzubringen, die klarlegen können, in welcher Weise sie miteinander in Verbindung stehen. Um zunächst einige Beispiele für ihre Congruenz herauszugreifen, alle drei Hss. lesen Ruinart p. 689, l. 43 'nestariam' für 'nefaria' und schieben p. 702, l. 17 zwischen 'iterum perrexit' 'irae' ein. Es fehlen ihnen die Worte p. 688, l. 2

‘comite’, p. 689, l. 12 ‘apostolorum’, p. 693, l. 4 ‘amicitias et’, p. 699, l. 43 ‘nimiam’. Alle drei Hss. lassen p. 703, l. 12 ‘Gotia’ aus und lesen statt ‘Burgundia, Provincia et Gotia’ nur ‘Burgundi(a)e et Provinciae’. Schliesslich fehlt diesen Hss. die Stelle p. 676, l. 13 ‘548. Certe ab initio mundi usque ad passionem domini nostri Jesu Christi sunt anni’, indem der Schreiber des Originalcodex dieser Klasse von dem der Zahl ‘548’ vorangehenden ‘anni’ auf das nächste ‘anni’ abirrte. Im Einzelnen lässt sich eine nähere Verwandtschaft zwischen dem Harlejanus und dem Monacensis, als zwischen dem Ambrosianus und einer von diesen beiden Handschriften nachweisen. Während der Ambros. p. 693, l. 26 richtig ‘confugium fecerant’ liest, haben Harlej. und Monac. ‘c. fecerunt’; ‘Sanctonis’, was wir p. 698, l. 7, p. 702, l. 17 und 30 im Ambros. finden, ändern die beiden anderen Hss. an diesen drei Stellen in ‘Sanctionis’ um, endlich fehlen dem Harlej. und Monac. p. 697, l. 10, die Worte ‘et super fluvium Legeris fortiter inter se dimicantes’, die jedoch der Ambros. mit den übrigen Hss. hat. Hier, wie überall, zeigt sich der Ambros. als die bessere von den drei in Rede stehenden Hss. Durch die beinahe wörtliche Uebereinstimmung von 4b² und 4b^{2*} lässt sich der Irrthum von Thompson¹⁾ erklären, welcher glaubte, der englische Codex habe Canisius für seine Ausgabe vorgelegen, während dieser bekanntlich den Monacensis benutzte. Am nächsten liegt nun die Annahme, dass die junge Münchener Hs. aus dem Harlejanus abgeschrieben sei. Bei dieser Sachlage würden sich jedoch die folgenden Stellen gar nicht oder doch nur schwer erklären lassen. Ruinart p. 700, l. 38 ‘tam agris quam vineis’ liest der Harlej. ‘quam’ für ‘tam’, die Münchener und die übrigen Hss. haben aber richtig ‘tam’; p. 693, l. 1 ‘patriae sue mittens’ hat 4b² ‘: III’ anstatt ‘sue’, welches wir im Monac. und sonst finden. Ganz besonderes Gewicht lege ich aber der folgenden Stelle p. 695, l. 23 ‘coepit hac regionem . . . vastavit’ bei, wo der Harlej. ‘c. in hac r.’ liest, während jenes ‘in’ in 4b^{2*} und den anderen Hss. fehlt. Hiernach scheint mir die Münchener wohl aus einem dem Harlejanus sehr ähnlichen Codex, aber nicht aus diesem selbst hervorgegangen zu sein. Die nur diesen beiden Hss. gemeinsamen Lücken sind mithin dadurch zu erklären, dass die beiden Codices, resp. ihre Vorgänger, aus einer Hs. 4β² geflossen sind. Wie stellt sich nun der Ambros. zu 4β²? Dass er nicht aus dieser Hs. stammen kann, zeigen die oben angeführten Belege für die gemeinsamen Fehler von 4b² und 4b^{2*}, die 4b¹ vermied. Dagegen lässt sich die andere Annahme, dass der Ambros. die Quelle von 4β² ist, nicht widerlegen, aber auch, wenigstens nach den mir zu Gebote

1) Vergl. Romania 1874, p. 129 n. 3.

stehenden Vergleichen, nicht beweisen. An den sehr wenigen Stellen, wo 4b¹ und 4b².^{2*} differieren, hat 4b¹ regelmässig die bessere Lesart, wenn wir von einigen leichten Flüchtigkeitsfehlern absehen. Ebenso wenig stehen die Correc-turen und Rasuren von 4b¹, welche in den beiden anderen Hss. keine Berücksichtigung gefunden haben, dieser Annahme im Wege, da dieselben nach der vermuthlichen Entstehung von 4β² gemacht sind. Positiv scheint die folgende Stelle diese Hypothese zu stützen. In der Historia Daretis gegen das Ende hin hat 4b¹ 'su¹.cubē' für 'succubae', indem offenbar der Schreiber durch das Zeichen '·' andeuten wollte, dass zwischen u und c etwas fehle. Aus der Schreibweise von 4b¹ ist aber offenbar die Lesart 'sui cube' von 4b².^{2*} entstanden, in deren Quelle 4β² jenes Zeichen fälschlich als i gedeutet war. Doch verhehle ich mir nicht, dass recht wohl auch schon in der Vorlage von 4b¹ die Lesart 'su¹.cubē' gestanden haben kann, die von 4b¹ getreu wiedergegeben wurde, während 4β² sie durch eine naheliegende Conjectur zu deuten versuchte. Da somit unsere Mittel nicht ausreichen, um zu einem sicheren Urtheile zu gelangen, ob 4β² aus 4b¹ geflossen ist, die Stelle aber, die sich dafür verwenden lassen könnte, auch dann erklärlich wäre, wenn 4b¹ und 4β² aus einer Hs. 4β¹ abgeschrieben sind, so neige ich in der Ungewissheit der letzteren Ansicht zu, die vielleicht durch die folgende Stelle gestützt wird. In der Ueberschrift des Hilarian verdirbt 4b¹ den Namen 'Quinti' in 'Qui est', während 4b² die richtige Form hat, auf welche ein mittelalterlicher Schreiber durch Conjectur wohl schwerlich verfallen wäre. Nehmen wir nun auch an, dass eine alte Hs. 4β¹ die Quelle von 4b¹ und 4β² war, so ist doch nicht zu läugnen, dass diesem Originalcodex die Ambrosianische Hs. weit näher steht, als 4β².

Stammt 4b².^{2*} aus 4β² und 4β² mit 4b¹ aus 4β¹, so muss 4b².^{2*} alle die Fehler haben, die, wie wir aus dem Zusammen-gehen von 4b¹ und 4b² ersehen, sich schon in dem Codex 4β¹ befanden. An zwei Stellen ist dies aber nicht der Fall, was daraus zu erklären ist, dass der Schreiber der Münchener Hs. saec. XV. seinen Text lesbarer zu machen gesucht hat. Gewöhnlich hat er dabei das Richtige verfehlt und der betreffenden Stelle einen anderen Sinn untergelegt, als der Autor ihr zu geben beabsichtigte; in zwei Fällen jedoch ist, wie schon erwähnt, durch ihn die richtige Lesart hergestellt worden. In den Fortsetzungen c. 125 lesen 4b¹.² 'remeavit ad praelia', was ganz sinnlos ist, da Pippin eben aus dem Kriege kommt; 4b².^{2*} hat dagegen correct 'remeavit ad propria'. Ebenso hat Cap. 130 4b².^{2*} richtig 'patrata iterum victoria', wo 4b¹.² 'pa-rata' lesen. Diese Abweichungen von 4b¹ und 4b² können nur von dem Schreiber der Münchener Hs. herrühren, da sie

sich mit der Genealogie der Hss., wie wir sie oben festgesetzt haben, nicht vereinigen lassen.

Uebrigens ist die Fredegarrecension, welche uns in den Hss. der Klasse 4b vorliegt, von einem Romanen veranstaltet worden. Dies zeigt die Schreibung der Eigennamen 'Guinidi', 'Guascones', 'Guaiofarius', die wir nur in diesen Handschriften finden. Da nun die aus Frankreich stammenden Fredegar-codices noch nicht 'Gu' für 'W' schreiben, unsere beste Hs. 4b aber in Mailand ist, so möchte ich annehmen, dass ein Italiener der Urheber von 4β¹ ist. Hierfür spricht auch der Umstand, dass Chron. c. 51 nur 4b die Burg, in welche Gundeberga verstoßen wurde, richtig 'Laumello' (jetzt 'Lumello') nennt, wo alle anderen Hss., selbst der Claromontanus, 'Caumello' lesen. Diese Verbesserung konnte doch wohl nur ein Italiener vornehmen.

Eine Hs. dieser Klasse hatte übrigens der Schreiber des Codex Bruxell. Nr. 9361 vor sich, der einer nur bis Cap. 110 reichenden Hs. 5 aus einem jetzt verlorenen Codex 4b den Schluss der Fortsetzungen hinzufügte. Der betreffende Abschreiber hat jedoch seine Vorlage so vollkommen überarbeitet, dass seine Hs. für den Text des Fredegar vollständig werthlos ist. Dies wird man schon aus den folgenden Beispielen ersehen, die ich, um das Verhältniß zu 4b zu beleuchten, vorführe. Cap. 135 lesen 4b¹. 4b² und 4b^{2*} statt 'iterum perrexit' 'iterum irae perrexit', der Bruxell. hat hier 'ire studuit'. Cap. 112 finden wir statt 'contra ipsos rebellionem excitat' in 4b¹ und 4b² 'contra ipsum rebellum e.', woraus der Schreiber des Monac. 'contra i. bellum e.' machte. Ebenso steht nun auch im Bruxell. 'contra i. bellum e.' Doch scheint die Vorlage des Bruxell. nicht aus 4β¹, sondern aus einem übergeordneten Codex 4β hervorgegangen zu sein, wenigstens hat er nach der Bethmannschen Vergleichung nicht jene Lücken, die ich oben als den Hss. 4b¹. 4b² und 4b^{2*} gemeinsame zusammengestellt habe.

Von den drei Handschriften der dritten Ordnung in Montpellier (4c¹), Paris (4c²) und Leiden (4c³), enthält die letzte nur die Historia Daretis vollständig, die wiederum der Pariser Codex nicht hat. Wir können daher ihre Verwandtschaft nur so beweisen, dass wir zunächst 4c¹ mit 4c² und dann durch die Historia Daretis 4c³ mit 4c¹ vergleichen. Die ersten beiden Handschriften stimmen nun fast wörtlich mit einander überein. Ich will hier nur ein Paar Belege aus dem Idacius anführen. Idac. c. 58 'nec Francos nec Gothos accederit' haben nur 4c¹ und 4c² 'accederent', bald darauf lesen diese beiden Handschriften statt 'inarmis' 'inhermes' und verderben 'Ubi Paternus unum soledum extrahens' in 'unum P. unum s.' Cap. 59 findet man statt 'Fertur in dialiquos sancti Gregorii a quaedam' in 4c¹ und 4c² 'F. inde aliquid sanctus

Gregorius ut a q.' und Cap. 60 machen sie aus 'Victusque Trasemundus' 'vinctusqu(a)e Transemundus', welche letztere Form durchweg den Hss. 4c eigen ist. Weiter unten conji- cieren 4c¹. 4c² 'etiam et mortuos suscitabant' in 'egros et mortuos s.' Diese Beispiele, die man leicht noch vermehren könnte, zeigen die Verwandtschaft der beiden Hss. 4c¹ und 4c². Da 4c² am Anfang und Ende unvollständig ist, so kann es nicht die Vorlage für 4c¹ gebildet haben. Aber auch 4c¹ kann nicht die directe Quelle von 4c² gewesen sein, da, wie wir oben gesehen haben, der Schreiber dieser Hs. schon eine verstümmelte Vorlage benutzt haben muss. Es liesse sich also nur denken, dass 4c² aus einer schlecht conservierten Abschrift von 4c¹ geflossen ist. 4c² ist in der That auch die fehler- haftere Handschrift. So liest Chron. c. 37 4c¹ richtig 'Uter- que falange Vangas iungunt', 4c² verdirbt jedoch 'Vangas' in 'phalangas'. Greg. c. 3 lässt 4c² die Worte 'ut Aeraclius Iovianus' aus, während 4c¹ diese Stelle hat. Nicht selten finden sich fehlerhafte Correcturen von 4c¹ im Texte von 4c². So steht in 4c¹: 'Suffia augusta', in 4c² aber 'Suf- ficia augusta', obwohl selbstverständlich 'Suffia' das Richtige ist. Dass dennoch nicht 4c² aus einem Apographon von 4c¹ stammt, werden die folgenden Stellen zeigen. Greg. c. 16 'neque securis est utiles' verdirbt 4c¹ 'seuiris'; Chron. c. 42 'vitae suae temporebus' liest 4c¹ 'tempore', c. 50 'Adloaldus rex venino auctus' verbessert es 'austus' und c. 58 'iusticia iudicandi' corrumpt 4c¹ 'dicandi'. In allen diesen Fällen hat 4c² die richtige, d. h. die durch den Claromontanus ver- bürgte Lesart. Wenn man nun auch annehmen will, dass der Schreiber von 4c² durch Conjectur auf einige der oben ge- nannten richtigen Lesarten kommen konnte, so war dies doch bei der aus Cap. 50 der Chronik angeführten Stelle ausgeschlos- sen, da hier 4c¹ die übliche Schreibung 'austus', 4c² aber die ungewöhnliche 'auctus' hat. Dass ein Schreiber des 11. Jahrh. '(h)austus' in '(h)auctus' verwandelt, halte ich für unmöglich, und kann daher den Pariser Codex nicht als eine Ableitung aus 4c¹ ansehen. Dieser Ansicht widerspricht auch eine Lücke im Greg. c. 83; hier lässt 4c¹ die beiden Eingangsworte aus, 4c² dagegen hat richtig 'Qui cum magnis thesauris' etc. Es ist mithin anzunehmen, dass 4c² aus einer Hs. geflossen ist, die 4c¹ sehr ähnlich, also wohl die Quelle oder eine von 4c¹ unabhängige Abschrift derselben war.

Was den Leidener Codex anbetrifft, so verdirbt er in der Historia Daretis zusammen mit 4c¹ das wenig lateinische Substantiv 'damnietate' in 'contrarietate'. Statt 'repulerunt eos. Itemque' finden wir in 4c¹ und 4c³ 'r. eum. Idemque' und in dem Satze 'navium multitudinem coacervatam finibus Troia- norum' schieben diese beiden Hss. zwischen 'finibus Tr.' 'ade-

unt' ein. Nach 'pater familias absque regio honore' ergänzen diese Hss. das Verbum 'extitit' und endlich lassen 4c¹ und 4c³ gar den ganzen Satz: 'Tamen omnibus membris desectis, arma, gladium ipsius non valebant abstrahere de manu eius' aus. So nahe auch die beiden Hss. mit einander verwandt sind, so ist doch auch in diesem Falle keine directe Abhängigkeit zu constatieren. Dass 4c¹ nicht aus 4c³ stammen kann, ergibt schon der Umstand, dass 4c³ nur Bruchstücke des Fredegar'schen Werkes enthält. Ausserdem trifft man in 4c³ eine Menge Willkürlichkeiten, die 4c¹ noch nicht hat. Auf der anderen Seite hat aber auch 4c¹ Fehler, wo 4c³ die alte Lesart intact erhalten hat. So liest 4c¹ 'ad bella procederet', während 4c³ mit den übrigen Hss. richtig 'ad bellum p.' hat, 4c³ schreibt correct 'cum magna praeda et multa spolia', 4c¹ hat aber 'magna spolia' und statt 'ad Citeriam insulam' schreibt 4c¹ nur 'ad Citeriam'; 4c³ jedoch hat 'C. insulam'. Man sieht also, dass keine der beiden Hss. aus der anderen abgeschrieben sein kann; die Uebereinstimmungen der beiden Hss. sind dann daraus zu erklären, dass derselbe Codex ihre Quelle ist. Wie schon oben erwähnt wurde, fehlt die Historia Daretis in 4c² und wir können somit nicht sagen, wie sich 4c² an diesen Stellen zu 4c³ gestellt haben würde. Da jedoch die nahe Verwandtschaft von 4c¹ und 4c² bereits nachgewiesen wurde, und sich jetzt auch die Zusammengehörigkeit von 4c¹ und 4c³ herausgestellt hat, so müssen nach dem bekannten mathematischen Satze auch 4c² und 4c³ mit einander verwandt gewesen sein. 4c¹ und 4c² stammten aus demselben älteren Codex her, für 4c¹ und 4c³ ist eben dasselbe bewiesen worden, daraus geht hervor, dass die drei Hss. 4c¹, 4c² und 4c³ aus derselben Hs. 4γ abgeleitet sind.

Es bleibt zu untersuchen, wie sich die drei Hss. 4α, 4β und 4γ zu einander verhalten. Da ergibt sich leicht, dass 4β und 4γ ein engeres Band umschliesst, während 4α eine von diesen Hss. vollständig unabhängige Stellung einnimmt. 4β und 4γ haben die folgenden Fehler gemeinsam. In dem Satze Chron. c. 97 'nuntius dirigit Aglibertum ac Reolum' lesen beide Hss. 'ad R.', Cap. 104 'consilio atque regimine cuncta sese agebat' finden wir in beiden 'esse' für 'sese' und Cap. 118 'quod dudum confugium fecerat' steht in 4β und 4γ 'quod dum . . . c. f.' Ausserdem fehlen diesen Hss. und zwar nur ihnen die folgenden Worte. Contin. c. 100 'Eratque ei uxor nomine Plectrudis, genuitque ex ea' lassen sie 'nomine' und 'que' aus; Cap. 120 'multa munera Aistulfus rex . . . donat' fehlt ihnen 'rex' und Cap. 131 'sacramenta ad eum ibidem donant' vermissen wir in 4β und 4γ 'ad eum'. Schon oben haben wir darauf hingewiesen, dass ausserdem jede dieser beiden Hss. ihre speciellen Fehler und Lücken hat.

Worte, welche in 4 β fehlen, stehen in 4 γ und umgekehrt. Es kann also weder 4 β aus 4 γ noch 4 γ aus 4 β geflossen sein. Die eben verzeichneten gemeinsamen Fehler von 4 β und 4 γ müssen mithin darin ihre Erklärung finden, dass die beiden Hss. aus demselben älteren Codex 4x stammen. Dieser Hs. steht 4 β näher als 4 γ , oder mit anderen Worten 4 γ repräsentiert eine mehr verderbte Handschriftenklasse als 4 β . Hierfür nur einen Beleg. In der *Historia Daretis* lautet die Stelle 'uxorem regis Memnon inclitam fuisse alibe ribus ('a liberibus' 4a) Priamo captam' in 4b¹ 'inclitam ::::::::::: Priamo captam' (übergeschrieben ist von anderer Hand: 'rebus fuisse'), in 4b² und 4b^{2*} 'i. f. alibi rege P. c.', während wir in 4c¹ und 4c³ lesen: 'inclinatam fuisse et cum suis rebus ab Alexandro Priami filio captam'. Hier, wie auch sonst, sucht 4 γ auf recht gewaltsamem Wege den Text lesbar zu machen. Nicht aus 4x, sondern aus einer anderen Quelle ist der Ursprung von 4 α herzuleiten, jener Hs., die uns allein die Clausel erhalten hat, aus welcher wir die Verfasser der letzten und vorletzten Fortsetzung erfahren, und die an allen oben angeführten Stellen die richtige Lesart hat. Der Vaticanus ist allerdings von Schreibfehlern keineswegs frei, doch brauchen diese nicht schon in dem übergeordneten Codex 4 α gestanden zu haben. Da wir für die Fortsetzungen nur diesen Codex aus der Klasse a haben, so lässt sich nämlich nicht feststellen, wie viele seiner Versehen der subjectiven Willkür seines Schreibers zuzuthellen sind. Dass dieser nämlich sehr flüchtig copiert hat, zeigt ein Blick auf die ausgeschriebenen Varianten. Gemeinsame Fehler haben 4 α und 4x in den ihnen eigenen Partien, also hauptsächlich in den Fortsetzungen, nicht, wenn wir zwei Stellen am Schlusse der ersten Fortsetzung und in dem Nachtrage ausnehmen. Doch ist auch dieser Abschnitt nicht Eigenthum desjenigen, der die letzte Fortsetzung schrieb und dem Fredegar die Gestalt gab, in welcher er uns in der Klasse 4 erhalten ist. Die eben erwähnten Fehler können also auf das Urexemplar von 4 zurückgeführt werden, und müssen es, wie ich meine, weil sich keine anderen gemeinsamen Corruptelen nachweisen lassen. Ich komme mithin zu dem Schlusse, dass zwischen dem ältesten Exemplare von 4 und den daraus geflossenen Hss. 4 α und 4x keine gemeinsame fehlerhafte Mutterhandschrift zu statuieren ist, wobei jedoch zu bemerken ist, dass zwischen 4 α und 4 einerseits und 4x und 4 andererseits recht wohl noch verschiedene Zwischenstufen existiert haben können.

Hieraus ergibt sich für die Kritik der Fortsetzungen das wichtige Resultat, dass, wenn 4a mit irgend einer der übrigen Hss. 4 übereinstimmt, die Lesart stets die richtige, d. h. diejenige des letzten Redactor's des Fredegar ist. Bei Differenzen zwischen 4a und 4x kann das Richtige sowohl in 4a als in

4x stecken, da beide Hss. fehlerhaft sind. Doch sind die meisten Unrichtigkeiten von 4a reine Flüchtigkeitsfehler des Schreibers der Vatikanischen Hs., während die Verderbnisse von 4x schwererer Natur sind. Ich habe mich daher nach Verbesserung der Schreibfehler von 4a so streng als möglich an diese Hs. gehalten.

Eine Handschrift der vierten Klasse lag auch demjenigen vor, der aus Fredegar und den Gesta Francorum die fränkische Geschichte zusammenschrieb, welche uns der Wolfenbütteler Pergament-Codex Gud. 139 saec. XV. in gross 8°, fol. 17, erhalten hat. Ueber die Herkunft giebt eine Notiz von einer Hand saec. XVII. auf f. 1 Auskunft: 'Hic liber ex Lovanio devenit Coloniam, quo casu et iure incertum est'. Der Text beginnt f. 1 'Incipit tractatus de gestis regum Francorum. Eo itaque tempore apud Grecorum regna, que instar maris magni girata vel sita sunt. Regum primus et maximus Peleas celebr habebatur'. Es ist dies die 'Historia Daretis Frigii de origine Francorum', welche der Bearbeiter beinahe ganz und ziemlich wörtlich herübernahm. Der Text geht dann in ein Excerpt aus den Gesta Francorum und Fredegar über. An den Rändern finden sich eine Menge Marginalien eines Schreibers des 17. Jahrhunderts, der den Codex mit Freher's Ausgabe der Gesta verglich und bei Differenzen seine Ansicht notierte. Wie dieser Kritiker f. 13' richtig bemerkte, ist besonders die Regierungszeit Dagoberts weit vollständiger, als in den Gesta geschildert. Der Compiler verdankte diese Nachrichten dem Fredegar, der ihm vom Schlusse der Gesta ab die einzige Quelle war. Doch ist der Text grösstentheils so umgearbeitet, dass sich eine Vergleichung mit der Quelle fast nur auf die Eigennamen beschränken musste. Der Codex schliesst f. 17' 'Hiis transactis Karlus et Karlomagnus germani ad proprias sedes venientes mense Septembri die dominica. XIII. K'. Octob'. Karlus apud urbem Novionem. Karlo magnus apud Suessionis pariter uno die consilio procerum suorum et consecratione episcoporum unusquisque in regnum suum sublimati sunt. Regnante domino nostro Jesu Christo. Qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat Deus. Per omnia secula seculorum. Amen'. Eine spätere Hand fügte mit blasserer Tinte hinzu 'Explicit hysto. de gestis Reg̃ Francorum ī quomodo a Priamo exorti quidam etc.'

Diese Frankengeschichte ist dadurch für uns von Interesse, weil der Bearbeiter derselben einen vollständigen Codex des Fredegar aus der Klasse 4a vor sich gehabt hat. Dies geht aus einigen Lesarten der Historia Daretis hervor, bei welcher sich, wie bemerkt, der Compiler noch ziemlich wörtlich an die Quellē gehalten hat. Während 4b und 4c 'dixitque ad Eneam' schreiben, hat der Guelferbytanus mit 4a 'dixit rex

ad Eneam', und in dem Satze 'uxorem regis Memnon inclitam fuisse alibe ribus Priamo captam' liest die Wolfenbütteler Hs. mit 4a* 'a liberis Priami', wo 4b 'alibi rege P.', 4c 'inclinatam fuisse et cum suis rebus ab Alexandro Priami filio captam' corrumplieren. Der Guelferbytanus gehört also der ersten Handschriftenklasse der Fortsetzungen an, die uns die Inscriptio über die Verfasser erhalten hat. Dass diese in der fraglichen Frankengeschichte fehlt, zeigt höchstens, dass sie dem späteren Compiler für seine Zwecke unbrauchbar erschien.

Aus der 4. Handschriftenklasse sind ferner die Capitel 57—62 des Idacius einer Reihe Codices der Gesta Francorum als 'Gesta Theoderici regis' angehängt worden. Von dieser Gattung sind mir die folgenden Handschriften bekannt geworden.

4z¹⁾ Der Codex Vaticanus Reg. Christ. 549 saec. XII. Die Gesta reichen hier bis 'ipse disponit'; das Ende ist verloren; cf. Archiv V, p. 115, XII, p. 288.

4z²⁾ Die Handschrift der Hofbibliothek in Karlsruhe saec. XII. in. in fol. Nur 2 Blätter sind erhalten. Das Fragment beginnt mit Cap. 31 der Gesta Francorum, dann folgen kurze Annalen und endlich unter der Ueberschrift 'Incipiunt Gesta Theoderici regis' die Gesta, die aber schon mit 'amicitias iniens' abbrechen. Die Bruchstücke sind von Mone im 'Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters' IV, p. 10, ediert worden.

4z³⁾ Die Wiener Handschrift der Universität Nr. 3334, früher 838, Repert. Schwandneri I, 611, gehörte Dr. Fuchsmagen. Es ist ein Papiercodex saec. XV. ex. Pertz verglich hieraus die Gesta Francorum.

In diesen drei Handschriften stehen zwischen den Gesta Francorum und Theoderici einige kurze annalistische Notizen, die SS. XIII, p. 724, ediert sind.

4z⁴⁾ Der Codex der Grazer Universitätsbibliothek fol. 42/59 membr., saec. XII. ex. stammt aus S. Lamprecht. Unmittelbar auf die Gesta Francorum folgt 'Incipiunt gesta Theoderici regis. Theodericus natione Macedonum ex permissu Leonis' u. s. w. bis zum Schluss von Cap. 62 'a Buccellino victus nomen vitamque amisit'. Die Handschrift wurde von Wattenbach untersucht; vergl. Archiv X, p. 623.

4z^{4*)} Der Codex der Grazer Universitätsbibliothek oct. 33/52, chart., saec. XV. reicht ebenfalls bis zum Schluss des Idacius, und scheint Abschrift des vorhergehenden zu sein; vergl. Archiv X, p. 625.

4z⁵⁾ Die Wiener Handschrift Nr. 428¹⁾ (früher 57 und Hist. prof. 230) saec. XIII, f. 207 in fol., enthält die Gesta

1) Vergl. Endlicher, Catalogus Codd. Philol. Latin. Vindob.

Theoderici f. 203—207 'Incipiunt Gesta Theodorici Regis' nur bis 'Iustinianus mittens pue |' Canis. p. 193, Z. 6 v. u., die hieraus Mone im Anzeiger 1838, p. 355—359, zum grössten Theil edierte.

Dass diese Hss. aus der 4. Handschriftenklasse und nicht etwa aus 1. 2 oder 3 abgeleitet sind, zeigen die folgenden Corruptelen, die ich der Mone'schen Ausgabe von 4z⁵ entnehme. Canis. p. 189, Z. 4, liest 4z⁵ 'ibique matrem suam Liliam obviam invenit', wo nur die Codices 4 'inveniens' haben, während die übrigen Hss. 'veniens' bieten. Ebendort Z. 17 lässt 4z⁵ mit den anderen Hss. 4 die Worte 'esset ut Theudericus cum' aus. Doch scheint eine der besseren Hss., wohl 4a, die Quelle von 4z gewesen zu sein. Wenigstens liest 4z⁵ allein mit 4a p. 189, Z. 18, richtig 'seductus', während 4c¹ 'sed vinctus', 4b²* 'seda cunctiis' hat.

Die Codices V.

5a) Die Handschrift der Heidelberger Universitätsbibliothek Palat. lat. Nr. 864 saec. IX, in Fol. f. 134, stammt aus dem Nazariuskloster in Lorsch, wie eine Hand saec. X. auf f. 1 anmerkte: 'Codex de monasterio scī Nazarii quod nominatur Laureham'. Ihre weiteren Schicksale werden bezeichnet durch die auf das Vorsatzblatt geklebte Vignette, die über dem bairischen Wappen die Ueberschrift trägt:

'Sum de Bibliotheca quam Heidelberg
capta, Spolium fecit et
P. M.

Gregorio XV.
trophaeum misit.

Maximilianus Utriusque Bavariae dux etc.

S. R. I. Archidapifer et princeps elector.

Anno Christi CIO . IOC. XXIII',

und durch den auf f. 1 und f. 134' gedruckten rothen Stempel 'Bibliothèque nationale'. Auf f. 1 finden sich eine Menge Federproben.

F. 1' beginnt die Frankengeschichte des Gregorius von Tours 'IN XPI NOMINE INCIPIT PFATIO GREGOR TORONICI EPISCOPI PRIMA (P. ist getilgt) FELICITER. Decedente atque immo', welche bis f. 110' 'Similiter et rex ab eodem invitatus invitatus (das zweite i. ist getilgt) plerisque donis refertus abscessit et ad Cavillonensim urbem redire statuit'. Dies ist der Schluss von Buch X, Cap. 28, der Ausgaben. Darauf folgt in unserer Hs. das letzte Buch der Fredegar'schen Chronik unter der Ueberschrift 'INCIPIUNT CAPITULA LIBRI .X.'.

Der Index, beginnend 'I. De bonitate Gunthchramni et eclesia . sc̄i Marcelli', hat nach Cap. 90 (in der Hs. 89) noch eine Fortsetzung: '90. De Baldechilde regina Chlodovechi et eius filiis Chlothario, Childerico et Theuderico et de obitu Chlodovechi — 109. De legatione papae Gregorii urbis Rome cum claves sancti Petri vel de divisione inter filios suos seu de obitu ipsius', welche sich, wie man leicht sieht, auf den Text der Fortsetzungen bis Cap. 110 Schluss bezieht. Darauf folgt unter der Ueberschrift 'INCIPIT LIBER DECIMUS' die Vorrede des Fredegar, die aber erst mit den Worten 'Transactis namque' beginnt. Den Schlussworten derselben 'finis gesta cessavit et tacuit' schliesst sich unmittelbar der Text der Chronik an: 'I. Gunthramnus rex Francorum cum iam anno' — f. 130' 'uterque interire fecisset'. Dann beginnen die Fortsetzungen 'XCI. Igitur Chlodoveus', die hier den Ausgaben entsprechend in Capitel eingetheilt sind. Doch rühren die Capitelzahlen von 92 ab bis an das Ende von der Hand des Correctors her. Keiner dieser Capitelabsätze ist vor den übrigen in irgend welcher Weise ausgezeichnet. Die Fortsetzungen schliessen hier schon f. 134' 'sepultusque est Parisius basilica sancti Dionisii martyres' mit dem Ende von Cap. 110. Auf den noch freien Raum dieser Seite schrieb eine Hand saec. XI. einen Hymnus auf den heiligen Ulrich mit Neumen: 'Hodie beatus Odalricus a quo numquam remisit spiritum' etc.

Zwei Hände haben sich bestrebt, die sehr alterthümliche Sprache dieser Handschrift nach dem Donat zu corrigieren: eine gleichzeitige mit ganz ähnlicher blasser Tinte und beinahe mit denselben Zügen, wie der ursprüngliche Schreiber, hat besonders Abkürzungszeichen häufig übergeschrieben, um aus ungrammatischen Ablativen richtige Accusative und dergl. zu machen, und zweitens hat eine etwas spätere Hand saec. X. mit schwärzerer Tinte die Hs. durchcorrigiert. Gewöhnlich ist die alte Lesart die von den anderen und besseren Hss. beglaubigte, und in diesen Fällen wäre es zwecklos gewesen, auf die Correcturen irgend welche Rücksicht zu nehmen. Diese sind vielmehr nur in den wenigen Fällen notiert worden, wo wirklich der Text durch sie verbessert wurde.

Sehr oft schreibt der Schreiber der Heidelberger Hs. 'ae' für 'e', z. B. 'utrumquae', 'vallantae', 'orationae', ja sogar 'paerturbant'. Unter den Verschreibungen der Hs. ist hervorzuheben die überaus häufige Verwechslung von u und a: 'Gandoaldi', 'argetur', 'hamiliare', 'Abbelinas', 'Erpinas'. Der Schreiber hat also das u als offenes a gelesen. Er schreibt ferner 'cum' statt 'eum' und vertauscht die Consonanten n, r, s, p, f, wie die Fehler 'solenter' (für 'solerter'), 'cartro' (für 'castro'), 'paucis' (für 'faucis') zeigen.

Nachdem die Hs. bereits durch Bethmann stellenweise verglichen worden war, ist sie von mir vollständig benutzt worden¹⁾.

5a*) Der Codex der Pariser Nationalbibliothek 5921 saec. XI. in Folio stammt aus Metz und gehörte späther Pithou, Thuanus und Colbert. Auch hier ist der Fredegar dem Gregor angehängt und schliesst mit Cap. 110 der Fortsetzungen. Die Handschrift ist von mehreren Copisten geschrieben und hat viele Correcturen einer Hand saec. XII. Auch sind zweimal am Rande grössere Zusätze gemacht, deren Quelle die Gesta Francorum sind. Der Codex ist von Bethmann verglichen, von dem auch die Notizen über diese und die folgenden Hss. herrühren.

Dieser Codex ist jedenfalls eine Abschrift des oben beschriebenen Palatinus. Chron. c. 8 'ad christianam legem baptizare fecit' schrieb der spätere Corrector von 5a zwischen 'bapt. fecit' 'Gothos' über und dieses 'Gothos' hat 5a* im Texte. In den 5 übergeordneten Hss. 2. 3 und 4 fehlt 'Gothos', nur der Claromontanus liest 'omnes Gothos', aber vor 'ad christianam'. Wenn nun 5a an dieser Stelle ursprünglich die Gothen nicht nannte, 5a* sie zwar erwähnt, aber an der unrichten Stelle und gerade da, wo sie in 5a später ergänzt worden waren, so zeigt diese Uebereinstimmung wohl, dass 5a* aus 5a stammt. Ebenso stehen auch noch andere Correcturen von 5a in 5a* im Texte. Aus den Eingangsworten von Cap. 38 'Anno XVII. regni sui' hat der Corrector von 5a 'Anno XVII. regis Theodrichi' gemacht und 'Theodrici regis' finden wir auch in 5a*. Cap. 42 'cunctis thinsauris . . . subiecitur' schrieb der Corrector von 5a 'cum' über 'cunctis'; 'cum cunctis' hat aber 5a*. Weiter in Cap. 45 wird der eine Franke von 5a 'Chucus' genannt, ganz in Uebereinstimmung mit der Lesart des Claromontanus 'chu: cus'; der Corrector verbesserte aber 'Hunus' und so steht auch in 5a*. Endlich Cap. 110 'Neuster et Pro-vintiam praemisit' hat 5a 'prefecit', aber durch Correctur von späterer Hand; 'prefecit' finden wir nun auch in 5a*, während die übrigen Hss. 5 'permisit' lesen. Diese Stellen zeigen zur Genüge, dass 5a* aus 5a abgeschrieben ist, und zwar zu einer Zeit, als die letztere Hs. schon corrigiert war. 5a* hat mithin keinen eigenen Werth. Dazu kommt noch, dass der Schreiber mit seiner Vorlage sehr willkürlich verfahren ist, so dass die meisten Varianten durch keine der übrigen Hss. in irgend einer Weise bestätigt werden.

5b) Die Pariser Handschrift 9765, früher Suppl. lat. 1538²⁾), saec. X. nach Bethmann, saec. IX. nach Pertz, welche von einer grossen Hand geschrieben ist, enthält ebenfalls Gregor

1) Mit 5a sehr nahe verwandt ist der Cod. Berol. Quart Nr. 266, saec. X, der auf 2 Blättern Fragmente aus c. 16 — 24. und 38 — 40. der Chronik enthält. 2) Der frühere Besitzer ist ausradiert.

und Fredegar mit den Fortsetzungen bis Cap. 110. Wie im Palatinus schliesst der Gregor mit 'statuit' im 10. Buche Cap. 28. Darauf folgt 'EXPLICIT LIBER VIII. INCIPIT LIBER X. Transacto Gregorii libri volumine' die abgekürzte Vorrede Fredegar's, der hier ein Register nicht vorherzugehen scheint. Die Vorrede schliesst 'quo Gregorius suum opus terminavit' ('s. o. t.' auf radiertem Grunde mit etwas grösserer Schrift); mit 'Gunthchramnus rex Francorum' beginnt dann der Text des Fredegar. F. 110 setzen die Fortsetzungen ein, die mit den Worten 'sancti Dionisii martiris' am Schlusse von Cap. 110 endigen. Die Cap. 96 und 97 fehlen.

Der Codex wurde von Bethmann eingesehen, eine auszugswise Vergleichung der Fortsetzungen hat Pertz angefertigt.

5c) Die Handschrift von St. Omer Nr. 706 saec. XI. in. stammt aus dem Kloster St. Bertin und endigt schon am Schlusse von Cap. 109 mit 'Expl. liber X'. Der Codex hat viele Lücken; der Text ist oft verkürzt und abgeändert. Eine Vergleichung Bethmann's ist nicht mehr aufzufinden.

5c*) Der Brüsseler Codex 6439—51 stammt aus dem Kloster St. Vaast, gehörte später dem Jesuitencolleg in Brügge, und kam dann nach Antwerpen. Dies ist eine treue Abschrift der vorhergehenden Handschrift, nur die Orthographie ist etwas abgeändert. Der Codex schliesst ebenso wie 5c in Cap. 109 'Isara fl. Expl. l. X. partiuncula. Inc. de gestis regum Franc. Quo Karolo defuncto Carlomannus et Pipinus fratres regnum adepti sunt Francorum. Karlus denique maior domnus defunctus est quando' etc.

Die Handschrift ist von Bethmann benutzt worden.

5d) Die ehemals dem Kloster St. Hubert gehörige Handschrift in Namur saec. X. in Folio, sehr elegant geschrieben, enthält Beda's Historia eccl., Gregor und Fredegar. Auch dieser Codex hat viele Willkürlichkeiten, wie Bethmann anmerkt, der ihn benutzte.

5e) Die Brüsseler Handschrift Nr. 9361 saec. XII. in Folio, aus dem Lorenzkloster in Lüttich, enthält Gregor mit Fredegar als 10. Buch, Isidori confl. virt., Vita S. Eufrasiae u. a. Der Gregor schliesst wie im Palatinus 'ad Cavalonensem urbem redire statuit. Explicit liber VIIIus Gregorii Turonensis in historia Francorum' mit Cap. 28 in Buch X. Darauf folgt der Fredegar 'Incipit decimus non ab ipso Gregorio compositus. Transactis itaque Gregorii libris' also ohne das Register. Die Fortsetzungen sind in dieser Handschrift aus einem Codex der 4. Klasse, wie ich oben zeigte 4ß, bis an das Ende geführt, während alle anderen Hss. 5 schon mit Cap. 110 oder noch früher abbrechen. Der Schluss des Fredegar lautet 'sublimati

sunt in regno. Explicit liber Xus historiae Francorum'. Der Codex an und für sich schon mehr überarbeitet als copiert, ist später noch höchst willkürlich corrigiert worden. Einige Lesarten hat Bethmann notiert.

5f) Die Wiener Handschrift Nr. 473 (früher Hist. eccl. 90 und Ambras. 277) in Folio saec. IX. ex., enthält nur die Fortsetzungen des Fredegar, die sich hier an eine Ueberarbeitung der Gesta Francorum anschliessen. Der Codex beginnt 'Igitur Chlodoveus' mit Cap. 91 und geht ohne irgend welche Absätze und ohne Capiteleintheilung bis Cap. 110 Schluss 'Sepultusque est Parisius basilica sancti Dionisii martyris'. Darauf folgt: 'Explicit historia rerum gestarum Carli maioris domus. Qui bello Vinciaco habito Ragemfredum victum fugavit. Et alia quam plurima fortiter et utiliter gessit'. Diese Clausel ist ganz in rothen Uncialen geschrieben. Der Text ist vom Schreiber etwas geändert; ausserdem hat sich noch ein Corrector bemüht, die barbarische Sprache zu verbessern.

Eine Abschrift dieses Codex ist von Pertz angefertigt worden.

Hierzu kommen noch die folgenden Handschriften der Gesta Francorum, denen die Cap. 107—110 des Fredegar als Fortsetzung angehängt sind.

5x¹) Der Petersburger Codex λ. F. Otd. IV. 4. Auf die Schlussworte der Gesta 'nunc anno sexto in regno subsistit' folgt f. 32 unter der in rothen Majuskeln geschriebenen Ueberschrift 'Qualiter cum Saxonibus, Baioariis, Eudone duce cum Abdirama rege Sarracenorum pugnavit et vincit' als Cap. LII das 107. Cap. des Fredegar, beginnend 'Deinde Coloniā urbem reversus'. Die Anfänge der folgenden Capitel 53 und 54 decken sich mit 108 und 109 des Fredegar. Cap. 55 dagegen beginnt schon Ruinart p. 677 'Denuo rebellante gente validissima' und schliesst mit dem Ende von Cap. 110 der Ausgaben 'sepultus est in basilica sancti Dyonisii martyris' auf f. 35. Diese drei Capitel sind von Arndt abgeschrieben worden.

5x²) Die Pariser Handschrift Nr. 10911, früher Suppl. lat. 125 saec. X¹), welche ehemals dem Baron Crassier gehörte, enthält ebenfalls als Cap. 52—55 der Gesta Francorum die Cap. 107—110 des Fredegar. Bethmann hat einige Lesarten ausgeschrieben.

5x^{2*}) Der Codex der Giessener Universitätsbibliothek Nr. 254^a saec. XVIII, aus Crassier's Bibliothek gekauft, ist wohl eine Abschrift von 5x²; vergl. Archiv IX, p. 577.

5x³) Die St.-Gallener Handschrift Nr. 547 saec. XI/XII beschrieben von Pertz, Archiv V, p. 504.

1) Nach 'N. Archiv' VI, p. 485, saec. IX.

Die nahe Verwandtschaft aller Hss., welche wir unter Klasse 5 vereinigt haben, zeigt sich äusserlich darin, dass allen mit Ausnahme der mit 5x bezeichneten, der Gregor vorangeht, der hier schon mit Lib. X, Cap. 58, schliesst; hierauf folgt als 10. Buch das letzte Buch Fredegar's mit den Fortsetzungen, die in allen¹⁾ Codices 5 schon mit Cap. 110 abbrechen. Nur eine von diesen Handschriften habe ich selbst verglichen; die übrigen sind entweder mit Auswahl collationiert oder gar nur eingesehen worden, ausgenommen die Wiener Hs., die Pertz abgeschrieben hat.

Mit diesem Material ist es unmöglich, innerhalb der 5. Klasse die Hss. ihrer Abstammung und ihrem Werthe nach anzuordnen; demgemäss mag auch die oben befolgte Reihenfolge der Verbesserung bedürftig sein. Da aber, wie sich später zeigen wird, dieser Klasse kein grosses Gewicht beizulegen ist, der Palatinus, den wir ganz verglichen haben, sowohl durch sein Alter, als auch ganz besonders durch seine Vortrefflichkeit, die übrigen Hss., soweit sie mir bekannt sind, weit überragt, so wird man genaue Mittheilungen über dieselben kaum vermissen. Die wenigen Varianten aus den anderen Hss. zeigen übrigens, dass der Palatinus nicht die Quelle dieser sein kann. Ruinart p. 680, l. 1, verdirbt nämlich 5a 'Biterris' in 'in terris'; 'Biterris' liest aber 5f, 'Beterris' 5x¹. 5f ist offenbar aus einer sehr guten Vorlage geflossen, doch hat der Schreiber im Einzelnen sehr willkürlich geändert. So liest 5f p. 681, l. 3 richtig 'mirifico atque', fährt dann aber fehlerhaft 'magno tremorae' statt 'magnifico honore' fort, wogegen 5a 'mirificoque magnifico h.' und 5x^{1. 2} 'mirifico magnificoque h.' ändern. Aehnlich finden wir p. 676, l. 27, in 5f richtig 'prae-parat', wo 5a. x¹ 'properat' haben, und p. 665, l. 31, 'Erchonoldo', p. 672, l. 9, 'Cocia' in Uebereinstimmung mit den Gesta Francorum, während 5a 'Erchonoldo', 'Coacia', 5b 'Erchoaldo', 'Concia' schreibt. In Gemeinschaft mit 5a verdirbt 5f 'Reolum' p. 669, l. 1, in 'Regulum' und schreibt p. 676, l. 30, 'Burdine' statt 'Bordine', wo 5b 'Bundine', 5x¹ 'Burdone' und 5c gar 'Burgundie' liest. An anderen Stellen geht 5b mit 5a: p. 676, l. 22, ändern beide Hss. 'LXIII' in 'LXLIII', während 5c und 5x^{1. 2} 'CXIII', 5f aber 'CCLXV' hat, welches letztere Resultat nicht durch Verschreiben, sondern durch falsche Rechnung erzielt worden ist. Ebenso lesen 5a. b p. 678, l. 26, richtig 'in sua ditione', wo 5x^{1. 2} 'in suam dicionem', 5f gar 'ad suam ditionem' ändern. Doch ist auch 5b im Einzelnen höchst willkürlich: statt 'de viris strenuis atque nobilibus' p. 672, l. 39, liest es 'strenuis de viris nobilibus', für 'praelium' p. 679, l. 17,

1) Ueber die Brüsseler Handschrift, welche allein die Fortsetzungen vollständig hat, haben wir oben gehandelt.

hat es 'bellum' u. a. mehr. Dagegen ist 5a diejenige Handschrift, welche bis in orthographische Kleinigkeiten dem Originale von 5 am nächsten kommt. Die Eigennamen sind hier bisweilen ganz so, im Allgemeinen wenigstens ähnlich geschrieben wie in 4a. Aber auch sonst hat 5a manche alterthümliche Form erhalten. So liest es p. 667, l. 13 'pras' ganz ebenso wie 4a für 'pars', was schon der Schreiber von 5a corrigierte. Doch ist diese corrumpierte Form im 8. Jahrh. ganz gewöhnlich und sicher in den Text zu setzen.

Das Verhältniß der Handschriftenklassen.

Handelt es sich jetzt darum, das Verhältniß der fünf Handschriftenklassen 1. 2. 3. 4. 5 zu einander zu betrachten, so soll zunächst gezeigt werden, dass 2. 3. 4. 5 eine einzige grosse Klasse bilden, der 1 als eine von dieser vollständig unabhängige Hs. gegenübersteht. Da in 5 die ersten Bücher fehlen, 2 aber von dem letzten Buche nur 9 Capitel hat, so müssen wir uns bei den folgenden Belegen, soweit sie den früheren Büchern entnommen sind, auf 2. 3. 4, soweit sie aus Cap. 9 bis Schluss des letzten Buches stammen, auf 3. 4. 5 beschränken, und können somit nur für die ersten Capitel der Chronik alle Hss. zugleich in Betracht ziehen.

Die Handschriften 2. 3. 4. 5 haben eine grosse Anzahl Corruptelen gemeinsam: sie schieben Worte ein, lassen andere dafür aus, haben dieselben Umstellungen und stimmen sogar an einigen Stellen in der falschen Wortabtheilung miteinander überein. Hieron. c. 35 finden wir in 1 'Petrus apostolorum cum primus — — fundassit, Romam mittetur', ganz übereinstimmend mit Hieronymus, der speciell auch 'cum' hat; 2. 3. 4 dagegen verwandeln 'cum' in 'auctor', wodurch dem Nebensatze die Conjunction entzogen wird. Weiter unten liest man in 1 vollständig richtig und sinngemäss 'Tracia usque regnata in provincia Romana redigetur'; 2. 3. 4 aber corumpieren 'Graciacus (Graciagus 3, Gracia ueus 4b², Graciaucus 4c²) qui regnat i. p. R. r.' und verwandeln so das Land in einen fabelhaften König. Herculus Maximianus wird Hieron. c. 42 nach 1 und der Quelle 'a filia Fausta' gestürzt, nach 2. 3. 4 aber 'a filia facta'. Hieron. c. 44 steht in 1 'omnes paene tunc totus urbis aecle. — polluuntur'; 'paene' hat auch Hieronymus, 2. 3. 4 dagegen schaffen ein neues Substantivum, wenn sie 'penetudine' 3, oder 'penitudine' 2. 4 lesen. Idac. c. 50 hat 1 richtig 'Wandali in Beteca per Valliam regem plurimae sunt extincti', während 2. 3. 4 'regem' vollständig auslassen, und 'per B. Valleam' umstellen. Idac. c. 60 stiftet Cyrola einen Mann an, 'ut se caecum fingerit'. So liest 1 richtig; 2. 3. 4 aber machen dar-

aus 'ut secum f.' Die Vorrede des Excarpsum Gregorii trägt in 1 die Ueberschrift 'Praefacio Gregorii' und wird erst in 2. 3. 4 zu einer 'Praefatio Greca', aus der dann Canisius auf eine 'chronica Graeca' geschlossen hat. Diese Vorrede beginnt in 1 ebenso wie bei Gregor 'Decedente atquae immo potius pereunti', in 2. 3. 4 dagegen 'Decedant eo atque'. Auch der Anfang der Vorrede Fredegar's ist der Verstümmelung nicht entgangen. In 1 lautet er 'Cum aliquid unius verbi proprietate non habeo', woraus der wunderbarste Unsinn entstanden ist. 2a schreibt nämlich 'Cum ali qui dum iussu verbi', 2b schon fehlerhafter 'Cum aliquid dum iusso verbi', in 3 finden wir 'Cum aliquidum iussu verbi' und endlich in 4 gar 'Cum ad liquidum iusso verbi'. Nur bei der Lesart von 1 giebt die Stelle einen Sinn. Für den Fall aber, dass man an der Richtigkeit derselben noch zweifeln sollte, setze ich die betreffende Stelle des an der Spitze der Chronik des Hieronymus stehenden Briefes an Vincentius und Gallienus hierher, aus dem, wie unten gezeigt werden soll, Fredegar den grössten Theil seiner eigenen Praefatio abgeschrieben hat. Diese lautet: 'Significatum est aliquid unius verbi proprietate: non habeo meum'. Hierdurch wird die Güte der Hs. 1 bestätigt. Der Fehler in den übrigen Hss. ist offenbar durch falsche Worttrennung entstanden und dann durch die Conjectur 'iussu' oder, wie 2b. 4 haben, 'iusso' verkehrt rectificiert worden. In demselben Prologe lesen wir statt 'ob id in priores his chronicis', wie 1 hat, in 2a 'ob idum in p.', in 3b 'obitum in p.' und in 4 noch mehr verdorben 'ob(o)ediendum in p.' Weiter unten finden wir statt 'consimilis' in dem Satze 'oratoribus precedentes esse consimilis' (1) in 2. 3. 4 'simul'. Den Namen des Perserkönigs im Anfange von Cap. 9 'uxor Anaulfi' (1) ändern 2. 3. 4. 5 in 'Arnulfi' um, obwohl er im Index und am Schlusse des Capitels nicht bloß von 1, sondern auch von den meisten anderen Hss. 'Anaulfus' geschrieben wird. Die Worte des Cap. 36 'Paratque deinde insidias molire' verderben 3. 4. 5 in 'Parat quidem inde i. m.', während die vorangestellte Lesart von 1 auch die Quelle des Fredegar, die Vita Columbani von Jonas bestätigt. Auch hier ist der Fehler in den Hss. durch falsche Worttrennung entstanden. Solche ungeschickte Trennungen und Zusammenziehungen kommen auch sonst in 2. 3. 4 vor, während 1 an diesen Stellen richtig abtheilt. Hier einige Beispiele. Hieron. c. 37 nennt 1 vier von Trajan unterworfenen Völker in Uebereinstimmung mit Hieronymus 'Sauromatus, Usroinus, Arabas, Busforanos', dagegen lauten die Namen in 2 und 4c² 'Sauromatusus ruinus . arabarbus . foranus (arasbarbus forasius' 4c²), in 3 'Sauromaturus (corr. 'Sauromatus us') ruinus . arabasbus. foranus'. In allen drei Hss. ist also die erste Sylbe des Namens 'Usroinus' dem vorhergehenden Worte

angehängt, und ausserdem haben die Araber noch die erste Sylbe der 'Busforanus' erhalten; doch corrigiert der kundige Schreiber der Münchener Hs. den letzteren Fehler. Ueber die folgende Stelle aus Hieron. c. 16 möchte man sich wohl vergeblich den Kopf zerbrechen, wenn wir nur auf die Hss. 2. 3. 4 angewiesen wären. Man liest nämlich dort in 2 'Remus rutro pastoralearum oliduci occisus', in 3 'R. r. pastoralia fabeorum olim duci o.' und in 4 'R. r. pastoralearum fabiorum oliduce'. Dass in den Worten 'fabeorum oliduci' kein anderer als Romulus steckt, ersieht man aus 1, wo die Stelle richtig lautet 'Remus rutro pastoralearum a Fabio Rumoli duci occisus'.

An die falschen Worttrennungen schliessen sich am passendsten die Umstellungen an. Hier. c. 32 schreibt 1 'bus in suburbano ad arantem locutus est' und in dieser Reihenfolge folgen auch in der Chronik des Hieronymus die Worte auf einander. Dagegen stellen 2. 3. 4 um 'bos ad arantem in suburbano locutus est'. Ähnlich ist das Verhältnis Idac. c. 51, wo die Gefangennahme und der Tod des Litorius in 1 ebenso wie im Idacius 'a Gothis capetur et post dies paucos occidetur' erzählt wird, während wir in 2 'a G. p. d. p. occiditur. capitur', in 3 und 4 'p. d. p. capitur et occiditur' finden. Die Worte 'capitur et' waren offenbar in dem Codex, aus welchem 2. 3. 4 geflossen sind, — dass jenen eine gemeinsame Hs. zu Grunde liegt, wird man bereits erkannt haben — übergeschrieben oder am Rande nachgetragen, wodurch es sich einigermassen erklärt, dass in 2 'capitur' erst nach 'occiditur' auftaucht, während es in 3. 4 vorhergeht.

Den besten Beweis für die nahe Verwandtschaft der Handschriften bilden die gemeinsamen Interpolationen und Lücken. Von den ersteren sind nur wenige nachweisbar. Hier. c. 42 am Schlusse schreibt 1 'Niceabde et Amida capta sunt a militum 60 milia'. Die Worte 'a. m. 60 m.' hat Fredegar dem Hieronymus hinzugefügt, und man muss gestehen, zu niedrig hat er die Stärke des Heeres sicher nicht angesetzt. Trotzdem genügt diese Zahl den späteren Abschreibern noch nicht, 2. 3. 4 schieben nämlich übereinstimmend noch ein 'quattuordecim' vor 'sexaginta' ein. In dem Satze Idac. c. 50 'Wandali Suaeavorum obsidione demissa' schieben 2. 3. 4 zwischen 'obsidione' und 'demissa' ein unnützes 'eorum' ein, welches in 1 und auch im Idacius fehlt. Weit zahlreicher sind die gemeinsamen Lücken, durch welche 2. 3. 4 und 5 entstellt sind. Es fehlen unter anderen die folgenden Worte: Hier. c. 2 (Canis. p. 166, l. 1) 'annorum 17'. Hier. c. 10 Schluss 'ab Adam usque', Hier. c. 40 'Tetricus' vor 'et Gerubia', Hier. c. 41 'scelere', Hier. c. 42 'facta' zwischen 'Solis' und 'defectio', Idac. c. 51 'cum Wandalis' nach 'Gaisiricus rex Wandalorum', Idac. c. 57 (Canis. p. 189, l. 48) 'percusso', Greg. c. 12 'vidisti viritate

subsistunt. Haec' zwischen 'Que visibilter' und 'interpretationem habent'. Alle diese Worte fehlen in 2. 3. 4 — 5 hat diese Bücher nicht, worauf wir oben hinwiesen —, stehen aber in 1 und soweit uns die Quellen des Fredegar erhalten sind, auch in diesen. Die folgende Stelle verdient deshalb beachtet zu werden, weil sie die einzige ist, für die wir die Lesarten aller Klassen notieren können. Von dem Könige der Westgothen Reccared erzählt Fredegar Chron. c. 8 'et omnes Gothos ad christianam legem baptizare fecit'; die Worte 'et o. G.' hat allein 1, die übrigen Hss. 2. 3. 4. 5 lassen sie aus. Für die nächsten Belegstellen fehlt uns der Text von 2, der schon im Cap. 9 der Chronik abbricht. Cap. 22 'multisque rebus huius ecclesiae tribuens' lassen 3. 4. 5 das Verbum 'tribuens' aus, welches also nur 1 hat. Die schlagendsten Stellen enthält das den Wenden gewidmete Capitel 48. In der Beschreibung des Verhältnisses, in welchem die Wenden zu den Chunen standen, heisst es dort 'si ad vincendum prevalebant, tunc Chuni predas capiendum adgrediebant, sin autem Winidi superabantur'. Der ganze Nachsatz des ersten Conditionalsatzes ist uns nur in 1 erhalten, 3. 4 und 5 lassen ihn aus, ebenso wie ihnen bald darauf in dem Satze 'Ideo Befulci vocabantur a Chunis, eo quod dublicem in congressione certamine vestila priliae facientes, ante Chunis prederint' die Worte 'v. p. f. a. Ch. p.' fehlen, die wiederum nur 1 bietet. Alle diese Beispiele, die sich leicht noch vermehren liessen, zeigen, dass die Handschriften 2. 3. 4. 5 eine grosse Anzahl Fehler und Lücken gemeinsam haben. Dieser Umstand beweist, dass die genannten Handschriften aus einem Ur-codex x herstammen, der bei weitem fehlerhafter war, als die andere handschriftliche Ueberlieferung des Fredegar, welche uns in dem Codex 1 erhalten ist.

Die Handschrift, aus welcher x abgeschrieben war, war in Cursive oder in einer flüchtigen Minuskel geschrieben. Dies zeigen einige Verschreibungen. So wird Hier. c. 42 'Lactantius' in 2 'Laetantius', in 3 'Letantius', in 4 b² 'Letancius' genannt; der Schreiber von x hatte also 'c' als 'e' gelesen. Der Name des Gothenkönigs 'Evarix' lautet Greg. c. 14 in 1 'Aevatrix' 1), in 2 und 3 'cc. euatrix', in 4 'ducento seuagrus'; die Vorlage von x hatte also das offene 'a', welches der Abschreiber als das Zahlzeichen 'cc' deutete. Chron. c. 8 heisst der eine der Optimaten König Childebert's in 1 richtig 'Rauchingus', in 2. 3. 4 dagegen 'Pauchingus', welche Verschreibung sich wohl nur durch ein

1) Monod schreibt 'Cceatrix'; ist Cc ein offenes a, oder sind es zwei CC? Im ersteren Falle könnte man diese Stelle dafür geltend machen, dass x aus 1 stamme, im zweiten würde die Verderbnis der übrigen Hss. auch in 1 stehen. Nach der Nachzeichnung, welche wir Herrn Delisle verdanken, möchte ich das fragliche Zeichen für ein ~~offenes~~ a halten. In unserer Collation war nichts bemerkt.

Cursiv-Exemplar erklären lässt. Hier hat zwar auch noch 5 die correcte Form 'Rauchingus', aber offenbar erst durch Correctur des Schreibers, da die übergeordneten Klassen und speciell 4, aus welcher 5 her stammt, übereinstimmend corrumpiren.

War nun x eine Abschrift von 1 oder gehen beide Hss. unabhängig von einander auf den Originalcodex des Fredegar zurück? Direct aus 1 könnte x wohl nicht abgeschrieben sein, da 1 in Uncialen geschrieben ist, die Vorlage von x aber eine Cursivhandschrift gewesen sein muss, wie wir eben nachgewiesen ¹⁾ haben. Wenn also von einer Benutzung des Claromontanus durch x die Rede ist, so könnte sie nur durch mindestens eine Zwischenstufe vermittelt worden sein. Es sind Gründe für und gegen diese Ansicht vorzubringen. Zunächst stimmen 1 und x in einer grossen Anzahl Corruptelen und offenbaren Schreibfehlern überein. Ich füge hier ein, dass ich für einen grossen Theil des Fredegar aus der 4. Handschriftenklasse nur die Münchener Hs. saec. XV. habe, deren Schreiber die Irrthümer möglichst zu verwischen gesucht hat. Von 2 und 3 giebt die letztere Hs. am treuesten das Original wieder, obwohl sie eine niedrigere Stufe in der Ueberlieferung einnimmt. Man wird sich daher nicht wundern, wenn als Vertreter von x bisweilen nur 2 und 3, bisweilen sogar nur 3 vorgeführt wird. Die meisten Fehler finden sich naturgemäss in den ersten von Fredegar ausgeschriebenen Büchern. Ein Theil mag durch Misverständniss des Compilers entstanden sein, andere Irrthümer erklären sich durch Verhören, falsche Lesung der Vorlage und durch verkehrte Wortabtheilung. Zu den ersteren ist wohl zu rechnen, wenn wir Hier. c. 8 statt 'Janus' vor 'Saturnus Picus' in 1 'ANNV', in 2 añ V., in 3 'añ .v.' und in 4 'annis .V.' finden, wenn Hier. c. 16 statt 'Remuli' in allen Hss. 'Limuli' steht. Hierhin gehören ferner die 'Alpes Cottiae' Hier. c. 36, welche 1 'Alapis cottidie', 2 'lapis cotidiaie' und 3. 4 'lapis cottidiaie' nennen, dann 'Smyrna' c. 37, welches in 1 und 2 'Emirna', in 3 'Ermirna' geschrieben wird. Hier. c. 38 macht 1 aus dem 'iuris perito' des Hieronymus einen 'iurisperdeto', 2 liest 'iuresperditus', 3 'uiresperditus', 4 'iunioris perditus'. Die Zenobia heisst Hier. c. 40 in 1 'Cui in ovia', in 2. 4 'cui in obvia' und in 3 'cui in obviam'; weiter unten nennen sie alle Hss. 'Gerubia'. Valentinian stirbt Hier. c. 46 nach der Quelle an der 'apoplexis', die 1. 2. 4c² 'eproploxia', 3 'eproploixa', 4b* 'aproplexia' nennen. Greg. c. 82 lesen wir in 1 'ide efracto panem sanguis fluxit'; Gregor hat für das

1) Oder stehen etwa gerade an den oben namhaft gemachten Stellen im Claromontanus Cursivbuchstaben? Unmöglich wäre es ja eben nicht, zumal wenn zufällig die betreffenden Worte resp. Sylben in dieser Handschrift auf einen Zeilenschluss träfen, wo der knappe Raum den Schreiber zu gedrängterer Schreibweise nöthigte. Vergl. die vorhergehende Note.

sinnlose 'ide' 'verus de'; die übrigen Fredegarhandschriften aber schliessen sich der Lesart von 1 an, wenn sie 'idiae' 2, 'idem' 3, 'ideo' 4 schreiben. Von Mummolus heisst es Greg. c. 85 'regno Gunthramni fuga delatabetur', was aus Gregor's 'dilabitur' entstanden ist; doch schreiben auch 3. 4 'dilatabitur'. Andere den Handschriften 1 und x gemeinsame Irrthümer erklären sich durch Verhören. Dahin rechne ich in erster Linie die zweimalige Verschreibung 'orior' für 'morio'. So wird Hier. c. 30 in 1. 2. 3 vom Könige Ptolemaeus erzählt, dass er 'oriens' die Römer als Erben eingesetzt habe, Hier. c. 40 von Claudius 'in Pannonia oretur' (so 1, 'oritur' 2. 4). Durch Dictat erklärt es sich ferner, wenn Rom Hier. c. 16 'humani (humane 3) urbis' in allen Hss. geschrieben wird. Von den Thermen des Nero heisst es Hier. c. 36 in 1 'Termas Neronianas aedecatae sunt'; 'aedecate' liest 2, 'aedicte' 3, 'aedicatae' 4 b* statt 'aedificatae', was Hier. c. 38 'aedevectate' 1. 2 ('devectate' 4) richtiger geschrieben wird. Hier. c. 37 hat 1 'in aeditione numerum mirivecus fuit', und ebenso lesen auch 2. 3. 4 'numerus mirificus', obwohl es, wie wir aus Hieronymus ersehen, 'munerum magnificus' heissen muss. Die Stadt 'Bizabde' Hier. c. 42 nennt 1 'Niceabde', 2 'necē abda', 3 'nece abte (corr. 'de')' und 4 'nec(a)e abd(a)e'. Für 'Histriae' finden wir Hier. c. 44 in 1 und 2 'Isti', in 3. 4 'Iste'. Die Stadt 'Nisibin' Hier. c. 45 schreibt 1 'Mesivin', 2 und 3 'Mesevin', 4 c² 'Meseium', 4 b* 'Miseum'. Idac. c. 55 finden wir in 1 'Richymeris uaedorum consilio fultus, fraude interficetur'. Aus 'uaedorum' conjicierten 2. 3. 4 'Suaevorum', die Quelle des Fredegar hat aber 'invidorum' oder nach merowingischer Schreibweise 'invaedorum'. Auf falscher Lesung beruhen die Vertauschungen von 'n' und 'u', 'm' und 'ni', 'iu' und 'm', 'r' und 's', 't' und 'c' und andere, denen wir in 1 und den übrigen Handschriften begegnen. So wird der sterbende Valens Hier. c. 48 nach 1. 2 und 3 'ad cuiusdam nillole casam' gebracht, wo 4 b* 'in illo loco' conjiciert, während es selbstverständlich 'villole' heissen muss. Idac. c. 55 finden wir statt 'germanum suum' in 1 'germano soñm', wobei ausser der Verwechslung von 'n' und 'u' auch der Abkürzungsstrich vom Uebel ist. Doch hatte eben diese Fehler auch der Codex x, wie sich aus den Varianten 'germanoso nomen' 2, 'germano suo nom_x' 3. 4 c², 'germano sonomus' 4a, 'germano sonomur' 4a* und 'germanum suum nōie' 4 b* erkennen lässt, denn 'nomen' ist eben die irrigte Auflösung der Verbindung 'ñm' in 1. In der Vorrede des Idacius schreiben 1. 2. 3 'testis veritatis diu me cultus docet' für 'divine c. d.'. Ferner gehört hierher die Verlesung 'cuiusque' in 1. 2. 3 Hier. c. 37 für 'cum usque', wie Hieronymus schreibt. 'r' und 's' sind vertauscht Idac. c. 53, wo statt 'tinsauris', 1 'inrauris', 2 und 4 'in aures', 3 'in auris' lesen. Die Verwechslung von 't' und 'c' treffen wir in 'partens'

1. 2. 3 für 'parcens' Idac. c. 43 und in dem Eigennamen 'Atripina' 1. 2. 3 Hier. c. 37. Auf ähnliche Weise müssen die Fehler 'ciram' 1. 3, 'cyram' 2, 'cira' 4 statt 'circum' Hier. c. 20, 'tractant' 1. 2. 3. 4 für 'tractarit' Greg. c. 78 und 'solus' 1. 2. 3 statt 'solis' Hier. c. 23 erklärt werden. Speciell bei der letzteren Stelle hat wohl der Schreiber eine Ligatur angenommen, wo keine war. Häufig haben die beiden Hss. 1 und x falsche Worttrennung gemeinsam. So theilt 1 ab 'balneabece anceorum' Hier. c. 7 statt 'balnea Beceanceorum' (= Byzantinorum), und die übrigen Hss. haben ähnlich 2 'balneabece hanc eorum', 4 'balnea becce hac eorum'. Hier. c. 16 trennen 1 und 2 'Saba Conbochiri' statt 'Sabacon Bocchorim' und Hier. c. 44 liest 1 'a Constantinopolitane si miro favore suscepta' für 'a Constantinopolitanis m.'; 2. 3. 4 bringen denselben Fehler, nur dass sie 'se' für 'si' lesen und 3 überdies noch 'miro se' umstellt. Durch falsche Trennung ist auch in der Vorrede des Gregor der Fehler 'nonnulli aeres' 1. 3. 4 entstanden; Gregor selbst schrieb 'nonnullae res'. Die Uebereinstimmung von 1 und x erstreckt sich bis auf die fehlerhafte Interpunction. Den Satz Hier. c. 41 'Deoclicianus — — iussit vestibus calciamentisque gemmis insiri, cum ante eum — salutarentur' interpungieren 1 und 2 'gemmis insiricum, ante', welche Abtheilung auch die Lesarten 'inricum' 3 und 'insericum' 4 bestätigen. Hier. c. 48 'Goti funduntur in Tracia. Valens de Anciocia exire compulsus' theilen 1 und 2 'f, in Tracia Valens, de' ab.

Beinahe alle bisher vorgebrachten Belegstellen für die Uebereinstimmung von 1 und x in einer Menge ganz offener Fehler sind den Büchern der Fredegar'schen Compilation entnommen, welche der Verfasser aus uns bekannten Quellen geschöpft hat. Es ist hier also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Compiler selbst eine grosse Anzahl Irrthümer in den Text gebracht, den er jedenfalls oft nicht verstand, andere aus der ihm vorliegenden Handschrift des Liber Generationis und der Chroniken des Hieronymus und Idacius mit herübergenommen hat. Solche Fehler der Quellen müssten schon im Originalcodex des Fredegar gestanden haben und könnten somit für das Verhältniss zwischen 1 und x nichts beweisen. Nur für den Hieronymus lässt sich nachweisen, dass einzelne Versehen oder wenigstens die Ansätze dazu schon auf die Handschriften des Kirchenvaters zurückgehen. Hier. c. 16 finden wir in allen Fredegarhss. 'obbasili' für 'ob asili' (scil. 'inpunitate'), und wir würden uns nicht gescheut haben, auch diese Stelle in den vorangeschickten Index der gemeinsamen Fehler von 1 und x aufzunehmen, wenn nicht die Leidener Hs. Scal. 14 der Chronik des Hieronymus ebenfalls 'obbasili' hätte. Eben dieser Codex liest auch 'Ethaena' für 'Aetna', aus welcher Corruptel offenbar die Lesart des Fredegar

‘Atene’ 1, ‘Athena’ 2. 4, ‘Atena’ 3 Hier. c. 27 entstanden ist. Gewiss würde keine geringe Zahl der oben angeführten Irrthümer auf diese Weise als vorfredegarianisch nachgewiesen werden können, wenn wir Fredegar’s Hss. der benutzten Autoren hätten. Dass der Compiler bisweilen ganz sinnlos seine Quellen ausgeschrieben hat, sollen einige Beispiele zeigen. Hier. c. 36 macht er aus den Worten ‘ad templum confluentes’ ein vollständig unverständliches ‘ad tempulens’. So liest 1, ‘ad tempolinse’ haben 2. 3, ‘ad tempolinsi’ 4. In dem letzten Buche Cap. 36 wird von Columban erzählt ‘creverat iam passim fama is civitatis suae’. Die Worte ‘is civitatis suae’ geben gar keinen Sinn und werden erst verständlich, wenn wir die Vita des Jonas, aus welcher das ganze Capitel geschöpft ist, vergleichen. Dort steht an Stelle der räthselhaften drei Worte ‘sancti viri’. Fredegar hat also die Abkürzung ‘sc̃iuri’ falsch aufgelöst, ebenso wie er Hier. c. 34 das Compendium ‘IHS’ hartnäckig durch ‘ipse’ auflöst, wobei ihn selbst der darauf folgende ‘Christus’ nicht anfiht. Wie leichtsinnig er seine Quellen ausschrieb, zeigt auch die folgende Stelle aus Chron. c. 36: ‘fragor ex terrorem incussit’. Die Praeposition ‘ex’ ist sinnlos und würde gestrichen werden, wenn wir nicht noch die Quelle des Fredegar hätten, in welcher ‘fragor exortus totam domum quatiens, omnibus terrorem incussit’ zu lesen ist. Ein Autor, der so excerpiert, wird auch andere Irrthümer zu Stande gebracht haben. Eine Ausscheidung aller dieser Fehler, die schon in dem Originalexemplar des Fredegar gestanden haben müssen, ist selbstverständlich heute unmöglich.

Es ist aber doch nicht zu zweifeln, dass, selbst wenn wir dies vermöchten, immer noch eine Anzahl Irrthümer zurückbleiben würden, die nur den uns erhaltenen Fredegarhandschriften ihren Ursprung verdanken. Man erkennt dies auch aus den selbständigen Partien des Fredegar. Hier sind zwar die Handschriften im Vergleich mit den Excerpten aus fremden Schriften auffallend correct, aber einige gemeinsame Irrthümer von 1 und x lassen sich doch nachweisen. Hier. c. 30 lesen wir in 1 ‘Post annos. Sed et Romani Grecos liberos esse iusserunt’, und ebenso hat auch noch 3 ‘Sed et’. Es muss aber ‘sedec’ (= ‘sedecim’) heissen, was auch in den Text zu setzten ist, da Fredegar selbst die chronologische Notiz aus der Chronik des Hieronymus herausgerechnet hat. Hier haben also 1 und, wie wir aus 3 sehen, auch x denselben Fehler, den der Autor der Compilation unmöglich begangen haben kann, und den auch die übrigen Hss. ‘Post sexto decimo anno’ 2, ‘post annos XVII’ 4 zum Theil richtig corrigieren. In dem von Fredegar verfertigten Index zu dem Gregor liest man c. 91: ‘De temorem Chilperici ut Eternoacum fugit’. Von dem

Orte 'Eternoacum' ist uns nichts bekannt; ausserdem steht im Texte 'in Camaracinsim cum thinsauris — est adgressus'. Trotzdem lesen auch 2 'Aeternoacum', 3 'Eterniaco', 4b* 'Eterno a quo'. Im letzten Buche c. 45 finden wir die Worte 'Defuncto Clep eorum principe'. Pertz bemerkt in der Collation des Claromontanus, dass das r in 'eorum' radiert sei, und vielleicht b oder s an dessen Stelle gestanden habe. Nun finden wir in der That in 3 'Clepiosöm', in 5 'Clepiosum', in 4b* 'Clepioso' für 'Clep eorum'. 1 las also 'eosum', x 'iosum' statt 'eorum'. Erklärt sich dieser Fehler durch Verschreiben, so ist der nächste nur auf ein Dictat zurückzuführen. Weiter unten in c. 53 steht nämlich in 1, Dagobert sei mit seinen Leudes 'nec :::: cliippiaco procul Parisius' gekommen und habe dort seine Hochzeit gefeiert. Nach 'nec' ist 'pro' radiert. Man sieht also, der Schreiber wollte 'nec procul' schreiben, bemerkte aber, nachdem er schon 'nec pro' ausgeführt hatte, dass ihm der Ortsname entgangen war. Er fügte 'Clippiaco' hinzu und setzte dann mit 'procul' den Text weiter fort. Nun fragt es sich erstens, ob er den Ortsnamen überhaupt richtig verstanden hatte, zweitens aber, wenn dies der Fall war, ob er ihm noch vollständig im Gedächtnis war, als er die Lücke bemerkte. Der Name scheint in der That falsch zu sein. Cap. 58 wird nämlich erzählt, dass die Hochzeit Dagoberts zu 'Romiliacum' stattgefunden habe. Die Hs. x stimmt aber völlig mit 1 überein: 'neglippiago' 3, 'heclippiaco' 4c¹. 2, 'hinclippiaco' 4b* und 'clpiato' 5a. X schliesst sich mithin auf das engste an 1 an, und hat sicher auch solche Fehler mit dieser Hs. gemeinsam, die unmöglich von dem Verfasser der Chronik herrühren können.

Manches scheint direct dafür zu sprechen, dass x aus 1 abgeschrieben war. Zunächst die Abkürzungen. Da, wo 1 diese schon vorfand, den Abkürzungsstrich aber irrthümlich wegliess, finden wir auch in x keinen. Hier. c. 33 schreibt 1 'augy' statt 'Augustum' und 'augi' lesen 2. 3. Derselbe Name wird weiter unten von allen drei Hss. 'agus' abgekürzt. Ein ungewöhnliches Compendium für 'dum' steht in 1 Hier. c. 6 'Sed d̄m plurima egerunt', und diese Abkürzung finden wir auch noch in 4b*, dessen Schreiber jedoch an 'Deum' denkt und daher irrthümlich 'sed contra d̄m' liest; 2 dagegen ändert 'qm̄'. Noch beweisender ist die folgende Stelle aus Hier. c. 41 '19 ann. Deocliciano regnante quattuor ecl̄ cum populo, eodem iobente, subversi sunt'. So liest 1, und auch Hieronymus hat 'ecclesiae', die übrigen Hss. ändern jedoch 'quattuor red' 2, 'IIII redum' 3, 'quattuor redum' 4, indem sie das 'r' von 'quattuor' mit zu dem nächsten Worte ziehen, 'cl' als 'd' lesen und überdiess noch die Abkürzung von 1 falsch lösen. Man sollte meinen, diese Irrthümer hätte der Schreiber von x nur dann begehen können, wenn er den Claromontanus

copierte. Greg. c. 56 'Haec occansio filiam eiecit de regnum' schreibt 1 flüchtig 'occansi', ein Fehler, den jeder Abschreiber verbessern musste, selbst wenn er bei seiner Arbeit an gar nichts dachte; und doch finden wir auch noch in 3 'occansi', woraus erhellt, dass die beiden Hss. 1 und x bis in die minutiösesten Kleinigkeiten übereinstimmten. Ebenso hat 1 im Liber Gener. c. 14 'ordenato incolo eius Eliacim', und 'incollo' steht auch noch in 2 statt des richtigen 'in loco'. Manche unberechtigte Worttrennungen finden nur in 1 ihre Erklärung. Wenn z. B. in dem Register zu dem letzten Buche c. 37 in 2. 3 'quas allosia' steht, so trägt wohl 1 die Schuld daran, wo die beiden Worte 'quasalossia' zusammengeschrieben sind; es muss jedoch 'qua Salossia' abgetheilt werden, da 'Saloissa' im Texte steht. Ebenso scheinen einige Umstellungen und Auslassungen von x nur aus dem Claromontanus erklärt werden zu können. Liber Gen. c. 6 lesen wir in 1 'Paflagonis, Frigis, Achaia, Thessali, Macedonis, Traces, Misi', und diese Reihenfolge hat auch die Quelle des Fredegar. 2. 3 dagegen stellen 'Paflagonis, Traces, Frigis' um. Wie Heller bemerkt, steht nun im Claromontanus 'Traces' gerade vor 'Frigis', aber eine Zeile tiefer. Liber Gen. c. 13 'bellum agit ann. VI et postquam possedit terram vixit' fügt 2 zwischen 'VI' und 'et' die Worte 'funt ergo' ein, die wiederum in 1 gerade eine Zeile tiefer stehen. 3 hat hier das sinnlose Einschiesel schon gestrichen. Liber Gen. c. 5 'Dividit autem inter Cham et inter Jafeth' ist das zweite 'inter' in 1 erloschen und fehlt in 2 und 3. So bestimmt auch diese Stellen dafür zu sprechen scheinen, dass x aus 1 abgeschrieben ist, so steigen mir doch eine Anzahl Bedenken dagegen auf, die ich nicht verschweigen kann.

Zunächst verbessert x einigemal Schreibfehler des Claromontanus. Auf die grösste Mehrzahl dieser Stellen wird allerdings nicht viel zu geben sein, da die Correctur sehr vieler Flüchtigkeiten von 1 so nahe lag, dass auch ein mittelalterlicher Schreiber das Richtige finden konnte. In vielen Fällen hat auch nur die eine oder andere der aus x abgeleiteten Hss. die richtige Lesart, während die übrigen mit 1 übereinstimmen. Diese Stellen mussten selbstverständlich hier ausgeschlossen werden, da klar auf der Hand lag, dass die correcte Lesart nicht aus x stammen kann. So finden wir eine Menge Corruptelen von 1 auch in 3, — welche Hs. überhaupt, wie wir schon hervorhoben, sehr sorgfältig geschrieben ist —, während 2. 4 das Richtige haben. Von den letzteren Hss. hat wieder 4 am meisten corrigiert und zwar ganz besonders der jüngste Vertreter dieser Klasse, der Münchener Codex. Dass die aus x abgeleiteten Hss. von den leichteren Versehen, die wir im Claromontanus antreffen, frei sind, wird uns nicht wundern. Bisweilen fehlt in 1 ein Buchstabe, besonders in den Fällen,

wo das nächste Wort mit demselben Buchstaben beginnt, mit dem das vorhergehende schliesst, (also 'palaci occidetur' Hier. c. 35, 'diaemperii' Hier. c. 40), aber auch mitten im Worte ('Cisalpnā', 'hominibus' Hier. c. 36, 'interfcetur' Chron. c. 88, 'conspiciendum' Greg. c. 87); oder es ist ein Buchstabe zu viel geschrieben ('consprobans' Hier. c. 34). Hier ergänzen alle anderen Hss. das Fehlende und alle tilgen den überflüssigen Buchstaben. Auch eine Anzahl der durch Verhören entstandenen Irrthümer haben sie nicht. Während der Claromontanus liest 'murus dixit' Hier. c. 22, 'aufusti' Hier. c. 33, 'exolis' Hier. c. 36, 'muri operis' Hier. c. 37, 'nonerit' Chron. c. 27, 'occisorunt' c. 38, 'direxerat' c. 46, 'apud asonem', 'inunctum' c. 51, 'huius' c. 61 und 'fecit coniugium' c. 54, wo von Godinus 'regio timore perterritus' die Rede ist, — haben die anderen Hss. richtig, 'duxit', 'augusti', 'et solis', 'miri', 'moneret', 'occisorum', 'dilexerat', 'Tasonem', 'iniunctum', 'usus', 'confugium'. Mitunter irrte der Schreiber des Claromontanus dadurch, dass er seine cursive Vorlage nicht zu lesen verstand. So verwechselt er 's' und 'r' in 'Escanum' Hier. c. 31, 'extetisat' Greg. c. 43, 'usospaverant' Chron. c. 68, 'caera' Hier. c. 41, 'Taro' Chron. c. 50; 't' und 'e' in 'confenistrant' Hier. c. 33, 'amaneissemus' Hier. c. 37, 't' und 'c' in 'detradaretur' (= 'degradaretur' d.i. 'degradaretur') Chron. c. 42, 'cradedisse' Chron. c. 56; 'n' und 'v' in 'nonas' Hier. c. 44 und schliesslich 'ci' und 'a' in 'Spanicim' Greg. Index c. 42. Auch in allen diesen Fällen folgen die übrigen Handschriften in den Fehlern nicht dem Claromontanus, was bei der grossen Mehrzahl der Irrthümer auch nicht zu verwundern wäre, wenn 1 wirklich die Quelle von x ist, da die Correctur beinahe immer auf der Hand lag. In Betreff der von 1 fehlerhaft geschriebenen Eigennamen ist aber zu bemerken, dass sie nicht bloss an der einen Stelle, sondern öfter, zum Theil unmittelbar vorher genannt werden, so dass also ein Abschreiber den Irrthum leicht bemerken konnte. Schwieriger, wenn nicht unmöglich, wenn wir an der Ansicht festhalten, dass 1 das Original von x ist, wird uns die Erklärung der folgenden Stellen. Im Liber Gen. c. 19 wird nach Aminadab von 1 ein 'Riaasson' genannt, den 2 und 3 richtig 'Naasson' schreiben. Hier könnte man sich damit helfen, dass ein bibelkundiger Schreiber, nachdem er den Namen des Vaters Aminadab gelesen hatte, wohl aus seiner eigenen Kenntniss den darauf folgenden Namen des Sohnes verbessern konnte. Diese Erklärung fällt weg Hier. c. 8, wo 1 die corrupte Form 'Silvivium', die übrigen Hss. dagegen richtig 'Silvium' haben. Dagegen war wohl die Verbesserung 'salvatoris' statt der Lesart 'salutaris' von 1 in der Verbindung 'in passione salvatoris' Hier. c. 34 nicht ganz unmöglich zu finden. Greg. c. 88 steht in 1 'ad quadam momento cum cultris

pueri fossam facerint'; 'monimento' hat aber richtig 3, und die übrigen Hss. lesen dem entsprechend 'monumentu' und 'monumentum'. Am merkwürdigsten sind aber die folgenden Stellen. Der Claromontanus hat in der Schlusscomputation des Hieronymus dreimal 'XLX' statt 'LXL' für 90. Man liest nämlich dort Hier. c. 49 'DCCCXLXVIII', 'IDCCCXLX', 'IICCXLXV', während die übrigen Hss. stets richtig 'XC' schreiben mit Ausnahme von 4b². c², welche an der ersten Stelle 'LX' als Zehner haben. Schliesslich noch ein Citat aus Greg. c. 23. Dort spricht Aridius zu Gundobad 'Oportet te liniri huius homines feritatem'. 'Lenire huius' steht auch bei Gregor; 1 dagegen liest 'linis huiuri'. Der Fehler erklärt sich wohl dadurch, dass

in der Vorlage 'huius' ^{huius} übergeschrieben war 'liniri', und der Abschreiber es an der falschen Stelle einreichte. 3 und 4 jedoch haben richtig 'linire huius', während 2 'linire hu' schreibt. Aus der Corruptel von 2 möchte man schliessen, dass auch in x der Text an dieser Stelle nicht in Ordnung war, aber 2 hat doch immerhin auch 'linire'. Konnte ein mittelalterlicher Mönch diese und die übrigen Verbesserungen finden?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob wir 1 als die Urquelle aller übrigen Fredegarhandschriften ansehen dürfen. Verneint man die Frage, so muss man wenigstens zugeben, dass x aus einem dem Claromontanus sehr ähnlichen Exemplare geflossen ist. Beide Hss. stimmen, wie wir oben sahen, in sehr vielen Fehlern überein, die unmöglich dem Autor der Chronik aufgebürdet werden dürfen; ihre Quelle könnte folglich das Original nicht gewesen sein. Die Vorlage von 1 war, wie eine Anzahl von Irrthümern zeigte, in Cursive geschrieben, und dieselbe Schriftgattung ergab sich auch für die Quelle von x. Auch dieses Zusammentreffen würde zu der Voraussetzung stimmen, dass nicht x aus 1, sondern beide aus einer Handschrift abgeschrieben sind¹⁾. Freilich würde auch dann für die Textkritik nur 1 in Betracht kommen können, als die älteste und correcteste Abschrift aus jenem Cursivcodex, da ausser den oben angeführten wenigen Verbesserungen, zu denen bei genauer Durchsicht vielleicht noch einige andere kommen können, die aus x geflossenen Hss. nichts Besseres bieten, vielmehr durch eine Reihe gemeinsamer Fehler entstellt sind, von denen 1 noch frei ist. Hält man aber die Gründe, die wir für die Annahme beigebracht haben, dass 1 die Urquelle unserer Fredegarüberlieferung ist, für überzeugend genug, so muss man die besseren Lesarten der anderen Hss. auf Correcturen des Schreibers von x zurückführen. Dass dieser den Text seiner Vorlage an manchen Stellen geändert hat,

1) Doch vergl. oben p. 332, n. 1.

steht fest; und welcher Schreiber des Mittelalters hätte dies nicht gethan? Dass dies nicht immer mit Glück geschehen ist, zeigen die Fehler von x; nichts ist aber natürlicher, als dass er auch zuweilen das Richtige getroffen hat, ebenso wie wiederum von x übersehene Irrthümer einzelne aus jener Hs. stammende Codices verbessern. So schreibt bei dem Tode des Herodes Hier. c. 34. 1 'miserabiliter et divinae moreretur', und dies hatte auch x, da 'deuna' 3a, 'divino' 4b²* liest; 2a aber corrigiert richtig 'digne', was wir auch im Hieronymus finden. Glaubt man nun, dass x eine Abschrift von 1 war, so dürfte zwischen diesen beiden Hss. noch ein Cursivcodex anzunehmen sein, worauf wir schon oben hingedeutet haben. Von den Fehlern des Claromontanus erklärte sich ein Theil durch Verschreiben, der andere durch Verhören. Die zweite Gattung würde nicht dagegen sprechen, dass 1 die Originalhandschrift des Fredegar sei; man würde nämlich dann annehmen müssen, dass der Autor sein Werk dictiert habe. Anders steht es aber mit den Schreibfehlern, von denen sehr viele darauf hinweisen, dass ein in merowingischer Cursive geschriebener Codex die Quelle war. Daraus folgt doch wohl, dass 1 das Original nicht gewesen ist.

Aber auch die übrigen Hss. würden, wenn 1 ihre Quelle ist, nicht unbenutzt zu lassen sein. Erstens nämlich hat man im Mittelalter den Fredegar fast nur aus den aus x abgeleiteten Hss. gekannt, — allein der Schreiber der Metzger Hs. scheint den Claromontanus vor sich gehabt zu haben — so dass für den Quellenforscher die Varianten dieser Hss. keineswegs werthlos sind. Zweitens aber ist an sehr vielen Stellen die ursprüngliche Lesart von 1 nur aus 2. 3. 4. 5 zu erkennen, da, wie schon oben gezeigt, diese Hs. durch eine Menge späterer Correcturen und Rasuren gelitten hat, x jedoch, wenn es aus 1 stammt, zu einer Zeit abgeschrieben wurde, als der Text des Claromontanus von diesen noch unberührt war. Dies sieht man auch aus Stellen, wie Hier. c. 8, wo 'Aetesi' im Claromontanus von 2. Hand richtig in 'Aefesi' geändert ist, während 2 ebenfalls 'Aetesi', 3 'Aetisi' hat, — und Hier. c. 16 'humani urbis' corrigiert die 2. Hand dem Sinne gemäss in 'Romane u.'; 'humani' lesen aber 2 und 4, 'humane' hat 3. An anderen Stellen ist die ursprüngliche Lesart des Claromontanus nicht mehr zu erkennen. So finden wir Idac. c. 50 von Theodosius, dem Sohne des Arcadius, gesagt 'post obetum Honori patrue :: narchiam tenit', was die 2. Hand im Claromontanus in Uebereinstimmung mit dem Idacius in 'patrui monarchiam' berichtigte. Aber was stand ursprünglich an dieser Stelle? Dies erkennen wir aus 2a. 2b. 3; die erstere Hs. liest nämlich 'patruae in obnarchiam', 2b hat 'patrueli (li ist später hinzugefügt) in obnarchiam', und 3 schreibt 'patriae in obnarchiem'.

Es wird also für 1 die Lesart 'patrueli obnarchiam' herzustellen sein, so dass x 'patrueli' in 'patrue in' aufgelöst hat. Die Hss. der 4. Klasse corrigieren hier übrigens schon alle 'monarchiam'. Greg. c. 55 stimmen zwar die Worte 'eosque vicit atque fugavit' mit der Quelle überein, doch bemerkt Waitz, dass der Claromontanus 'vicit' erst durch Correctur habe. In der That haben die besseren Hss. hier eine ganz andere Lesart; 2 liest nämlich 'eosque a vicinitate effugavit', 3 hat 'eosque interfecit atque fugavit', während 4 die sinngemässe Correctur von 1 hat. Offenbar kommt hier die Corruptel 'vicinitate' in 2 der ursprünglichen Lesart von 1 am nächsten, und ist vielleicht dem Texte Monod's vorzuziehen, der 'civitate' bietet. Ein Blick in die Handschrift wird leicht zeigen, welche von den beiden Lesarten die richtige ist. Das Cap. 80 des Gregor beginnt in 1 'Defuncto Narside', wozu in der Collation bemerkt ist, dass das 'N' erst der Corrector hergestellt hat. Dass 'Marside' ursprünglich im Claromontanus gestanden hat, zeigen 3. 4c¹, die gerade so lesen, und 4b²*, welches 'Marsidae' hat. Man erkennt aus diesen Stellen, dass auch neben 1 die übrigen Handschriften einen gewissen Werth haben, der sich selbstverständlich noch bei weitem steigert, wenn wir annehmen, dass x nicht aus 1 stammt.

Schliesslich ist noch das Verhältniss der Handschriften 2. 3. 4. 5 zu einander in Erwägung zu ziehen. Die letzte Klasse kann vorläufig hier ausser Betracht bleiben, da sie eigentlich nur eine Unterabtheilung von 4 ist. Die übrigen drei Gattungen stellen sich im Grossen und Ganzen so zu einander, dass 2 als die Quelle von 3, dieses als die Quelle von 4 anzusehen ist. Dies zeigt schon der Inhalt dieser drei Abtheilungen. Während 2 von allen fremden Einschiebseln frei ist und sich so am meisten dem Claromontanus nähert, lässt 3 den Schluss des Liber Generationis aus und schiebt dafür das Buch des Hilarian ein, in 4 aber fehlt der ganze Liber Generationis, wofür ausser dem Hilarian noch die Historia Daretis interpoliert, und der Fredegar bis z. J. 768 fortgesetzt ist. Schon hieraus erkennt man, dass keine andere Combination in Betreff der Abstammung dieser Handschriften möglich ist, als diejenige, welche wir oben angedeutet haben. Demnach finden wir in 3. 4 eine Anzahl gemeinschaftlicher Corruptelen, von denen 2 noch frei ist. In der Zahl 'MCCCCXLVII' Hier. c. 10 setzen alle Handschriften ausser 1 gegen den Text des Hieronymus für 'L' 'C' ein, 3 und 4 ändern ausserdem noch 'M' in 'III' ab, während wir in 2 richtig 'mille' finden. Die contrahierte Form 'viela' für 'vincula' Hier. c. 25 hat auch noch 2 als 'vecla', in 3. 4 liest man jedoch schon 'vincla'. Aus den 'Aeoli' des Hieronymus c. 30 macht der Claromontanus 'Eule', und so liest auch 2; 3 dagegen ändert 'tale', woraus

in 4 'tul(a)e' wurde. Hier. c. 34 schreibt 1 'novellissimam civitatem Caesariam', wo die Quelle ebenfalls 'nobilissimam' hat. Diese Form finden wir auch in 2, während 3 'novissima', 4 'novissimam' corrigiert. 'Corbanan' nennen Hier. c. 34, 1. 2 und die Quelle den heiligen Schatz der Juden, 'Corbam' aber corrumptieren 3 und 4. Die Worte 'pars solo' Hier. c. 37 ziehen diese beiden Handschriften in 'parsolo' zusammen, aber nicht 1 und 2. Greg. c. 1 ändern 3. 4 'precidens' in 'praedicens' um, während 2 richtig 'praecidens' liest. Die Stelle Greg. c. 11 'dum cerneret, eum Franci interficere conarentur' lautet in 3 und 4 corrumptiert 'd. c. cum F. eum i. c.', wo übrigens 4 'eum' hinter 'interficere' stellt. 2 jedoch stimmt hier ganz mit dem Claromontanus überein. Greg. c. 24 nimmt Chlodoveus die Herrschaft Sigyberts nach 1 'absque ullo prili' in Besitz; für 'prili' lesen 3 und 4 'predii' und 'pridie', dagegen hat 2 richtig 'proelio'. Dem Claromontanus folgt 2 bisweilen sogar in offenbaren Fehlern. So liest 1 Hier. c. 4 'ab Olexo per fraudecepti', und ebendies finden wir auch in 2, während 3. 4 richtig 'per fraudem decepti' corrigieren. Aus diesen Belegen wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass 2 in der That eine höhere Stufe in der Ueberlieferung einnimmt als 3, und dass dieses wieder mit 4 in naher Verwandtschaft steht. Für 2 haben wir nur zwei Abschriften des 9. Jahrh. aus einem modernisierten und noch dazu verstümmelten Codex, während die Ueberlieferung der 3. Klasse zwar auch nur auf einer, aber, wie wir schon wiederholt hervorgehoben haben, sehr sorgfältig geschriebenen Hs. beruht. Es ist daher nicht zu verwundern, dass wir bisweilen in 2 Corruptelen begegnen, wo 3 das Richtige bietet. Dieser Umstand beweist nur, dass 3 aus keiner der uns erhaltenen Abschriften jenes der 2. Klasse angehörigen Decurtatus stammt, was ja auch schon an sich unmöglich ist, weil 3 das letzte Buch vollständig hat.

Solche Stellen sind die folgenden. Hier. c. 26 liest 1 'Cambisin qui et Nabagodonosor', und noch 3a hat 'Cambis inquit'; 2a dagegen corrigiert gegen den Sinn 'Canbis inquit' und ebenso ändert auch 4b² 'Cambis inquit'. Hier. c. 34 stirbt Herodes nach 1 'morbo intertutis', dieselbe Verwechslung von 'c' und 't' bietet auch 3 'intertotis', wogegen 2 und 4 'intercutis' corrigieren. Von Avenches heisst es Hier. c. 36 in 1 'et nobelissima in Gallea Cisalpna atficetur', und dem entsprechend liest man auch in 3 'adficetur', während 2. 4c² 'aedificetur', 4b² 'edificatur' ändert, obwohl der Sinn 'efficetur' erfordert. Diese besseren Lesarten von 3 würden also in dem Umstande ihre Erklärung finden, dass diese Handschrift aus einem Vertreter der zweiten Klasse abgeleitet ist, der correcter geschrieben war, als die uns erhaltenen Hss. 2, und dem deshalb eine

höhere Stufe als 2 anzuweisen wäre. Diesen Codex wollen wir 2^x nennen.

Ebensowenig kann 4 aus dem noch vorhandenen Codex 3 abgeschrieben sein; auch hier muss man eine ältere Ueberlieferung (3^x) von 3 annehmen, die der Lugduno-Vaticanus nicht vollständig ersetzt. Ich brauche hier nur auf die Eigenthümlichkeiten der Hs. 3 hinzuweisen, die oben¹⁾ bei der Chronik von St. Bénigne genügend besprochen worden sind, und von denen die Codices der 4. Klasse nichts wissen. So setzt 4 die Regierungsjahre der fränkischen Könige in Uebereinstimmung mit dem Claromontanus an, während 3, wie wir oben sahen, nicht selten die Jahreszahlen um 1 vermindert. Die Chronik von St. Bénigne geht hier mit 3 zusammen, ist also nicht direct aus dem Exemplare 3^x, sondern aus einer dem Lugduno-Vaticanus ähnlichen Handschrift abzuleiten.

Durch diese Genealogie sind eine Anzahl Stellen nicht zu erklären, was dem nicht wunderbar erscheinen wird, der bedenkt, wie viele Glieder uns in der Kette der Ueberlieferung fehlen. Wenn 2^x die Quelle von 2 und dann auch von 3^x, dieses aber das Original von 3 und weiterhin auch von 4 ist, so müsste 4 alle gemeinschaftlichen Fehler von 2 und 3 getreu wiedergeben. Dies ist aber in der That nicht immer der Fall. So sind in 2 und 3 die 'basilicae' von 1 und den Quellen des Fredegar zuweilen in 'ecclesiae' (vergl. Idac. c. 54, Greg. c. 10. 13. 46. 52. 53) geändert, während 4 wieder 'basilicae' hat. Doch ist hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass, nachdem 2 und 3 die Basiliken verdrängt hatten, 4 sie auf eigene Hand wieder hineingebracht habe. Die Uebereinstimmung von 1 und 4 gegen 2. 3 würde mithin an diesen Stellen auch in dem Zufalle eine Erklärung finden. Auch die Fehler von 2. 3, welche auf falscher Worttrennung beruhen, konnte 4 wohl selbst berichtigen, also Hier. c. 30 'Romanis amnitas' (2. 3) in 'Romani Samnitas', was auch 1 hat, ändern und weiter unten 'duce recepisse' 2. 3 in 'ducere caepisse' corrigieren, wo 1 'ducere cipisse' (= 'docere coepisse') liest. In dem Satze Hier. c. 34 'Tiberius comminatus est mortem', wo 2 'commitatus', 3 'comittatus' corrumpiert, ergab sich die richtige Lesart von 4 'comminatus' ganz von selbst. Schliesslich schieben 2 und 3 in dem Satze Chron. c. 9 'cum quattuor pueris, totidem puellis' vor 'totidem' ein 'et' ein, welches 1 und 4 fehlt, und lassen Hier. c. 12 die Worte 'sive Remolus' aus, die wenn ich ex silentio meiner Vergleichenng schliessen darf, in 4 vorhanden sind. Es giebt hier nur zwei Auswege. Entweder haben die Schreiber der Hss. 2 und 3 jeder nach eigenem Gutdünken zufällig dasselbe 'et' eingeschoben, dieselben Worte fortgelassen, und so dieselben

1) Siehe S. 289.

beiden Fehler begangen, oder man muss annehmen, dass 4 nach 1 corrigiert ist, was aber bei der geringen Zahl besserer Lesarten nicht recht glaubhaft erscheint. An anderen Stellen mag 4 corrigiert und so das Richtige getroffen haben.

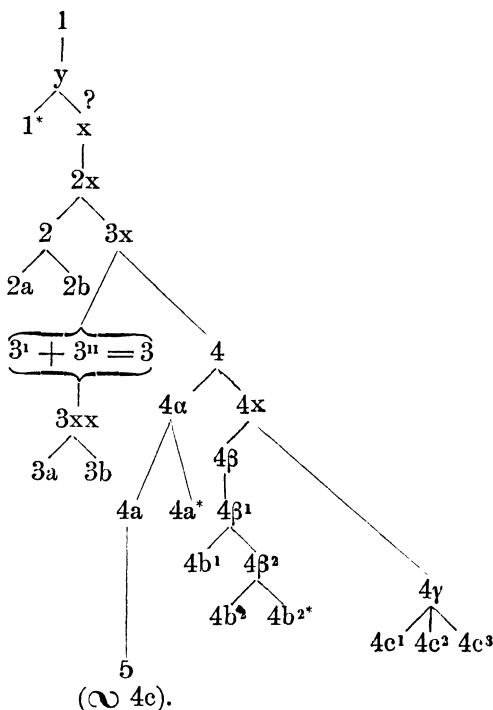
Zum Schlusse ist noch das Verhältniß von 5 klar zu stellen. Diese Handschriftenklasse hat bekanntlich ebenso wie 4 die Fortsetzungen, die aber hier nur bis Cap. 110 incl. reichen, während sie in 4 vollständig vorhanden sind. Eine Verwandtschaft von 4 und 5 ist also offenbar vorhanden, es fragt sich nur, ob 5 aus 4 oder 4 aus 5 geflossen ist. Die zweite Möglichkeit hat viel verlockendes für sich; 5 würde dann die ältere Fassung repraesentieren, 4 die jüngere, welche von Späteren von Cap. 110 bis zum Schluss fortgeführt worden wäre. So hat sich auch Pertz das Verhältniß der Handschriften gedacht, der Archiv VII, p. 256, die Hss. 5 vor 4 stellt, und Breysig ist ihm in seiner bekannten Abhandlung über die Fortsetzer¹⁾ gefolgt, indem er bei Cap. 111 einen neuen Schreiber einsetzen lässt. Ausser den Codices 5 bringt Breysig auch noch die Lorscher Annalen als Beweis für seine Ansicht vor, die ebenfalls mit Cap. 110 abbrechen. Doch beweist dieses Zusammentreffen weiter nichts, als dass der Verfasser dieser Annalen einen Codex 5 ausgeschrieben hat, ebenso wie andere Chronisten Fredegarhss. 3 und 4 benutzt haben. Schon Ruinart hat mit Recht bei Cap. 110 keinen Abschnitt zugelassen, und es soll im Folgenden noch näher begründet werden, dass der frühe Schluss der Handschriften 5 in der That für die Urheberschaft der Fortsetzungen bedeutungslos ist, da nicht 4 aus 5, sondern 5 aus 4 abgeleitet ist. Die nahe Verwandtschaft von 4 und 5 bezeugt unter anderen eine gemeinsame Lücke im Chron. c. 11. Hier lassen beide Klassen die Sätze 'Eo anno luna obscurata est. Eo anno inter Francos et Brittanis super fluvio Vicinonia bellum est ortum' aus. Doch unterscheiden sich auch die beiden Handschriftenklassen sehr wesentlich. Der Index zur Chronik reicht in 4 ebenso wie im Claromontanus und in 2. 3 nur bis Cap. 90, während 5 ihn bis Capitel 110 der Fortsetzungen fortführt. Der darauf folgende Prolog ist in 4 vollständig, beginnt aber in 5 erst mit 'Trasactis namque Gregorii libri volumine', so dass also hier drei Viertel desselben fehlen. Schon aus diesen Thatfachen erkennt man, dass nur 4 die übergeordnete Handschriftenklasse sein kann. Allerdings muss man zugestehen, dass 5 aus einer sehr guten Handschrift der 4. Kategorie abgeschrieben ist. Es kann dies weder 4b noch 4c gewesen sein, da 5 sowohl von den gemeinsamen Verschreibungen dieser beiden Hss., als auch von ihren Lücken frei ist. Besonders in den Eigennamen hat 5 nicht selten bessere Formen als 4b und 4c. So nennt 5 das Thal

1) De continuato Fredegarii chronico p. 35 sqq.

'Ametegis' Chron. c. 45 richtig 'Ametigis', wo 4b 'Amegitis', 4c 'Amegetis' hat. Chron. c. 58 'ab Amalgario et Arneberto ducibus' entstellt 4c den Arnebertus in 'Ameberto', 4b in 'Amelberto', doch liest 5a richtig 'Arneberto', was dieselbe Hand in 'Arneperto' abgeändert hat. Ebenso hat 5 Cap. 64 'captis exinde multis thinsauris et septem Aeltiarntis' die correcte Form 'aelti arnilis', während 4b und 4c 'celti arnitis' corumpieren. Chron. c. 45 'similiter implisse denuscetur' ändern 4b und 4c das Perfectum in 'implere' um; 'implesse' liest aber auch 5. Cap. 47 'Neuster et Burgundia excludebant' finden wir in 4b, c 'Burgundias cludebant', während 5a mit einem Lesefehler 'excladebant' hat. Schliesslich hat 5 zwei von 4b und 4c ausgelassene Sätze im Cap. 48 der Chronik. In 4b, c fehlen nämlich die Worte 'ut cum Chuni in exercitum contra gentem qualibet adgrediebant, Chuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum' und weiter unten 'si ad vincendum prevalebant'. Zu dem letzten Satze liess schon die 4 und 5 übergeordnete Handschrift 3 den folgenden Hauptsatz weg, so dass der Nebensatz in der Luft schwebt. Diesen tilgten, wie gesagt ist, 4b und 4c, doch hat ihn, ebenso wie den vorhergehenden Satz, 5a, nur dass es sich die Aenderung 'se ad invicem praevalebant' gestattete. Aus diesen Stellen ergibt sich mit Sicherheit, dass 5 aus einer der beiden Handschriften 4b oder 4c nicht hergeleitet sein kann. Es bleibt dann nur noch übrig, dass 4a die Quelle von 5 ist. In der That hat eine nachträglich durch Herrn Dr. Mau angestellte Vergleichung der oben angeführten Stellen mit 4a ergeben, dass es von den Irrthümern und Lücken der Hss. 4b und 4c frei ist: also Cap. 45 'Ametegis' und 'implesse', c. 47 'excladebant' liest, und die beiden Lücken in c. 48 mit 'ut cum Cuni in exercitu contra gentem qualibet adgrediebant, Cuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum' und mit 'se ad invicendum praevalebant' ausfüllt. Besonders die letzte Stelle ist interessant, da sie evident zeigt, dass 4a die Quelle von 5a ist. Die Lesart 'invicendum' für 'vincendum' ist während des Schreibens aus 'invicemum' corrigiert, woraus 5a 'invicem' machte. Für die anderen Stellen lässt sich nicht mehr feststellen, welches die Lesart von 4a war, da der Text des eigentlichen Fredegar hier schon mit Cap. 51 endigt. Dagegen stimmt in den Fortsetzungen wieder 5a bisweilen nur mit 4a überein. So lesen nur diese beiden Hss. c. 97 'pras' (d. i. 'pars') und 'Lauduno', wo 4b 'Leuduno', 4c 'Lugduno' hat, und, während in der Verbindung 'Aglibertum ac Reolum' 4b und 4c 'ad' für 'ac' einsetzen, hat 5a richtig 'hac'. Ebenso finden wir c. 100 'instigante Ansflède matrona socrui sua' allein in 4a und 5 'socrui', während 4b 'socru', 4c 'socra' hat, und weiter unten 'Eratque ei uxor nobilis et prudentissima nomine Plec-

trudis' lassen 4b und 4c 'nomine' aus, doch liest 5 richtig 'nomen'. Diese Congruenzen mit 4a machen es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass 5 aus 4a geflossen ist. Auffallend bleibt jedoch bei dieser Ansicht, dass 5 an manchen Stellen in die Sonderfehler von 4c verfällt. Cap. 108 'gentem perfidam Saracinorum' finden wir nur in 4c und 5a 'perfidem'; c. 102 'sepultus est in basilica beati Arnulfi confessoris Mettis urbe sepultus est' lassen 4c und 5 das zweite 'sepultus est' aus, und ganz besonders c. 109 'fines regni illius leudibus suis probatissimis statuit' ändern 4c und 5 'probatissimis' in 'pro beatissimis' um. Vielleicht gehört auch die Lücke Chron. c. 9 hierher: 'ad beatum Johannem episcopum Constantinopulem veniens, se unam esse de populo dixit, et baptismi gratiam ad antedictum beatum Johannem expetit'. Nur in 4c und 5 fehlen die gesperrt gedruckten Worte, während 4a und 4b hier keine Lücke haben; doch ist es nicht unmöglich, dass zwei Schreiber von einander unabhängig dasselbe Homoioteleuton begehen konnten. Aber auch abgesehen von diesem Fehler liegt die Uebereinstimmung von 5 und 4c auf der Hand. Wenn nun 5 sich meistens an 4a, bisweilen aber an 4c anlehnt, so zeigt diese Zwitterstellung wohl, dass es aus Conglutination dieser beiden Handschriftenklassen entstanden ist, etwa in der Art, dass ein aus 4a abgeleiteter Codex nach 4c revidiert wurde. Dies möchte auch die folgende Stelle beweisen. Cap. 109 ziehen die Saracenen gegen Karl 'cum alio rege Amormacha nomine'. So nennt allein 4a richtig den Omar ibn-Chaled; 4c liest 'Amormagna nomen' und aus 4a und 4c ist wohl die wunderbare Corruptel in 5 'Amor nomen machina' entstanden, die noch Ruinart im Text hat. Mit 4a hat 5 das 'ch', mit 4c das 'n' in 'machina' gemeinsam. Man erkennt zugleich aus dieser Stelle, dass auf die Lesart von 5, wenn sie nicht durch eine der anderen Handschriften beglaubigt ist, wenig Gewicht zu legen ist.

Zum Schluss der ganzen Untersuchung füge ich einen Stammbaum der Fredegarhss. hinzu, der das Ergebnis dem Leser veranschaulichen wird.



II. Die Ausgaben.

Die Editio princeps des Fredegar verdanken wir Flacius Illyricus, der in 'Gregorii Turonici Historiae Francorum libri decem. Basileae per Petrum Pernam' 1568 p. 1—89 hinter dem Gregor die Chronik mit den Fortsetzungen bis Cap. 110 als 11. Buch aus 5a herausgab, wie auf dem Titel hervorgehoben ist: 'Appendix item sive liber XI, centum et decem annorum historiam continens alio quodam autore'. Ueber die Handschrift spricht sich der Verfasser in der Vorrede aus: 'Inter hosce ultimos scriptores numeretur hic Gregorius Turonensis, quem ego ideo recudi curavi, quod eius bene longam Appendicem una cum aliquot ipsius authoris antea deficientibus capitibus in pervetusto Codice reliquo operi adiunctam in Bibliotheca S. Nazarii reperi: unde ille postea in illustrissimi electoris Ottonis Henrici Bibliothecam translatus est'. Die Ueberschrift lautet bei Flacius 'Index libri XI. seu appendicis ad Gregorium additae, quae nunc primum accessit'.

Aus Flacius stammen die folgenden Ausgaben.

*Delabarre ¹⁾ 1583 bis Cap. 110.

*Gregorii Turon. Opp. Colon. 1583 bis Cap. 110.

Sacrae Bibliothecae Sanctorum Patrum tomus septimus ed. de la Bigne ed. II. Paris 1589 p. 797—836. Der Fredegar, der auch hier nur bis Cap. 110 der Fortsetzungen geht, führt die Ueberschrift 'Undecimus liber, sive appendix historiae Francorum, supplementi loco ab alio quopiam Gregorio Turonensi adiectus.

Gregorii Turonensis episcopi historiae Francorum libri decem. Ex bibliotheca Laur. Bochelii. Parisiis 1610 bis Cap. 110.

*Bibliotheca maxima Patrum. Colon. 1618 fol. VI.

Maxima Bibliotheca veterum Patrum et antiquorum Scriptorum ecclesiasticorum ed. Lugdun. 1677. Tom. XI, p. 815—830 bis Cap. 110. Die Ueberschrift lautet gerade so, wie bei Bigne; nur dass hier noch die Worte 'Autor huius appendicis creditur esse Fredegarius' darunter gesetzt sind.

Alle diese Ausgaben gehen direct oder indirect auf die Editio princeps zurück.

Einen Fortschritt bezeichnet die Ausgabe des Heinrich Canisius, der im Jahre 1602 zu Ingolstadt in dem 2. Bande der 'Antiquae Lectiones' p. 578—729 den ganzen Fredegar mit Ausnahme des schon gedruckten letzten Buches und der ebenfalls schon edierten Fortsetzungen bis Cap. 110 unter dem Titel 'Collectio Historica Chronographica ex Anonymo, qui sub Alexandro Severo imperatore vixit, Idacio, Toromacho, aliis. Collectore Gallo quodam, quem Carolo Magno supparem fuisse apparet'. Ueber die benutzten Hss. spricht sich Canisius in der Epistola dedicatoria folgendermassen aus: 'Ut autem et eos nominemus, quorum ope m. s. codices nacti sumus, habuimus illos partim e collegio Societatis Jesu Ingolstadii, partim ab Andrea Schotto societ. Jesu et ab admodum Reu. Dn. Georgio Lauthero, viro in omni eruditione celeberrimo et de hoc genere studiorum optime merito'. Die von Canisius benutzten Hss., der Codex minor (3b) und der Codex maior (4b²), stammen beide aus dem 15. Jahrhundert; es ist daher nicht zu verwundern, wenn seine Ausgabe nur ein sehr verzerrtes Bild des alten Fredegar bietet. Dass der Herausgeber auch nicht die nöthige Sorgfalt auf diese Arbeit verwandt hat, zeigen u. a. mehrere ausgelassene Sätze, die beide Hss. ergänzen.

Die zweite Ausgabe der 'Antiquae Lectiones' von Basnage Antwerp. 1725, Bd. II, p. 147—226 enthält keinerlei Verbesserungen des Textes.

1) Die mit einem Sternchen versehenen Ausgaben habe ich nicht gesehen; die Ansicht, dass sie aus Flacius abgedruckt sind, beruht also bei ihnen auf Vermuthung.

Auch nur einen Abdruck aus Canisius lieferte der Antwerpener Jesuit Andreas Schott, der in der *Hispania illustrata*. Francof. 1608. Tom. IV, p. 160. 185¹⁾—207 die Auszüge aus Hieronymus und Idacius bis zum Schluss des Buches herausgab. Der Hieronymus führt den Titel 'Chronographia ex Idacio collectore quodam Caroli Magni aequali. Liber primus'; der Idacius ist überschrieben 'Chronographia ex Idacio. Collectore quodam Caroli Magni aequali. Liber II'. Schott erzählt zwar in der Vorrede, er hätte diese Bücher in Spanien gefunden 'sic diu hi quidem a nobis in Hispania reperti atque eruti Ingolstadii primum lucem aspexerunt' und hebt ebendort die Verderbtheit der Hss. des Canisius hervor 'primumque edita, sed e vitioso codice ab Henrico Canisio I. C. egregio. Tomo II. Antiquarum Lectionum', aber seine eigene Ausgabe ist um kein Haar besser, als die seines Vorgängers, weil aus dieser wörtlich mit allen Noten u. s. w. abgedruckt. Das einzige Verdienst Schott's ist, dass er die Capitelüberschriften wegliess. Mit seiner Schlussbemerkung über die in Aussicht gestellte Ausgabe Goldast's 'Cras credam, hodie nihil' hat Schott Recht gehabt; die Ausgabe ist in der That nicht erschienen.

Josephus Scaliger, *Thesaurus temporum*. Eusebii Pamphili Chron. Lugdun. Batav. 1606, p. 17—22 gab den Idacius aus der Sammlung Fredegar's bis zu den Worten des Cap. 56 'Postea ut supra gesta confirmant, a Gothis regnatum est' heraus. Wie schon oben gezeigt wurde, benutzte Scaliger den jetzt in Troyes befindlichen Codex 4a* in einer Abschrift Fridrich Lindenbruch's; vergl. p. 22 'Descriptum ex Chirographo Friderici Lindenbruch Hamburgensis'. Die Briefe, in welchen Scaliger den Lindenbruch um Uebersendung des Idacius bat, sind noch erhalten. Am 27. October 1601 schreibt er²⁾: 'Et potes sane, si nobis quam primum Idacium illum cum Marcellino auctiore miseris' und erneuert am 13. Jan. 1602 seine Bitte³⁾: 'Monebam etiam de mittendo Idacii Chronico et de editione Legum Barbararum, cuius iam gustum moueram amicis, ad quos nuper scripsi'. Indessen hatte Lindenbruch schon vorher eine Abschrift des Idacius an Scaliger abgesendet; als er nun das zweite Schreiben erhielt, schickte er in der Voraussetzung, dass die erste Sendung verloren sei, eine neue Copie an seinen Freund. So kam es, dass Scaliger den Idacius zweimal erhielt, wie er dies in den beiden folgenden Briefen an Lindenbruch hervorhebt: 'Idacium⁴⁾ Tuum bis accepi; neque enim periit, quod metuebas' und 'Bis⁵⁾ Idacium accepi

1) Die Seitenzahl springt von 160 auf 185, ohne dass etwas fehlt.

2) Vergl. Jos. Scaligeri, *Epistolae*. Francof. 1628, p. 426, ep. 213.

3) Ep. 214, p. 427. 4) Ep. 215, p. 428 vom 25. April 1602. 5) Ep. 216 vom 31. Mai 1602.

tuum. Verebaris enim, ne exemplum prius periisset. Eo nomine gratias tibi ago; quod et feci ultimis quas ad te dedi',

Die Ausgabe von Scaliger hat Schott, *Hispania illustrata* IV. p. 208—212, hinter dem Abdruck aus Canisius wiederholt.

Die nächste Ausgabe erschien im 'Corpus Francicae historiae veteris et sincerae. Hanoviae 1613' ohne den Namen des Herausgebers auf dem Titelblatte, der sich erst auf dem folgenden Dedicationsblatte 'Editor M. F.' und am Schlusse des Tractats über Einhard 'Marquardus Freherus' nennt. Zu dieser Zurückhaltung hatte der Herausgeber, wie wir unten sehen werden, allen Grund. Von der Sammlung Fredegar's ist in das Corpus p. 90—166 die Historia Epit. und das letzte Buch mit den Fortsetzungen aufgenommen worden. Freher's Ausgabe ist die erste, welche den Namen Fredegar im Titel führt. Die Historia epit. ist nämlich überschrieben 'Gregorii episcopi Turonensis excerpta Chronica ex Fredegarii Scholastici Historia Miscella' und die Chronik selbst führt den Titel 'Fredegarii Scholastici Chronicae liber'. Benutzt ist für diese Ausgabe hauptsächlich der jetzt in der Vaticana befindliche Theil des Codex 3 und zwar so sinnlos, dass die in der Handschrift ursprünglich ausgelassene, aber später am Schlusse des Prologes zu dem letzten Buche nachgetragene Stelle 'In praesenti autem stilo ea tempore' auch in der Ausgabe Freher's am Ende des Prologes steht, weil der Schreiber des Codex nicht durch Zeichen angedeutet hatte, wo diese Worte einzufügen waren. Die späteren Correcturen des Codex sind nicht selten in den Text aufgenommen, wofür dann die alte und richtige Lesart am Rande steht. Daneben ist selbstverständlich auch die Ausgabe des Canisius benutzt. Von Fred. c. 56 ab werden bisweilen die Lesarten des Palatinus (5a) am Rande angeführt. Während nun Freher den Palatinus, der ihm für den eigentlichen Fredegar nur einige Varianten geliefert hat, namentlich aufführt, wird merkwürdiger Weise des Codex 3, der seiner ganzen Ausgabe zu Grunde liegt, mit keinem Worte Erwähnung gethan. Wie ist dieses sonderbare Stillschweigen zu erklären?

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass der Codex 3 ursprünglich in dem Besitze Goldast's war. Dieser war durch seine Studien auch auf den Fredegar geführt worden und beabsichtigte eine Ausgabe desselben zu veranstalten, wie er selbst im Frankfurter Messkataloge angekündigt hatte¹⁾. Um diese Papiere bat ihn Freher, der damals gerade an seinem 'Corpus

1) Vergl. *Virorum Cll. et doctorum ad Goldastum epistolae ex bibl. Thülemarii*. Francof. et Spira 1688, p. 54, ep. XLIV, wo Freher schreibt 'Idacii, Fredegarii'. Unter dem Idacius ist natürlich das betreffende Buch des Fredegar zu verstehen.

hist. Franc.' arbeitete, in dem schon angeführten Briefe vom 20. Juli 1601, und machte ihn zugleich auf die Ausgabe des Canisius aufmerksam. Aus einem anderen Briefe¹⁾ erschen wir, dass Goldast auch den Hilarian zu edieren beabsichtigte. Es scheint, dass er nicht gewillt war, die Früchte seiner Arbeit einem Anderen ohne Weiteres zu überlassen. Wenigstens wiederholte Freher am 27. Sept. 1605 seine Bitte 'Praesertim Fredegarii illa videre et cum Canisianis conferre cuperem'²⁾. Erst aus Brief 114 vom 15. Mai 1606 geht hervor, dass Goldast seine Schriftstücke Freher mitgetheilt hatte; er sollte dafür an dem Gewinne participieren, auch sollte sein Name in der Ausgabe genannt werden: 'Alias³⁾ conditionibus', schreibt Freher, 'facile adquiesco, quoad precium medii taleri Imp. per singulas philyras, et ut auctorem laudem'. Aus seinem Zusatze 'quod et alias semper pro candore meo facere consuevi' und aus der folgenden Vertheidigung ersieht man, dass ihm in dieser Hinsicht Vorhaltungen gemacht waren. Dass die Befürchtungen Goldast's nicht grundlos waren, zeigt der Umstand, dass Freher trotz des Abkommens den Namen seines Mitarbeiters im 'Corpus Francicae Historiae' nicht ein einziges Mal genannt hat, obwohl er seine Papiere recht gut zu benutzen verstand. Die Hist. epit. und das letzte Buch der Chronik sind bei Freher vollständig aus dem früher im Besitz Goldast's befindlichen Codex 3 geschöpft, den der Herausgeber weder erwähnt, noch überhaupt gekannt zu haben scheint; sie waren also jedenfalls von Goldast und nicht von Freher bearbeitet. Die Behauptung des letzteren im Briefe 372: 'De Fredegario quoque adhuc incertus haereo, quid statuam, quem quidem duplo tuis schedis auctiorem Bibliotheca Palatina habet' ist unwahr, da der Palatinus nur um die Capitel 90—110 der Fortsetzungen reicher ist als 3. Diese Capitel hat Freher auch, wie er in der Note seines Corpus p. 159 gesteht, aus dem Palatinus herausgegeben: 'Hactenus optimus ille Codex Nazarianus in Bibliotheca Archi-Palatina. Quae sequuntur ex alio Codice Bavarico non ita dudum edita Ingolstadii, hoc loco adiici non abs re visum'. Der Schluss der Fortsetzungen von Cap. 111 an ist folglich aus der Ausgabe des Canisius genommen.

Die beste Ausgabe hätte Duchesne liefern müssen, der in 'Historiae Francorum Scriptores coactanei. Paris 1636, Tom. I, p. 722—780', die Historia Epit. und die Chronik mit den Fortsetzungen herausgab, wenn er nicht mehr seinen Vorgängern, Canisius und besonders Freher, als den alten Mss. vertraut hätte. Duchesne benutzte nämlich zuerst den besten Codex des eigentlichen Fredegar und zugleich auch den besten Codex der Fortsetzungen. Den ersteren hat nach ihm nur

1) Ep. XLVI. 2) Ep. CII. 3) Ep. CCLXXII.

noch Ruinart vor sich gehabt, den anderen hat seitdem Niemand mehr zu Rathe gezogen. Seine Hülfsmittel erwähnt Duchesne im vorgesetzten Index. Zur Hist. epit. bemerkt er: 'Editio Marq. Freheri collata cum veteri Cod. MS. Bibl. V. cl. Alexandri Petavii Senatoris Parisiensis' und zur Chronik setzt er die Bemerkung hinzu: 'Omnia tandem accurate emendata, et plerisque in locis auctiora facta: duorum antiquissimorum Codd. Mss. ope, quorum unus est penes Jacobum Sirmondum Societ. Jesu litteris uncialibus exaratus, alius optimae quoque notae servatur in Biblioth. Alex. Petavii Regii Senatoris'. Der Codex Sirmond's ist 1, der des Petavii 4a. Unergründlich bleibt es, weshalb Duchesne nicht auch für die Hist. epit. 1 benutzt hat, statt die Freher'sche Ausgabe mit 4a zu vergleichen. In der ganzen Mangelhaftigkeit seiner Kritik zeigt sich aber der Herausgeber, wenn er die Worte des Fredegar'schen Prologes 'in praesenti autem stilo ea tempora', die, wie wir oben gesehen haben, bei Freher, wie in der Handschrift 3, unter dem Texte stehen, aus einer seiner Hss. an der gehörigen Stelle ergänzt, und trotz alledem jene Ergänzung am Schlusse des Prologes stehen lässt. Hiernach erscheint es nicht mehr wunderbar, dass wir die Lesarten des Claromontanus beinahe öfter am Rande als im Texte finden, selbst da, wo Freher, die Quelle Duchesne's, ganz offenbaren Unsinn hatte. Die Fortsetzungen stimmen wörtlich mit Freher überein; aus dem Petavianus hat der Herausgeber wohl nur die Clausel über die Autorschaft Childebrand's und Nibelung's ausgeschrieben, deren Reproduction allerdings ein grosses Verdienst ist.

Die beste Ausgabe hat der gelehrte Ruinart in 'Gregorii Turonensis opera omnia necnon Fredegarii Scholastici Epitome et Chronicum cum suis Continuatoribus. Paris 1699' geliefert, der p. 542—703 die Hist. epit. und Chronik mit den Fortsetzungen, sowie p. 705 ff. Bruchstücke aus den übrigen Büchern Fredegar's herausgab. Ruinart benutzte 1. 4c¹. 5a und 5a*, was aus §. 147 seiner Vorrede hervorgeht: 'In emendando autem Fredegario codicibus manuscriptis potissimum quatuor usi sumus. Primus ex illis, codex Jacobi Sirmondi vulgo appellatus, hodie in bibliotheca Collegii Parisiensis Soc. Jesu Ludovici Magni asservatur, qua nobis pro sua humanitate, quantum libuit utendum permisit R. P. Johannes Harduinus, eumque utpote auctoris aetate, ut supra diximus, scriptum diligentissime de verbo ad verbum contulimus. Secundum habuimus ex bibliotheca Illustrissimi viri Boherii, in Divionensi Senatu Praesidis infulati. Hunc codicem cum editis primum contulit noster domnus Odo Clergerius Divione apud sanctum Benignum; sed postea ipsummet codicem coram videre ac evolvere licuit, beneficio Cl. Viri De Boherii de Saviniaco, qui patris et avi in litteras amoris non minus quam ceterarum

dotum successor, eum Parisios attulit, nobisque utendum commodavit. Tertium, qui in bibliotheca Colbertina asservatur, V. C. Stephano Baluzio humanissime concedente accepimus. Quartum denique e Laurensiamensi sancti Nazarii monasterio in Vaticanam bibliothecam delatum, cum editis contulit noster domnus Claudius Stephanotius, indefessus studiorum nostrorum adiutor'. Ruinart hat den Text einer genauen Revision nach dem Claromontanus unterzogen, und so unzählige Fehler herausgebracht. Die barbarische Orthographie hat er freilich nicht aufgenommen, doch war dies zu seiner Zeit auch nicht üblich. Nicht ganz so trefflich sind die Fortsetzungen. Hier fehlt ein ganzer Satz; andere sind aus den Gesta Francorum eingeschoben oder berichtigt.

Aus Ruinart sind die folgenden beiden Ausgaben abgeleitet.

Bouquet, *Recueil des Historiens des Gaules*. Paris 1739. Tom. II. enthält p. 391—460 die Hist. epit. und Chronik mit den Fortsetzungen ausser der letzten, p. 461—464 die Excerpte aus Hieronymus und Idacius, Tom. V, p. 1—9 die letzte Fortsetzung. Der Herausgeber sagt selbst tom. II, p. IX über sein Verhältniß zu Ruinart 'nous suivons son édition, et nous employons ses Notes'. Einige Anmerkungen hat allerdings auch Bouquet hinzugefügt.

Migne, *Patrologia latina*. Tom. 71, p. 573—704 ist ein blosser Abdruck aus Bouquet.

Bruchstücke enthält:

Guadet & Taranne, *Gregorii Turonensis Hist. Franc.* Tom. II. hinter dem Gregor die selbständigen Partien der Hist. epit. aus Ruinart.

Es existieren zwei französische Uebersetzungen:

L'Histoire des François de S. Grégoire evesque de Tours. Avec le Supplément de Fredegair, écrit par les ordres de Childebrand frère de Charles Martel ed. Marolles. Paris 1668. Bd. II, p. 745—876. Auf den Gregor folgt das letzte Buch Fredegar's mit den Fortsetzungen.

Guizot, *Chronique de Frédégaire traduit en langue fr.* Paris 1823 (in *Collect. des Mémoires* II, p. 163—265).

In den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit übersetzte von Giesebrecht Bruchstücke der Hist. epit. hinter dem Gregor; Abel übertrug das letzte Buch mit den Fortsetzungen.